

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 125

vom 28. November 1919.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder und alle Unterstaatssekretäre.

Zugezogen:

Vom Staatsamte für Finanzen Sektionschef Dr. G r i m m

Zu Punkt 6: vom Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten Ministerialrat Dr.

W e i n z i e r l.

Vorsitz:

Staatskanzler Dr. R e n n e r (bei Punkt 6 Vizekanzler F i n k).

Dauer

- 18.00

Reinschrift (17 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO

Mehrere Beilagen: Schreiben der Salzburger Druckerei Graphia, weiters TO einer Sitzung des Ausschusses für Erziehung und Unterricht, TO des Ausschusses für soziale Verwaltung, TO des Finanz- und Budgetausschusses, TO des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, Anfrage für die Konstituierende Nationalversammlung am 21.11.1919, Stenographisches Protokoll der 40. Sitzung, zwei Berichte des Finanz- und Budgetausschusses, Gesetzesvorlage zur Änderung der Unfallversicherung (alle gedruckt), Antrag des StA. f. Heereswesen über die Belassung des Sappeurzeugsdepot in Klosterneuburg (zweifach; von 126. Sitzung beigelegt)

Inhalt:

1. Bericht über die Ernährungslage.
2. Tätigkeitsberichte der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen im Kriege.
3. Vollzugsanweisung über die Weitergewährung des 50%igen Zuschusses zu den

- Unterhaltsbeiträgen für die Angehörigen von Kriegsgefangenen bis 31. Jänner 1920.
4. Bestimmung des Amtstitels der Beamten des versicherungstechnischen Dienstes im Staatsamte für Inneres und Unterricht.
 5. Einmalige Zuschüsse für die Pensionsparteien und Fortzahlung der Ruhestandsauhilfen vom 1. Jänner 1920 an bis auf weiteres.
 6. Entwurf eines Gesetzes über Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie.
 7. Nachtrag zum Entwurfe des Finanzgesetzes für das Verwaltungsjahr 1919/20.
 8. Entwurf für ein Gesetz über die Führung des Staatshaushaltes in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920.
 9. Staatssubvention an die Zeitungsunternehmungen anlässlich der Erhöhung des Preises für Rotationspapier in den Monaten November und Dezember 1919.
 10. Entwürfe für Gesetze über elektrische Anlagen(Elektrizitätsgesetz) und über die Elektrizitätswirtschaft.
 11. Erlassung einer Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, betreffend die staatlichen Industrierwerke.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 2 betr. Referat über die Tätigkeit der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen mit dem 6. und dem 7. Bericht (17 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen über die Weitergewährung des 50%igen Zuschusses zum Unterhalt für die Angehörigen von Kriegsgefangenen bis 31. Jänner 1920 (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 4 betr. Vortrag des StA. d. Inneren Zl. 36.106 über die Bestimmung von Amtstitel der Beamten des versicherungstechnischen Dienstes im StA. f. Inneres und Unterricht (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 5 betr. einmaligen Zuschuss für Pensionsparteien und Fortzahlung der Ruhestandsauhilfen von 1. Jänner 1920 an bis auf weiteres (3 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 6 betr. Gesetzesvorlage der Staatsregierung über Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie (29 Seiten, gedruckt, zweifach)

Beilage zu Punkt 7 betr. 1. Nachtrag zum Entwurf des Finanzgesetzes der Republik Österreich für das Verwaltungsjahr 1919/20 (82 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 8 betr. Gesetzesentwurf über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Jänner bis zum 30. Juni 1920 mit Begründung (3 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 10 betr. engl. Entwurf zum Gesetz über elektrische Anlagen (1 Seite)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die staatlichen Industrierwerke (1 Seite)

1.

Bericht über die Ernährungslage.

Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d - R u s s teilt mit, dass die augenblicklich verfügbaren Vorräte an Mehl auch in der nächsten Woche nicht die Ausgabe der vollen Brot- und Mehlquote gestatten werden. In Wien werde die Brotration auf einen Laib, für Schwerarbeiter 1 3/4 Laib, und die Mehlquote auf die Hälfte gekürzt werden müssen; in den Ländern werde vielfach nicht einmal die Einhaltung dieser Rationen möglich sein. Was die weitere Zukunft betrifft, so seien wir mit Mehl noch für etwa 50 Tage eingedeckt. Dazu kämen 10.000 Tonnen aus den italienischen Ankäufen und schließlich noch 25 30.000 Tonnen, die aus einem jetzt ermittelten Reste von 3 3/4 Millionen Dollar des von der Entente vor einiger Zeit schon als erschöpft erklärten 48 Millionen Kredites beschafft werden könnten. Im ganzen reiche also die Versorgung mit Brotfrucht bestenfalls bis anfangs Februar. Redner müsse daher an den Staatskanzler das dringende Ersuchen richten, mit aller Raschheit die zum Ankaufe von Mehl und der übrigen Lebensmittel erforderlichen Auslandskredite sicherzustellen.

Anknüpfend hieran erörtert der Vorsitzende in eingehender Weise die von ihm beabsichtigten Schritte zur Herbeiführung von Verhandlungen mit der Entente in der Kreditfrage. Die Ausführungen tragen streng vertraulichen Charakter.

Der Kabinettsrat nimmt den Bericht des Staatssekretärs Dr. L o e w e n f e l d - R u s s zur Kenntnis und genehmigt das vom Staatskanzler vorgetragene Verhandlungsprogramm.

2.

Tätigkeitsberichte der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen im Kriege.

Der Vorsitzende unterbreitet dem Kabinettsrate die zwei letzten Berichte der Kommission zur Erhöhung militärischer Pflichtverletzungen im Kriege, von welchen der erstere die vorläufigen Feststellungen über die Vorgänge bei Abschluss des Waffenstillstandes und das Verschulden des Armeeoberkommandos an der Gefangennahme großer Truppenverbände bei dieser Gelegenheit betrifft, während der zweite ein zusammenfassender Tätigkeitsbericht der Kommission über ihre gesamte Wirksamkeit seit ihrer Einsetzung ist. Er stellt die Frage zur Entscheidung, ob diese Berichte an die Nationalversammlung weitergeleitet werden sollen.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h spricht sich gegen die Vorlage der Berichte an die

Nationalversammlung aus: Der Bericht in Angelegenheit des Waffenstillstandes sei durch die zwischenweilig erfolgte Einvernahme der Offiziere des Armeeoberkommandos überholt und die Bevölkerung erwarte nunmehr die Veröffentlichung das abschließende Untersuchungsergebnis. Der zweite Bericht nehme aber auf den Bericht wegen des Waffenstillstandes Bezug und könne daher für sich allein nicht ausgegeben werden.

Bei dieser Gelegenheit bringt der V o r s i t z e n d e das Urteil des Obersten Gerichtshofes im Falle des Feldmarschalleutnants P o k o r n y zur Sprache und bemerkt, dass dieses Urteil in der Öffentlichkeit als im Widerstreit mit dem allgemeinen Rechtsbewusstsein des Volkes empfunden werde und in der Kommission den Gedanken an eine Niederlegung der Mandate wachgerufen habe. Es werde daher zu erwägen sein, ob zur Vermeidung derartiger Widersprüche in der Auffassung über die militärischen Pflichtverletzungen nicht eine Änderung des Gesetzes Platz zu greifen hätte, durch welche die Gerichtsbarkeit in diesen Angelegenheiten vom Obersten Gerichtshof an einen besonderen Staatsgerichtshof übertragen wird.

Nach längeren Ausführungen des Staatssekretärs Dr. R a m e k sowie der Unterstaatssekretäre Dr. E l l e n b o g e n, Dr. E i s l e r und Dr. T a n d l e r beschließt der Kabinettsrat, der Staatskanzler habe die beiden Berichte an die Kommission mit der Einladung zurückzuleiten, so rasch als möglich einen zusammenfassenden Bericht über die mittlerweile abgeschlossenen Erhebungen in der Frage des Waffenstillstandes und abgedondert davon einen Bericht über ihre Gesamttätigkeit zu erstatten die dann der Nationalversammlung vorzulegen sein werden. Weiters wird der Staatskanzler mit dem Vorsitzenden der Kommission die Frage erörtern, in welcher Art dem Notstande, der sich aus der Verschiedenheit der Rechtsauffassungen bei der Kommission und beim Obersten Gerichtshofe herausgebildet hat, im legislativen Wege abgeholfen werden könnte.

3.

Vollzugsanweisung über die Weitergewährung des 50%igen Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen für die Angehörigen von Kriegsgefangenen bis Ende Jänner 1920.

Unterstaatssekretär Dr. W a i s s führt aus, dass es infolge großer Lückenhaftigkeit des von den Parteien zurücklangenden Erhebungsmateriales bisher nicht möglich war, den finanziellen Erfolg der mit dem Gesetze vom 28. Juli 1919, St.G.Bl. Nr. 387, eingeführten Erweiterung in der Gewährung von Unterhaltsbeiträgen festzustellen und damit eine der Voraussetzungen fehle, unter denen das Gesetz den Staatssekretär für Heerwesen ermächtigt, den Zuschuss nach der erstmalig festgesetzten Frist einvernehmlich mit dem Staatssekretär für

Finanzen weiter zu gewähren.

Der Kabinettsrat habe daher bereits in seiner Sitzung vom 26. September d. J. die Zustimmung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung erteilt, mit der die Gewährung des 50%igen Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen für die Angehörigen von Kriegsgefangenen für die Zeit vom 1. Oktober bis 30. November 1919, verfügt wird.

Da die Verhältnisse, die seinerzeit für die Gewährung des Zuschusses maßgebend waren, auch derzeit noch andauern, erscheine in Anbetracht der traurigen Lage der Angehörigen unserer Kriegsgefangenen die Notwendigkeit gegeben, den Zuschuss auch für die Zeit ab 1. Dezember 1919 weiter zu gewähren.

Redner stelle daher im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen den Antrag, der Kabinettsrat wolle die Zustimmung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung erteilen, mit der die Weitergewährung des 50%igen Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen für die Angehörigen von Kriegsgefangenen auf neuerliche zwei Monate, das ist für die Zeit vom 1. Dezember 1919 bis 31. Jänner 1920, verfügt wird.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

4.

Bestimmung des Amtstitels der Beamten des versicherungstechnischen Dienstes im Staatsamt für Inneres und Unterricht.

Staatssekretär E l d e r s c h stellt unter ausführlicher Begründung den Antrag, dass in Abänderung des Kabinettsratsbeschlusses vom 31. Oktober 1919 im versicherungstechnischen Dienste des Staatsamtes für Inneres und Unterricht für Beamte der VI. Rangklasse der Gruppe A des Zeitvorrückungsschemas der Amtstitel „Regierungsrat“ bestimmt werden möge.

Der Kabinettsrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

5.

Einmalige Zuschüsse für die Pensionsparteien und Fortzahlung der Ruhestandsauhilfen vom 1. Jänner 1920 an bis auf weiteres.

Staatssekretär Dr. R e i s c h erbittet die Genehmigung des Kabinettsrates, dass den in Deutschösterreich in Vorschreibung stehenden Pensionsparteien, und zwar den Staatsbediensteten des Ruhestandes, den Witwen und Waisen nach Staatsbediensteten, sowie den mit Gnadengaben beteiligten Personen, welche die d. ö. Staatsbürgerschaft besitzen, der deutschen Nation angehören und eine Aushilfe auf Grund des Erlasses vom 12. Juni 1919, Z.

38.870, genießen, ein neuerlicher einmaliger Zuschuss, jedoch im Hinblick auf die offenkundige Unzulänglichkeit des bisherigen Ausmaßes der einmaligen Zuschüsse mit dem zweifachen Ausmaße des im August 1919 zur Auszahlung gelangten Betrages flüssig gemacht werden dürfe.

Die Notwendigkeit dieser Maßregel ergebe sich aus dem wachsenden Elend in den Kreisen der Staatspensionisten, dem abzuhelpen nicht gewartet werden könne, bis das Zustandekommen des Gesetzes über die Besoldungsreform die generelle Neuregelung auch der Versorgungsgenüsse ermögliche.

Die Bewilligung des Zuschusses wäre auf die in Deutschösterreich in Vorschreibung stehenden Pensionsparteien, welche die d. ö. Staatsbürgerschaft besitzen, der deutschen Nation angehören und eine Aushilfe beziehen, zu beschränken.

Gegenüber der tschechoslowakischen Republik hätte auch diesmal der Grundsatz der Gegenseitigkeit, zur Anwendung zu kommen. Da im tschechoslowakischen Staate den Pensionsparteien im September ein Zuschuss im halben und im November ein Zuschuss im einfachen Ausmaße der Ansätze der Verordnung des Finanzministeriums vom 19. Juli 1917, R.G.Bl. Nr. 450, ausgezahlt worden sei, hätten die in Deutschösterreich in Vorschreibung stehenden Pensionsparteien tschechoslowakischer Nationalität, welche die d. ö. Staatsbürgerschaft besitzen, nunmehr einen einmaligen Zuschuss im eineinhalbfachen Ausmaße der an die Pensionsparteien deutscher Nationalität im August zur Auszahlung gelangten Beträge zu erhalten.

Weiters ergebe sich die Notwendigkeit, für die in Deutschösterreich in Vorschreibung stehenden Pensionsparteien die Auszahlung der laufenden Ruhestands-aushilfe sowie die Übernahme der Steuern und Quittungsstempelgebühren durch den Staat,

welche bis Ende Dezember 1919 erstreckt ist, vom 1. Jänner 1920 bis auf weiteres zu verlängern, da die Durchführung der geplanten Aufbesserung der Bezüge der Altpensionisten noch geraume Zeit in Anspruch nehmen werde.

Von der Verlängerung der Auszahlung der Ruhestands-aushilfen wären jedoch die auf Grund des Pensionsbegünstigungsgesetzes in den Ruhestand versetzten Personen auszunehmen, da diese gegenüber den anderen Pensionisten ohnehin materiell besonders begünstigt erscheinen.

Der Kabinettsrat stimmt den Vorschlägen des Staatssekretärs für Finanzen zu und genehmigt die darnach zu treffenden Verfügungen.

Entwurf eines Gesetzes über Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k berichtet unter Bezugnahme auf den Beschluss des Kabinettsrates vom 4. Juli d. J., dass mit dem Staatsamt für soziale Verwaltung ein Einvernehmen über den Konnex zwischen den Gesetzesvorlagen, betreffend die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie und betreffend die Arbeiterkammern erzielt worden sei; demzufolge erbitte Redner nunmehr die Ermächtigung zur Einbringung des dem Kabinettsrate vorliegenden Entwurfes eines Gesetzes über Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie in der Nationalversammlung. Der Entwurf stelle ein Kompromiss zwischen den Wünschen der einzelnen Interessengruppen dar und sei bis auf die Bestimmungen über das Kammeramt und das Proportionalwahlsystem unbestritten. Die Klärung dieser beiden Punkte würde aber am zweckmäßigsten den Ausschussberatungen vorbehalten bleiben.

Nach Abführung einer längeren Debatte über den Antrag des Unterstaatssekretärs Dr. R e s c h und des Staatssekretärs Dr. M a y r auf Streichung der Bestimmungen des § 19, Abs. 3 und des § 25 Abs. 2 über die Stellung der Sektionen, sowie über die Anregung des Unterstaatssekretärs Dr. E l l e n b o g e n, in § 6, Abs. 2 den fachlichen Körperschaften des Kammerbezirkes das Recht zur Mitwirkung bei Erlassung der Wahlordnung einzuräumen, einigt sich der Kabinettsrat dahin, der Einbringung des Gesetzentwurfes in der vorgelegten Fassung zuzustimmen.

7.

Nachtrag zum Entwurfe des Finanzgesetzes für das Verwaltungsjahr 1919/20.

Staatssekretär Dr. R e i s c h unterbreitet dem Kabinettsrate einen Nachtrag zu dem von der Nationalversammlung noch nicht verabschiedeten Entwurf des Finanzgesetzes für das Verwaltungsjahr 1919/20. In der ursprünglichen bereits im Monat Juli eingebrachten Vorlage hätten die finanziellen Rückwirkungen der Friedensbedingungen noch nicht berücksichtigt werden können und es solle nunmehr durch den Nachtrag auch für sie insoweit Vorsorge getroffen werden, als dies der in der Zwischenzeit gewonnene Überblick darüber zulasse.

In diesem Zusammenhang bemerkt der sprechende Staatssekretär, dass der Präsident der Nationalversammlung gegen die einer Übung des früheren Regimes entspringenden Anträge des Kabinettsrates auf Bewilligung außerordentlicher Gehalts- und Pensionszulagen an Staatsangestellte die Einwendung erhoben habe, dass aus den bestehenden Gesetzen eine Berechtigung zur Verleihung derartiger Begünstigungen nicht abgeleitet werden könne. Der Präsident anerkenne durchaus die Notwendigkeit, in gewissen Fällen mit besonderen Zulagen vorzugehen, wünsche jedoch, dass vorerst eine gesetzliche Berechtigung zur Gewährung von

Bezügen außerhalb des allgemeinen Besoldungs- bzw. Ruhegenusschemas geschaffen werde.

Der Kabinettsrat genehmigt die Einbringung des Nachtrages in der Nationalversammlung und beschließt darin, dem Wunsche des Präsidenten bis zur endgiltigen Regelung durch die neue Verfassung in der Form einer besonderen präliminarmäßigen Vorsorge für die erwähnten Zuwendungen Rechnung zu tragen. Der Staatssekretär für Finanzen wird demgemäß beauftragt, beim Kapitel „Kassenverwaltung“ noch eine eigene Post, deren ziffermäßige Bemessung ihm überlassen bleibt, mit der Widmung zur „Bewilligung außerordentlicher Zulagen an besonders verdiente Staatsbeamte“ einzufügen und in der Erläuterung zu dieser Post zum Ausdruck zu bringen, dass die Dotation zur Deckung jener Gehalts- und Pensionszulagen bestimmt ist, welche auf Grund des Antrages des Kabinettsrates vom Präsidenten der Nationalversammlung bewilligt werden.

8.

Entwurf für ein Gesetz über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920.

Nach dem Antrage des Staatssekretärs Dr. Reich erteilt der Kabinettsrat die Zustimmung zur Einbringung einer Gesetzesvorlage über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 in der Nationalversammlung.

9.

Gewährung einer Staatssubvention an die Zeitungsunternehmungen anlässlich der Erhöhung des Preises für Rotationspapier in den Monaten November und Dezember 1919.

Staatssekretär Ing. Zerdik teilt mit, dass der Papierfabrikverband den Preis des Rotationspapiers für November und Dezember d. J. von 2 K 25 h auf 3 K 75 h erhöht habe. Zur Begründung werde auf die Steigerung der Produktionskosten sowie darauf verwiesen, dass infolge des Kohlenmangels die Erzeugung wesentlich eingeschränkt werden musste und daher keine Ware für den Export mehr übrig bleibe, aus dessen höheren Preisen bisher der Ausgleich für die niedrigeren Inlandspreise gefunden werden sei. Die Zeitungsunternehmungen ihrerseits hätten erklärt, die Preissteigerung nicht auf sich übernehmen zu können, da sie dazu eine Erhöhung der Bezugsgebühren vornehmen müssten und eine solche das ohnedies darniederliegende Zeitungsgeschäft ganz zu Grunde richten würde. Die Erhöhung der Bezugsgebühren könnte zudem erst mit 1. Jänner 1920 eingeführt werden, so dass der Mehraufwand für November und Dezember unbedeckt bliebe.

Infolge dieses Gegensatzes habe sich bisher zwischen den beiden Interessentengruppen ein Ausgleich nicht herbeiführen lassen und es sei daher die Frage aufgeworfen worden, ob nicht der Staat zur Sicherstellung des ungestörten Weitererscheinens der Zeitungen ähnlich wie im ersten Halbjahre 1919 eine Subvention zu den erhöhten Papierkosten gewähren sollte.

Redner selbst halte eine Zuwendung an die Zeitungen aus diesem Anlasse nicht für empfehlenswert, möchte in der Angelegenheit jedoch auch die Anschauung des Kabinettsrates kennen lernen.

Unterstaatssekretär Dr. E l l e n b o g e n spricht sich entschieden gegen die Bewilligung einer Subvention aus, zumal die Störung des Papierexportes eine ganz vorübergehende Erscheinung bilde und die Papierfabriken in ihren bisherigen Gewinnen sehr wohl eine Deckung für den augenblicklichen Ausfall der Einnahmen finden könnte.

Der Kabinettsrat schließt sich der Auffassung der beiden Redner an und erklärt eine Zuwendung an die Zeitungsunternehmungen anlässlich der Steigerung des Rotationspapierpreises als grundsätzlich ausgeschlossen.

10.

Gesetzentwürfe, betreffend elektrische Anlagen (Elektrizitätsgesetz) und über die Elektrizitätswirtschaft.

Der Kabinettsrat nimmt nach einem Bericht e des Unterstaatssekretärs Dr. E l l e n b o g e n zur Kenntnis, dass die mit Beschluss des Kabinettsrates vom 14. d. M. zur endgiltigen Textierung der Entwürfe für das Elektrizitäts- und für das Elektrizitätswirtschaftsgesetz eingesetzte Kabinettskonferenz ihre Arbeiten abgeschlossen habe und die beiden Vorlagen nunmehr in der von der Konferenz einvernehmlich festgestellten Fassung in der Nationalversammlung eingebracht werden.

11.

Vollzugsanweisung, betreffend die staatlichen Industriewerke.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k führt aus, dass es sich als wünschenswert herausgestellt habe, die Verwaltung und den Betrieb der ehemals militärischen Industrieanlagen möglichst zu vereinheitlichen und zu diesem Zwecke beabsichtigt werde, zunächst die Arsenalwerke Wien, die Industriewerke Fischamend, die Werke in Wöllersdorf und Wörth und die Schlepfbahn auf dem Steinfelde zu einem gemeinsamen Unternehmen unter der Bezeichnung „staatliche Industriewerke“ zusammenzufassen. Das Unternehmen wäre handelsgerichtlich zu protokollieren und unter Haftung des Staates für die eingegangenen Verbindlichkeiten nach

kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Festsetzung der näheren Bestimmungen hätte durch eine Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu erfolgen, die Redner dem Kabinettsrate zur Genehmigung unterbreite.

Der Kabinettsrat stimmt der Errichtung der staatlichen Industrierwerke in dem geplanten Umfange zu und ermächtigt den Staatssekretär Ing. Z e r d i k zur Erlassung der vorgelegten Vollzugsanweisung.

[KRP 125, 28. November 1919, Stenogramm Gross]

I.

Loewenfeld-Ruß: *[Ich] kann nächste Woche nicht die volle Brotquote ausgeben. [In] Wien ein Laib und die halbe Mehlquote, [für] Schwerarbeiter 1 ¾ [Laib], ¼ Laib frei. Die Lage ist nicht besser gegen vorige Woche. Die Waggon wurde mühsam zusammengebracht und in der Provinz ist es noch schlechter als in Wien. In der Provinz nicht einmal die Quote wie in Wien.*

Die Transporte aus Triest haben angefangen, [es wurde ein] 10.000-Tonnen-Geschäft mit Italien gemacht. Es ist von Paris die Mitteilung gekommen, daß aus dem 48-Millionen-K[redit], den die Entente als erschöpft erklärte, noch 3 ¾ Millionen Dollar unverbraucht a conto französischer und englischer Kredit [zur Verfügung stehen] und England beauftragt wurde, Getreide zu liefern, 25-30.000 Tonnen. Der italienische Delegierte hat erklärt, mehr als 10.000 Tonnen kann Italien nicht liefern. Es ist eine solche Unorientiertheit bei den Herren.

Viel ist damit [nicht] gedeckt. Wenn wir dann auch die 3 ¾ Millionen noch haben, so sind wir nur für ein Paar Tage versorgt. Andere Nahrungsmittel können wir nicht kaufen und von einer Kreditgewährung ist keine Rede. Wir können aus eigener Kraft nicht viel mehr machen. Wir sind auf 50 Tage eingedeckt, bis Ende Dezember. Mit den 10.000 Tonnen noch für weitere acht Tage, [also bis] 8.-10. Jänner. Kommt noch dazu, was wir aufgrund der letzten Kreditraten zu erwarten haben, geht es [sich] bis Ende Jänner aus.

Die deutsche Hilfe ist nur ein Vorschuß. Diese Hilfe mit 50 [...], 2.000 Tonnen, 5.000 Tonnen [ist] der Bedarf von Wien für die Woche.

Ich muß den Kanzler bitten, wegen der ?ausgiebigen Kredite irgend etwas zu unternehmen.

Renner: *Wie ist dieser 48-Millionen-Dollar-Kredit zustande gekommen?*

Loewenfeld-Ruß: *[Der Kredit betrug] zunächst 30 Millionen. Während St. G. [Saint Germain] wurde unformell mitgeteilt, daß 45 [Millionen] gewährt wurden, und dann [wurde er erhöht] auf 48 Millionen. Wir konnten nie feststellen, wann er wirklich erschöpft ist, weil wir keine Abrechnung haben. Die drei Mächte, Italien, Frankreich und England haben untereinander noch nicht abgerechnet hinsichtlich der einzelnen Artikel. Bei gewissen Waren kennen wir nicht einmal die Preise. Eine richtige Preiserstellung ist unmöglich.*

Renner: *Man hätte das Recht, die Abrechnung zu kontrollieren.*

[Ich] möchte mitteilen, daß ich mit Linde und Allizé gesprochen habe. Die französische Regierung und der Oberste Rat in Paris sind uns günstig gesinnt. Dazu trägt bei die Tatsache, daß wir uns freundlich zu den Tschechen stellen und nach Prag gehen wollen. Minister Beneš hat in Paris gesprochen vor dem Obersten Rat, [er hat] wiederholt Ausführungen gemacht, die auf den festen Entschluß hinauslaufen, in Freundschaft mit uns zu leben und den Verkehr intensiv zu gestalten, besonders was das Eisenbahnwesen betrifft. Die čechoslovakische Industrie hat Interesse am Aufblühen der österreichischen, beide müssen zusammenarbeiten. Beide Industrien werden miteinander am besten gedeihen, der Kohlenverkehr soll daher so eingerichtet werden, wie ihn die Kommission vorgeschlagen hat.

All[izé] hat erklärt, daß der Oberste Rat und die französische Regierung mit den Richtlinien unserer Außenpolitik sehr einverstanden ist. Über den Inhalt der Beschlüsse durfte er nichts mitteilen, weil sie noch vertraulich ist. Er teilte mit, daß der O. R. [Oberste Rat] einen Beschluß gefaßt hat und holt noch die Zustimmung der Regierungen dazu ein. Er hofft, daß diese Zustimmung bald erfolgen wird.

Ich habe ihm die Lage dargestellt, gesagt, daß Mittwoch eine Konferenz unserer

Regierung, ich, Finanzen, Ernährung, Verkehrswesen, eine gemeinsame Sitzung wünscht mit den fünf Vertretern der Hauptmächte. Wir werden unsere bedrückte Lage vorlegen, daß wir keine Zeit zu verlieren haben. Wir werden diese Sitzung abhalten, um die Herren dazu - zu ermöglichen, nach Paris mitzuteilen, daß wir selbst hinreisen müssen, um die Sache zu betreiben. Allizé versprach, zu telegraphieren.

[Ich habe] mitgeteilt, größtes Gewicht darauf zu legen, hier zu bleiben, um die Regierungsgeschäfte weiterführen [zu] können. Wenn [es] direkt bereinigt werden könnte, wäre es uns lieber. Sonst müßten wir vor dem Obersten Rat erscheinen. Wenn dieser Schritt keine unmittelbare Hilfe zur Folge hätte, müßte das Kabinett die Konsequenzen ziehen. Allizé meldete das nach Paris.

Beim Weggehen machte er eine Andeutung, daß wir nicht direkt einen Kredit bekommen werden, sondern die Tschechen, Jugoslawen und Polen müssen uns liefern. Wir zahlen in Entente-Valuta, aber sie bekommen sie direkt von den Großmächten. Die Großmächte zahlen für uns bei den Nationalstaaten. Das ist für uns ein unwürdiges Verhältnis, aber für die Nachbarstaaten ein Zwang, weil sie Auslands-Valuta brauchen und um die zu bekommen werden sie liefern. Sie können ihre Valuta bessern, wir nicht. Das scheint so gemeint zu sein. Es ist möglich, daß diese Regelung gewollt ist, daß sie, um das durchzusetzen, dazu die Zustimmung von Prag, Warschau und Belgrad eingeholt haben. Die Verzögerung mag vielleicht daran hängen.

Heute abends geht [er] nach Paris ab, weil der amerikanische Vertreter Polk [...] oder Mittwoch nach Amerika zurückreist.

Heute vollziehen sich die Dinge so, daß [...] der RK. [Reparationskommission] berichten, diese geht an den Obersten Wirtschaftsrat Berichten diese die Regierung fragen, diese amerikanische Regierung fragen müssen - die amerikanische Regierung sei gar nicht berufen, als solche Geld zu verleihen, daher diese Schwierigkeit. Der einfache Weg wäre der umgekehrte, daß Wien ermächtigt würde, mit [einem] amerikanischem Bankhaus in Verbindung zu treten und einen wirtschaftlich-kommerziell aufgebauten Kredit aufzunehmen. Es wäre eine rein geschäftliche Transaktion. Die Mächte hätten nur zu verbürgen, daß die Pfänder außerhalb der Reparationen verbleiben, so daß die Amerikaner sicher sind. Denn niemand borgt, weil jeder sagt, alles österreichische Eigentum ist der Reparation verfallen.

Direkter Kredit eines amerikanischen Geschäftshauses an die Regierung gegen Verpfändung und Erklärung der RK [Reparationskommission], diese Pfänder stehen außerhalb der Reparation. Polk meint, daß das möglich wäre.

Montag diese Konferenz oder Mittwoch. Vertreter der fünf Großmächte, Kanzler, Ernährung, Finanzen, Verkehr und Handelsamt. Diese Leute werden [ein] bestimmtes Programm entwerfen müssen. [...] das wichtigste. Ich möchte, daß diese Vorschläge uns voraus telegraphiert werden. [Wir würden] nächste Woche Freitag abend [eine] Delegation nach Paris entsenden, [eine] nicht zu große wegen der ungeheuren Kosten. Vor dem Obersten Rat würde ich die Sache führen. Wir müßten gewandte Übersetzer und tüchtige Fachleute mit haben. Für Mittwoch oder Dienstag wäre ein genaues ?Exposé zu erstellen, was wir wollen und brauchen - die Hauptsache die Kreditfrage. Die Frage des Kaufens ist eine andere.

Loewenfeld-Ruß: Durch die Indiskretion eines Mitgliedes der Subkommission bin ich zur Kenntnis gekommen, daß der Oberste Rat beschlossen hat, das nicht wir den Kredit zu [...], sondern die Nationalstaaten und diese uns zu liefern haben. [Das ist eine] sehr unglückliche Lösung. Unsere Valuta hätte nichts davon. Wenn wir abhängen von den Südslawen, so ist das keine Rettung. Wir haben in Belgrad für 100 Millionen Kronen fremde Valuten erlegt und bekommen doch die Waren nicht. Wenn die Entente [einen] Millionenkredit ihnen gibt, so besteht keine Gewähr für die Lieferung. Wir müssen in Jugoslawien auch den Weltmarktpreis zahlen und die Transporte sind unmöglich. Wenn

wir nicht auf der Donau fahren können, im Winter - auf dem Landweg ist es nicht zu machen. Was wir von den Tschechen bekommen sollen, weiß ich nicht. Auch die Polen schicken nichts. Wenn wir von den Sukzessionsstaaten abhängig sind, werden wir nie versorgt sein.

Paul: Wir haben tausend Waggons für Kartoffeln nach Polen geschickt und bekommen gar nichts zurück. Die Jugoslawen haben den Verkehr ganz eingestellt.

Renner: Es ist ein Unglück, daß Jugoslawien auch im Frieden nicht leistungsfähig ist. Ihre Hauptlinien sind eingleisig und sie können unmöglich den Inlandsverkehr bewältigen.

Ich möchte diesen Plan zur Erörterung und Beschlußfassung stellen. Dienstag wird als Termin angenommen.

Paul: [Ich] habe auch bereits besprochene, dann nicht durchgeführte Forderungen zusammenstellen lassen. Sollen die am Dienstag auch besprochen werden?

Renner: Um die eine Notwendigkeit zu erweisen, kann alles herangezogen werden. Daher [ist] auch die Darstellung von Wichtigkeit alles dessen, was bisher nicht gehalten wurde. Die Gesandten berichten nicht der Friedenskonferenz, sondern ihren Mächten. Dieser berichten die Subkommissionen. Es ist aber niemand da. Sie haben keine Kompetenz.

Es wird darauf hinauslaufen, uns durch Vorstellung bei den fünf Gesandten uns den Weg nach Paris zu bahnen. Leider ist Polk nicht da. Bei den Unterredungen mit ?Smith sagte er, die Subkommission wünscht die Veräußerung der Bilder und die Verpfändung des Tabakmonopols und dessen, was wir sonst verpfänden wollen. Wenn die anderen die fremde Valuta bekommen und wir es in Kronen schulden, so hätten wir auf der anderen Seite die Möglichkeit, unsere eigenen Wege in finanziellen Dingen zu gehen.

Darin müssen wir zu einem positiven Projekt kommen, daß man allgemein erklärt und zu dessen Realisierung man alle finanziellen Kräfte der anderen einlädt - Holland und wer überhaupt will. Wir sollten zum Projekt stellen: 1.) den Verkauf des Nationalbankprivilegs, wofür wir nichts bezahlt bekommen, sondern ein Goldschatz hinterlegt werden müßte; [2.] der Konzern müßte Valutaeinlagen geben, dafür verpfänden wir das Tabakmonopol und außerdem [3.] ein Lebensmitteldarlehen gegen die Verpfändung der Bilder.

Diese drei Dinge als einzige Transaktion müßte man bei der Konferenz vertreten, daß es vorher gemeldet wird und bei der Pariser Konferenz in einer Richtung vertreten [wird]. Damit will ich den Antrag des Staatsamtes für Finanzen nicht präjudizieren. [Aber] wir müssen positive Anträge stellen und die Ermächtigung vom Obersten Rat haben, diese Transaktion zu machen und die Erklärung erwirken, daß die Pfänder von der Reparation frei sind. Unter diesen Bedingungen könnten wir von einem holländisch-amerikanischen Konzern Geld bekommen.

Ich bitte das Staatsamt für Finanzen, die Sache zu erwägen und bis Dienstag Vorschläge vor[zu]bereiten. Enderes, Grünberger, Schüller, Kloß kämen mit den Staatssekretären. [Es wäre] noch zu überlegen - von der Reparationskommission ist niemand da: "Der Gesandte meldet diese Vorstellung nach Paris, entweder Erfüllung oder Empfang in Paris."

Es ist so beschlossen.

II.

Renner: Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.

Das letzte Urteil, [das] im Fall Pokorny gefällt wurde, hat in der Öffentlichkeit größte Aufsehen erzeugt. Die Öffentlichkeit versteht den Obersten Gerichtshof nicht mehr. Seine Auffassung steht mit dem Volksempfinden im Widerspruch. Bei den

Mitgliedern hat das Urteil die größte Enttäuschung hervorgerufen und die Kommissionsmitglieder schwanken noch, ob sie nicht ihre Mandate niederlegen sollen. Es wäre eine Mandatsniederlegung noch nicht erwünscht, wenn nicht ein abschließender Bericht über die Waffenstillstandsaffäre an das Haus erstattet würde.

Deutsch: [Ich] bin gegen [eine] Veröffentlichung des Berichtes, weil [inzwischen] die Einvernahme der Generäle über den Waffenstillstand stattgefunden hat. Der vorläufige Bericht würde ?nebulos aussehen. Man muß die Kommission bitten, das Ergebnis der Einvernahmen [zu] publizieren. Die Einvernahme war Anfang November. Auffordert - die Kommission [ist] aufzufordern, dafür zu sorgen, daß die Untersuchung über die Vorgänge beim Waffenstillstand nunmehr veröffentlicht wird. Auch der 7. Bericht soll nicht veröffentlicht werden. Er ist vom 20. November. Es wäre eine Farce, am 25. November einen Bericht vom Vormonat zu veröffentlichen. Wir können ihn, die Kommission bitten, das zu tun, was ich in dem Antrag ?gewünscht habe.

Ramek: [Es bestehen] zwei formale Bedenken: [Der] 6. und 7. Bericht beruft sich auf § 8 des Gesetzes vom 19. Dezember '18. Darin ist objektiv festgestellt, daß diese Berichte von der Kommission an den Staatsrat und den Kabinettsrat und von hier an die Nationalversammlung vorgelegt werden müssen. Der 7. Bericht weist auf den 6. hin. Wir können ihn nicht der Nationalversammlung vorlegen, wenn das nicht auch mit dem 6. geschehen ist.

Will man den 6. Bericht nicht veröffentlichen, so könnte man der Kommission den Bericht zurückstellen, damit sie ihn nicht auf § 8 vorlegt, sondern als vorläufigen Bericht und der Schlußbericht erst auf § 8 erstattet wird.

Über den Fall Pok[orny] werde ich mir die Akten vorlegen lassen. Wir müssen die Unabhängigkeit der Richter schützen und das muß auch die Kommission tun. Deswegen, weil einmal ein Urteil nicht so ausgefallen ist, wie sie glaubte, so kann sie daraus keine Konsequenz tun. Das wäre ein Zwang auf die Unabhängigkeit der Gerichte, wo kein Material vorliegt, um die Richter der Unobjektivität zu zeihen.

Renner: Ich habe selbst gesagt, daß die Rechtsauffassung des Gerichtshofes, sei ehrlich und redlich, so sehr vom natürlichen Rechtsbewußtsein des Volkes abweichen, daß eine bedenkliche Lücke klafft. Denn wenn der Oberste Gerichtshof das Vertrauen der Bevölkerung verliert, so wäre das ein großes Unglück. Wir müssen den Obersten Gerichtshof darauf aufmerksam machen. Jetzt kommen die alpenländischen Gefangenen zurück und diese fragen sich: Ist es ein begründeter Rechtszustand? Es ist ein staatlicher Notstand, wenn die Überzeugungen der Richter von dem Rechtsbewußtsein der Bevölkerung abweichen. Die Kommission sieht sich desavouiert und fragt sich, ob sie nicht die Mandate niederlegen soll.

Ramek möge sich die Akten vorlegen lassen und - und [über den] juristischen Sachverhalt einen Bericht uns erstatten.

Ellenbogen: Das Innere hat einen ~~Bericht~~ - Antrag gestellt, wenn [wieder] ein Fall P.[okorny] sich ereignet, daß ein Urteil von einem Militärgericht gegen den Willen des [...] kassiert würde und die standgerichtliche Vollstreckung eines nichtgefällten Urteils vollzogen würde.

Es handelt sich darum, daß diese Richter im alten Fahrwasser befangen sind und dem Rechtsempfinden der Gesamtheit, das bei der Fällung solcher Urteile mitspricht, nicht entsprechen. Ich stelle keinen Antrag auf Absetzung der Richter, aber es ist eine Kalamität, welche das große Rechtsbewußtsein erschüttern. Es sind in der Kommission auch Richter.

Renner: Dem Bedenken Rameks bezüglich der Berufung auf § 8 muß ich Rechnung tragen. Wir können nur -.

Deutsch: Ich habe die Berichte abverlangt und sie haben die Einbegleitungsformel gewählt. Sie haben angefragt, ob die Berichte veröffentlicht werden sollen.

Renner: Die Staatskanzlei könnte an den Präsidenten der Kommission ein Schreiben richten mit dem Ersuchen, diese Berichte zurückzuziehen, dagegen einen abschließenden Bericht über die Waffenstillstandssache zu machen zusammen mit einem gewöhnlichen Tätigkeitsbericht, damit beide in die Nationalversammlung geleitet werden.

Deutsch: Der Waffenstillstandsbericht ist völlig fertig und soll endlich veröffentlicht werden. Der Tätigkeitsbericht würde die Sache verzögern.

Tandler: Die Einvernahme der Offiziere hat enorme Zeit beansprucht. Es ist ein riesiges Aussagenmaterial vorhanden, abgesehen von dem Akten[...] aus allen möglichen Archiven. Das Gutachten der Kommission ist fertig und es handelt sich nur um Tage, bis der Bericht an die Staatskanzlei kommt in der Angelegenheit.

[Zu] Ramek muß ich sagen, daß Urteile, die im [...] der Kommission peinliches Aufsehen erregt haben. Auch die Juristen waren von der Schuld P.[okornys] absolut überzeugt. Ich möchte doch bitten, ob es nicht angezeigt wäre, Professor ?Löffler einzuvernehmen. Ich kann nichts aussagen, weil ich die Sache zu wenig beherrsche.

Ich habe den Eindruck, als ob von Seite der richterlichen Gewalten die gesamte Kommission zur Überzeugung gekommen wäre, als ob sie nicht die richtige Stütze finde. Die Herren werden begreifen, daß nach einem solchen Zwischenfall wie P.[okorny] die Kommission sich sagt, dann ist die ganze Sache einzustellen.

In Tirol habe ich mit Invaliden gesprochen. Die Heimkehrer sind alle der Überzeugung, daß diese Art des Abschlusses des Waffenstillstands absichtlich darnach angetan war, eine große Anzahl von Soldaten in die Gefangenschaft zu bringen. Und das stellt die politische Seite der Sache dar. Darum müßten alle Akten gesammelt werden und die Offiziere einvernommen werden. Das Ansehen der Kommission muß nach außen hin gestützt werden, sonst sind wir eine Behörde, die niemand respektiert. Die politische Seite kehrt sich zurück auf die Nationalversammlung und das Kabinett.

Eisler: Nach meiner Meinung ist nicht die - von der Hand zu weisen, daß ihre Doppelfunktion eine Quelle von Verlegenheiten werden muß. Es ist unmöglich, daß die Ergebnisse der Arbeit dieser Kommission, wenn sie [nicht] das Schicksal haben sollen, wie der Fall Pokorny - daß [wenn] die Kommission ihre Rechtsüberzeugung dadurch [zum] Ausdruck gibt, daß sie einen Fall als änderungswürdig bezeichnet, [sie] wieder durch einen Freispruch desavouiert wird. Das wird aber die Regel werden, dann werden immer Schwierigkeiten entstehen.

Auf der anderen Seite hat die Kommission die Aufgabe, Material zu sammeln und akademisch die Wahrheit über das, was sie erforscht hat, mitzuteilen. Aber welches Vertrauen soll die Kommission genießen bei der einen Funktion, wenn sie bei der anderen Funktion desavouiert wird?

Man wird sich dazu entschließen müssen, entweder das Verfahren gründlich zu ändern oder der Kommission lediglich die Aufgabe einzuräumen, Material zu sammeln und zu veröffentlichen, die Rechtssprechung aber vollständig loszulösen, ihr nicht einmal die Voruntersuchung zu überlassen.

Renner: Die Staatskanzlei wird an ?Löffler herantreten mit dem Wunsch, daß der Bericht über die Waffenstillstandsaffäre so rasch als möglich der Staatskanzlei zur Mitteilung an die Nationalversammlung übermittelt wird, [und] daß getrennt davon die laufenden Tätigkeitsberichte erstattet werden. Der 6. und 7. geht zurück und wird neu zu erstatten sein.

[Ich] werde mit ?Löffler Rücksprache pflegen, auf welche Weise dem Notstand auf legislativem Weg abgeholfen werden könnte. Bei der Beschlußfassung über das Gesetz haben wir ein weitgehendes Entgegenkommen an die konservative Auffassung bewiesen. Regelmäßig entscheidet ein Staatsgerichtshof, wir aber haben den Obersten Gerichtshof berufen. Das dürfte ein Fehler sein. Es wird am besten sein, einen Staatsgerichtshof einzusetzen als Spezialgerichtshof.

III.

Deutsch: 4b, Unterhaltsbezüge.
Angenommen.

IV.

Eldersch: Punkt 5, [Abänderung des Beschlusses der] Sitzung vom 31. Oktober.

Im Versicherungsdienst war seit jeher der Regierungsrats-Titel ein Amtstitel für die VI. Rangsklasse. [Im Staatsamt für] Inneres wie bei der Sozialen Verwaltung die Herren der VI. Rangsklasse sind Regierungsräte. Diesen Titel müßten sie jetzt ablegen und den Titel Oberversicherungsrat annehmen. Man sucht immer Herren aus den privaten Diensten zu gewinnen. Bei der Polizei wird sofort der Regierungsrats-Titel verliehen, weil der Titel Oberpolizeirat nicht in besonderer Geltung steht.

[Ich] bitte, diesen Beschluß dahin abzuändern, daß die VI. Rangsklasse als Regierungsrat beibehalten wird.

V.

Zerdik: -.

Reisch: Zuschüsse zu den Pensionen. [Ich] beantrage die Genehmigung der vorgeschlagenen Verfügung.

Paul: Seit einer Woche werde ich von den Pensionisten bestürmt und das Elend unter ihnen ist groß. Eine Abordnung will Montag vorsprechen wegen der Auszahlung des November-Zuschusses. Kann man die Leute damit beruhigen, daß sie den Betrag in den nächsten Tagen bekommen werden?

Reisch: [Ich] bitte auch [um] die Ermächtigung zu einer Pressenotiz.

Angenommen.

VI.

Zerdik: [In der] Sitzung vom 11. VII. [wurde] beschlossen, die Einbringung auf den Herbst zu verschieben, damit auch das Gesetz über Arbeiterkammern erledigt werden kann. Mit der Sozialen Verwaltung ist ein Einvernehmen ~~mit der~~ - Einvernehmen über den Konnex mit den Arbeiterkammern erzielt.

[Ungeklärt sind noch] zwei Fragen: Das Kammeramt und der Proporz. Die Kammern sind von dieser Änderung verständigt worden und haben sich damit abgefunden.

[Es war ein] großer Kampf unter den Interessenten über den Gesetzentwurf, besonders [wurde eine] selbständige Kaufmannskammer verlangt. Allen Wünschen der Kaufmannschaft konnte nicht entsprochen werden, aber eine große Reihe von Wünschen wurde berücksichtigt.

Resch: In diesem Gesetzentwurf kommt zum ersten Mal der Begriff Sektion vor - § 19, [Absatz] 3, [§] 25, Absatz 2. Bekommen diese Sektionen eine Selbständigkeit wie [eine] eigene Kammer? [Ich] beantrage die Streichung dieser beiden Absätze.

Ellenbogen: Diese beiden Bestimmungen über die Sektionierung bedeuten das Kompromiß, das geschlossen wurde. Es ist keine eigene Kammer, aber ein Sektionierung, durch welche den Wünschen der Kaufmannschaft entgegengekommen wird. Die Kaufleute haben erst heute noch den Wunsch vorgebracht. Auch innerhalb der Parteien sind die Ansichten verschieden über diese Frage. Ich wäre daher nicht dafür, daß die Streichung

erfolgt.

Dagegen ist heute der Wunsch ausgesprochen worden [bezüglich] § 6, Absatz 2 - der Wunsch, daß [bei] der Realisierung dieser Vorschläge der Kammern die Fachkorporationen einvernommen werden und es haben die Herren, die das wünschen, darauf verwiesen, auf die Einvernahme im § 30, wo es auch heißt, daß zur Beratung ... mit Vertretern der zugehörigen fachlichen Körperschaften einberuft. - Ich stelle diesen Wunsch bloß zur Diskussion.

Mayr: [Ich] schließe mich dem Antrag Resch an aus dem Grund, weil nach den Vereinbarungen, die getroffen wurden, sämtliche Handels- und Gewerbekammern der Länder sich vereinbart haben, daß diese Sektionierung weggelassen wird, weil es für die kleinen Kammern ganz überflüssig ist, die Sektionen so weit auszubilden und den Zusammenhang der kleinen Kammern zu lockern. Es kommt auch zu teuer. Für große [ist es] gut, für kleine nicht. [Es ist] der gemeinsame Wunsch der Kammern in den Ländern.

Zerdik: Sämtliche Kammern haben gelegentlich des [...]tages die Bitte vorgebracht, Änderungen an [§] 19 und 25 vorzunehmen. Ich mußte es aus Loyalitätsgründen ablehnen, weil die Bestimmungen vereinbart wurden. Ich mußte Änderungen dem Kabinett vorbehalten. Die - [Den] Kaufleuten habe ich empfohlen, daß sie nichts vorlegen mögen, was den Gesetzentwurf verzögern würde. Die Handels- und Gewerbekammer stammt aus der Vorzeit, die Änderung [ist] bis 31. Dezember notwendig.

[Bei] § 6, Absatz 2 würde die Berücksichtigung des Wunsches zu einer bedeutenden Verzögerung führen. Es würde sich nicht anders darstellen, wenn bei der Wahlordnung das Verfahren ?eingeschlagen würde. Ich halte [eine] Anhörung der Fachkorp[orationen] nicht [für] nötig. § 30 bezieht sich auf die Industrie-, Handels- und Gewerbetage, die nur einmal, zweimal einberufen werden. Da können die Fachorganisationen gehört werden. Die Wahlordnung muß entsprechend vor dem 31. Dezember durch[ge]führt sein. Es ist nichts mehr da, wo ein Einwand erhoben werden könnte.

Hanusch: Ich habe seinerzeit gegen § 3, 2 Einspruch erhoben. Jetzt ist er gemildert worden. Er entspricht noch heute nicht, [das] ist aber belanglos.

Eine andere Frage ist die des Kammeramtes. Es ist mir aufgefallen, daß die Kammern einen amtlichen oder halbamtlichen Charakter bekommen wollen. Ich möchte mitteilen, daß diese Fassung über das Kammeramt bei den Sozialdemokraten auf Widerspruch stoßen wird. Ich nehme diesen Passus in die Arbeiterkammern nicht hinein, weil dort der Staat nichts dreinzureden hat.

Die übrigen Punkte, der Proporz, wurden bereinigt. Ich erhebe keinen Einspruch, hebe das aber hervor. Das Arbeiterkammergesetz ist fertig und kann nach Anhörung der Interessenten dem Haus vorgelegt werden.

Loewenfeld-Ruß: [Zu] § 2, Absatz 3. Ist die Ein[ver]nahme der Kammer über Gesetzentwürfe obl[igat] oder nicht? Darüber war schon früher ein Streit.

Zweite Frage: Warum wird das Budgetjahr der Kammer nicht mit dem Budgetjahr des Staates in Übereinstimmung gesetzt?

Zerdik: § 5, Absatz 2, ist auch ein Kompromiß. Es soll gesagt werden, daß man das Gutachten ihnen sichert, man aber nicht darauf zu warten braucht. Das Budgetjahr hängt zusammen mit der Erwerbsteuer, welche mit dem Kalenderjahr zusammenfällt.

Fink: [Ich] frage, ob die Herren R.[esch] und M.[ayr] darauf bestehen, daß abgestimmt wird und die Sache verschoben wird?

Mayr: Vershoben soll die Sache nicht werden. Es wäre kein Grund, die von uns gestellten Anträge ohne weiteres anzunehmen, nachdem Zerdik keine Einwendung erhoben hat. Im Haus wird zweifelsohne die Ausmerzung der beiden Absätze angenommen werden.

Fink: Zerdik ist berechtigt, [den Entwurf] in der nächsten Nationalversammlung in der jetzigen Form vorzulegen?

Zerdik: Handelskammertag, ich konnte Ihren Wünschen nicht Rechnung tragen, wegen des Kompromisses. Erklärt, überlasse es dem Kabinettsrat.

Mayr: Man könnte den Kammern entgegenkommen, weil alle Kammern der gleichen Ansicht sind. Sie haben um das gleiche gebeten und [durch] die [...] des Gesetzes würde eine neue Aufregung und Hin- und Herschieberei vermieden werden, weil im Haus die beiden Absätze abgelehnt würden.

Ellenbogen: Ich weiß nur das eine, daß im Haus sich die Bestrebung geltend machen wird, eine noch weitergehende Autonomisierung der Kaufmannskammer zu erreichen. Es würde daher die Beseitigung dieser beiden Punkte bewirken, daß die ganze Frage von neuem aufgerollt würde und das Kompromiß müßte neu erreicht werden. Ich halte es im Interesse der Anforderung des Verfahrens im Haus für besser, wenn das Kompromiß dem Haus als solches vorgelegt wird. Die kaufmännischen Gehilfen werden für eine selbständige Kaufmannskammer eintreten.

Eldersch: Es ist mißlich, von einem Kompromiß seitens des Kabinettsrates abzugehen. Die Nationalversammlung kann so etwas tun, aber wenn das zuständige Staatsamt eine Vereinbarung schließt, so ist es mißlich, im Kabinett davon abzugehen.

Mayr: [Ich] möchte die Einbringung nicht behindern und hätte geglaubt, daß dieser Absatz im Einverständnis weggelassen werden könnte. Es ist mir mehr darum zu tun, daß das Gesetz eingebracht wird.

Fink: Einverstanden mit der Einbringung in der vorliegenden Fassung.

VII.

Reisch: Ermächtigung, einen Nachtrag zum Finanzgesetz einzubringen. Ich habe im Exposé angekündigt, daß die Ausgaben nicht an die Wirklichkeit heranreichen, weil sei ohne Kenntnis des Friedensvertrages erstellt wurden. Durch die Berücksichtigung der seit der Einbringung des Staatsvoranschlages im [...] eingetretenen Änderung verschiebt sich das Bild sehr ungünstig. Der Abgang erhöht sich von 4 Milliarden auf 7 Milliarden, 267 Millionen Kronen, was damit zusammenhängt, daß wir über neue Einnahmen nicht verfügen.

Die Vorlage liegt vor und ist sehr umständlich. [Ich] würde Auskünfte erteilen, aber ich glaube, an den Ziffern läßt sich nichts ändern. Ich würde wünschen, daß wir uns im Rahmen dieser Ziffern halten könnten, aber ich fürchte, der Abgang wird noch größer sein als er projiziert ist. Viele Dinge konnten noch nicht präliminiert werden. [Ich] bitte um Ermächtigung zur Einbringung der Vorlage.

Es war davon die Rede, daß ein Paragraph aufgenommen wird, welcher den Präsidenten ermächtigt, unter Umständen besondere Zulagen für die Staatsbeamten auf Antrag des Kabinettsrates zu bewilligen. ?Schuster [...] war der Anlaß. Ich finde keinen rechten Platz in dem Finanzgesetz zu einer solchen Ermächtigung und würde überhaupt glauben, daß es sich besser machen würde, wenn dieser Antrag von außen käme. Vom finanziellen Standpunkt ist es nicht sehr zu begrüßen, wenn ein solcher Ermächtigungsparagraph im Gesetz [ist], weil sich dadurch der Ansturm vermehren wird. Eventuell wäre ein Pauschalkredit dafür vorzusehen, aber auch dazu ist der Nachtrag nicht der richtige Platz.

Renner: Der Präsident wird enttäuscht sein, er hat den ?Schusterakt so lange liegen.

Zerdik: Mit ?Schuster sind wir in einer peinlichen Lage. Er hat 17.000 Ruhegeuß. Er hat seine Ersparnisse aufgezehrt und ist in einer sehr prekären Lage. Es mußte ihm bereits ein Unterstützungsbetrag zugewiesen werden. Seitz sieht ein, daß man ihm 12.000 Kronen Zuschuß geben muß. Er will nur verfassungsmäßig gedeckt sein, weil bisher nur

2-3.000 Kronen Zulage gewährt wurden. Ich erblicke keine besondere Gefahr, das in das Gesetz aufzunehmen.

Renner: Man könnte besondere Sitzungen für Personalangelegenheiten machen für solche Zuwendungen. Das wäre aber zu weitgehend. Es wäre besser, wenn das nicht vom Kabinett ausgeht.

Reisch: Vielleicht könnten wir einen Kredit bei der Kassenverwaltung einstellen: Kredit für die Gewährung außerordentlicher Zulagen.

Grimm: Durch eine solche Bestimmung im Finanzgesetz schränken wir unsere administrative Ermächtigung zu sehr ein. Gesetzt den Fall, es wird ein solcher Paragraph abgelehnt. Dann haben wir anerkannt, daß die Regierung nicht solche Zulagen gewähren kann. Bisher war es die oberste Gewalt der Administrative. Ein Kredit würde genügen und den Absichten des Präsidenten entsprechen. Wir könnten einen kleinen Betrag für außerordentliche Zulagen an besonders verdiente Beamte einsetzen. Im ersten Jahr auf die Kassenverwaltung, im zweiten Jahr umgestellt auf den ?Etat. [Es ist] nur die Frage, soll es - nur für künftige Zulagen vorgesorgt werden oder soll auch die Verwendungszulage hineingenommen werden? Diese soll als Remuneration und Aushilfen in der Form einer Überschreitung gegeben werden.

Eldersch: [Ich] halte es für fraglich, ob die Einstellung einer Budgetpost die verfassungsmäßigen Bedenken des Präsidenten beseitigt, wer diese Zulage zu bewilligen hat. Das müßte bei der Post ausgedrückt werden: 'Welche aufgrund des Antrages des Kabinettsrates vom Präsidenten zu bewilligen sind.' Er braucht eine Ermächtigung von der verfassunggebenden Körperschaft. Es müßte mit dem Präsidenten gesprochen werden, ob die Einstellung der Budgetpost ihm ?[ent]spricht.

Renner: Am besten wird der Budgetausschuß die nötigen Ergänzungen machen. Unverändert einbringen.

Fink: ~~Der Präsident möchte~~ -.

Reisch: Der Budgetausschuß wird nicht zur Beschlußfassung kommen.

Fink: Der Ausschuß wird ein L. [...] machen, aber die Sache dazu nehmen. Es sollten alle Zulagen gedeckt werden.

Grimm: [Ich] empfehle, daß diese Post schon in den Voranschlag ~~aufgestellt~~ - eingestellt wird. Seit '19 außerordentliche Zulagen.

Stöckler: [Ich] ersuche um Vorsorge auch für kleine Fälle.

Reisch: Wenn wir einen großen Betrag einstellen, wird jedes Ressort solche Zulagen gewähren.

Grimm: [19]17/18 war durch zwei Jahre eine Post für außersystemmäßige Beförderungen. Das ist etwas Ähnliches, [ein] Pauschalkredit für außergewöhnliche Personal[ausgaben]. In den Erläuterungen [könnte man] sagen, daß darüber der Präsident über Vorschlag des Kabinettsrates bewilligt. Die Zulagen, die von jedem Staatssekretär bewilligt werden können, [...] - zwei Staatssekretär, vier Kabinett, über vier Präsident.

Reisch: Zur Sanierung eines -.

VIII.

Reisch: Prov.[isorium].

IX.

Zerdik: Zeitungleute.

Ellenbogen: [Ich] halte die Erfüllung dieses Wunsches für ganz ausgeschlossen - den Zeitungen, die uns so behandeln. Die Herren haben [...] haben ungeheuer verdient.

Wenn sie jetzt ein Monat oder zwei [etwas] zusetzen, so wird das für sie zu ertragen sein. Die Kalamität ist eine vorübergehende. Sie geht darauf zurück, daß infolge des Kohlenmangels nicht soviel Papier produziert werden kann, daß für den Export etwas überbleibt. Der [...]preis entschädigt für den niedrigen Inlandspreis. Sie werden bald wieder mehr produzieren und exportieren können.

Es ist festzustellen, daß ein Teil für den Export vorhanden ist. Die Zeitungsfabrikanten behaupten 80 Waggon, ein Arbeiterrat hat 200 Waggon festgestellt. Dieses Quantum ist für Ungarn bestimmt, es kann [aber] nicht ausgeführt werden, weil die Ungarn ihr Versprechen nicht einhalten, obwohl wir bereits Textilwaren geliefert haben. Sowie diese Dinge geordnet sind, können die Papierquanten hinüber gehen und das gleicht den Ausfall aus.

Eine Subvention zur Bezahlung der Zeitungs- und der Papierfabrikate wäre unverständlich. Bisher war für ein Jahr 4 M[illionen].

Renner: Die allgemeine Meinung des Kabinetts [ist], daß eine Zuwendung an die Presse nicht stattzufinden hat.

X.

Ellenbogen: Die Staatskommission hat ihre Arbeiten einvernehmlich beendet und es steht der Einbringung des Gesetzentwurfes nichts im Wege.

Renner: Wir müssen dem Kompromiß -. Der Kabinettsrat ermächtigt das Staatsamt für Handel, das [Elektrizitäts]-Wirtschaftsgesetz einzubringen.

XI.

Ellenbogen: -.

[Beschluß]: Der Kabinettsrat stimmt zu der Prot.[okollierung] der Spinn- und Kammhütten im Arsenal als gemeinwirtschaftliche Unternehmung.

Eine ~~Pauschalsumme~~ - Post für die Bewilligung außerordentlicher Zulagen an besonders verdiente Beamte.

Erläuterung: Unter diese Post fallen jene Personal- und Pensionszulagen, welche aufgrund des Antrages des Kabinettsrates vom Präsidenten der Nationalversammlung bewilligt werden.

KRP 125 vom 28. November 1919

Beilage zu Punkt 2 betr. Referat über die Tätigkeit der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen mit dem 6. und dem 7. Bericht (17 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen über die Weitergewährung des 50%igen Zuschusses zum Unterhalt für die Angehörigen von Kriegsgefangenen bis 31. Jänner 1920 (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Vortrag des StA. d. Inneren Zl. 36.106 über die Bestimmung von Amtstitel der Beamten des versicherungstechnischen Dienstes im StA. f. Inneres und Unterricht (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. einmaligen Zuschuss für Pensionsparteien und Fortzahlung der Ruhestandsbeihilfen von 1. Jänner 1920 an bis auf weiteres (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Gesetzesvorlage der Staatsregierung über Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie (29 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 7 betr. 1. Nachtrag zum Entwurf des Finanzgesetzes der Republik Österreich für das Verwaltungsjahr 1919/20 (82 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 8 betr. Gesetzesentwurf über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Jänner bis zum 30. Juni 1920 mit Begründung (3 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 10 betr. engl. Entwurf zum Gesetz über elektrische Anlagen (1 Seite)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die staatlichen Industrierwerke (1 Seite)

Wien, am 24. November 1919.

159/27 St.K.

125. Sitzung Pt 2.1 ✓

Referat

der Staatskanzlei für den Kabinettsrat über die Tätigkeit der
Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.

Die Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen
hat gemäß § 8, Abs.2, des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl.
Nr.132, neuerlich die beiden anliegenden Berichte erstattet.

Der erstere dieser Berichte vom 24. September 1919 betrifft
die Vorgänge bei Abschluß des Waffenstillstandes und das Verschul-
den des Armeoberkommandos an der Gefangennahme großer Truppen-
verbände bei dieser Gelegenheit. Die Kommission überläßt es der
Entscheidung des Herrn Staatskanzlers, ob dieser Bericht, den die
Kommission nur als „vorläufig“ bezeichnet und der sich nicht als
eigentlicher Tätigkeitsbericht darstellt, mithin im Sinne des Ge-
setzes nicht an die Nationalversammlung geleitet werden müßte, der
Oeffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden soll.

Der letztere Bericht vom 20. Oktober 1919 ist ein zusammen-
fassender Tätigkeitsbericht der Kommission über ihre gesamte Wirk-
samkeit seit ihrem Inslebensreten.

Der in der Angelegenheit meist beteiligte Herr Staatssekretär
für Heerwesen hat sich dafür ausgesprochen, daß eine Veröffentli-
chung des vorläufigen Spezialberichtes über die Vorgänge beim Ab-
schluß des Waffenstillstandes vorläufig nicht veranlaßt werden sol-
le. Da jedoch der Bericht durch seine Uebermittlung an die National-



./.

000001

30

versammlung zum Bestandteile des stenografischen Protokolles der Nationalversammlung würde und somit seine Verbreitung im Wege der Presse ungehindert offen stünde, müßte vorläufig von einer Vorlage dieses Berichtes Abstand genommen werden.

Die Staatskanzlei beantragt daher der Kabinettsrat wolle beschließen: die beiden vorbezeichneten Berichte der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen werden zur Kenntnis genommen, jedoch nur die Vorlage des letzteren der beiden Berichte an die Nationalversammlung genehmigt.

S e c h s t e r B e r i c h t

der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.

An den

Herrn S t a a t s k a n z l e r !

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl.Nr. 132 erstattet die Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen in der Frage des Waffenstillstandsvertrages vom 3. November 1918 folgenden vorläufigen Bericht, welcher auf den der Kommission in Abschrift vorliegenden Urkunden und dem zusammenfassenden Berichte des Oberstleutnant des Generalstabskorps Sigmund K r a u s beruht.

Am 3. November 1918 um 3 Uhr nachmittags wurde in der Villa Giusti bei Padua durch die vom Armee-Oberkommando bevollmächtigte Österreichisch-ungarische und durch die italienische Waffenstillstandskommission ein Waffenstillstandsvertrag geschlossen, der unter anderem die Bestimmung enthielt, dass die Feindseligkeiten, nach 24 Stunden, also am 4. November 1918 um 3 Uhr nachmittags, einzustellen seien. An diese Frist hat sich auch die italienische Armee gehalten, während auf Österreichisch-ungarischer Seite die Feindseligkeiten schon in den Morgenstunden des 3. November eingestellt wurden. Während dieser einseitigen Einstellung der Feindseligkeiten, die bis zu 36 Stunden dauerte, leistete unsere Armee dem mit modernen Beförderungsmitteln stürmisch vordringenden Feinde befehlsgemäß keinen Widerstand. Die Folge war, dass Hunderttau-



000003

sende, darunter die besten deutsch-österreichischen Truppen, gefangengenommen wurden, dass ungeheures Kriegsmaterial verloren ging. Daran konnten die nachträglichen Proteste des Armee-Oberkommandos nichts ändern.

Der Rechtsstandpunkt dieser Proteste ist ein sehr schwankender, als entscheidender Zeitpunkt, an dem die Feindseligkeiten beiderseits einzustellen gewesen seien, wird angegeben:

die Mitternacht vom 2. zum 3. November (A.O.K.Nr. 2107 Op.Geh.v. 3. November)

der 3. November 3 Uhr 35 Minuten früh (AOK.Nr. 2129 Op.Geh.)

der 3. November 3 Uhr nachmittags (AOK. Nr. 2107 Op.Geh.)

Es ergibt sich nun die Fragen, wie es zu dieser Verschiedenheit der Auffassung gekommen ist, und welche Auffassung berechtigt war.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass die militärische und politische Lage der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie zu jener Zeit eine sehr schlechte war. Zwischen der Schweizer Grenze und der Etsch war die Front unerschüttert; aber von der Etsch bis zur Adria stand die Front vor dem völligen Zusammenbruche. Es war daher sehr begreiflich, dass das Armee-Oberkommando möglichst baldige Einstellung der Feindseligkeiten anstrebte, während die Italiener die ihnen günstige militärische Lage möglichst ausnützen wollten. Sie lehnten Unterhandlungen ab und wollten nur einen Waffenstillstandsvertrag vorlegen, der unverändert anzunehmen oder abzulehnen sei; darauf mußte unser Armee-Oberkommando eingehen.

Am 1. November 10 Uhr vormittags überreichte der Vorsitzende der italienischen Kommission General Badoglio dem Vorsitzenden der österreichisch-ungarischen Kommission General (v) Weber den Entwurf der italienischen Bedingungen, deren erster Punkt die sofortige Einstellung der Feindseligkeiten vorsah. Diese Bedingungen wurden dem Armee-Oberkommando bis 2. November 12 Uhr 30 Minuten

früh bekannt. Schon nach dem ersten Berichte, den General Weber durch Oberst Schneller erstatten ließ, hatte General Badoglio darauf verwiesen, „dass diese Bedingungen nur ein Bürstenabzug und nicht vollkommen bindend sei“; er hatte allerdings hinzugefügt, es würde sich nicht um wesentliche Änderungen handeln. Aber schon am Nachmittag des 1. November machte General Badoglio Herrn General Weber Mitteilung über jene Punkte, die bei der italienischen obersten Heeresleitung, „noch studiert wurden“, also noch nicht als endgiltig formuliert angesehen werden konnten. Darunter befand sich wieder an erster Stelle, die „Stunde der Einstellung der Feindseligkeiten“. Weber verlangte sofortige Einstellung der Feindseligkeiten, noch vor dem endgiltigen Abschluss des Waffenstillstandsvertrages, was Badoglio mit Rücksicht auf die „höheren Interessen des Krieges“ ablehnte.

Der Bericht über alle diese Vorgänge war am 2. November um 12 Uhr mittags in den Händen des Armee-Oberkommandos in Baden.

Die sich stets verschärfende militärische Lage bewog das Armee-Oberkommando in der Nacht vom 2. zum 3. November zu dem Entschlusse, die Waffenstillstandsbedingungen des Feindes, deren endgiltige Fassung noch unbekannt war, anzunehmen. Die endgiltige Fassung, welche auch die 24-stündige Frist für die Einstellung der Feindseligkeiten enthielt, war dem General Weber am Nachmittag des 2. November bekannt gegeben worden; der Bericht darüber langte erst am 3. November um 11 Uhr 18 Minuten vormittags in Baden ein; also zu einer Zeit, wo auf unserer Seite die Feindseligkeiten bereits tatsächlich eingestellt waren.

Der Entschluß, die Waffenstillstandsbedingungen anzunehmen, wurde in den ersten Morgenstunden des 3. November in einer auffallend ungeschickten Weise ins Werk gesetzt. Wie weit dabei der Mangel an formaler Schulung der Organe des Armee-Oberkommandos der Mangel an Besonnenheit oder pflichtwidriger Leichtsinns im Spiele waren, bedarf noch weiterer Aufklärung.



000005

./.

38

Am 3. November um 1 Uhr 20 Minuten früh erging an die Österreichisch-ungarische Kommission der Befehl Op.Geh.2100: „Alle Waffenstillstandsbedingungen werden, wenn Milderung ohne Zeitverlust nicht zu erreichen, ohne Präjudiz für den Frieden angenommen. Die Österreichisch-ungarischen Truppen erhielten demgemäß bereits Befehl, die Feindseligkeiten sofort einzustellen.“ Diesen Befehl überbrachte Oberst Schneller nach mühsamer Automobilfahrt um 1 Uhr nachmittags dem General Weber; alsbald traten die Kommissionen zusammen. General Weber gab um 3 Uhr nachmittags die Annahmeerklärung ab; von diesem Augenblick und nicht von der um 6 Uhr nachmittags erfolgten Unterzeichnung des Vertrages ab rechneten die Italiener die 24 stündige Frist; eine neuerliche Anregung, die Feindseligkeiten sofort einzustellen, oder doch wenigstens die Frist auf 12 Stunden herabzusetzen, lehnten sie ab. Der Hinweis, dass die Einstellung von unserer Seite bereits erfolgt sei, konnte die Italiener begreiflicherweise nicht dazu bewegen, den ungeheuren Vorteil, der ihnen in die Hände gespielt worden war, preiszugeben.

Das Telegramm des Armeo-Oberkommandos an General Weber hatte die volle Wahrheit gesagt. Die Österreichisch-ungarischen Truppen hatten tatsächlich bereits den Befehl erhalten, die Feindseligkeiten einzustellen. Der Befehl war am 3. November früh zwischen 1 Uhr 20 Minuten und 1 Uhr 45 Minuten abgegeben worden, wurde um 2 Uhr 15' (oder 2 Uhr 30 '?') auf Befehl des Kaisers Karl widerrufen und wurde sodann zwischen 3 Uhr 30' und 3 Uhr 35' früh neuerdings erteilt. Zwischen 3 Uhr früh und 10 Uhr vormittags, zu welchem Zeitpunkte er bereits in die vordersten Linien gelangt war, wurde er befolgt; das war also mindestens 5 Stunden bevor General Weber gegenüber General Badoglio die Annahmeerklärung abgab.

Daraus ergibt sich für den Rechtsstandpunkt, den unser Armeo-Oberkommando später einnahm, Folgendes:

Die Auffassung, dass die Einstellung der Feindseligkeiten um die Mitternacht vom 2. zum 3. November zu erfolgen hatte, ist ganz willkürlich.

Die Auffassung, dass die Einstellung der Feindseligkeiten am 3. November um 3 Uhr 35 Minuten früh zu erfolgen hatte, beruht auf der rechtsirrigen Annahme, dass mit dem Zeitpunkte der Abgabe der Annahmserklärung an General Weber und des Befehles zur Einstellung der Feindseligkeiten an unsere Truppen der Waffenstillstandsvertrag in seiner ersten Fassung perfekt geworden sei. Dabei wurde übersehen, dass diese Fassung ausdrücklich als nicht verbindlich bezeichnet worden war, dass wegen der Stunde der Einstellung der Feindseligkeiten ausdrücklich noch ein Vorbehalt gemacht worden war, und vor allem, dass der Vertrag formell erst durch die Waffenstillstandskommission abzuschliessen war. Jedem Laien muss es einleuchten, dass ein in Baden telegraphisch abgegebener und- wie die Erfahrung zeigt - widerruflicher Befehl zur Abgabe einer Erklärung nicht im selben Augenblicke den Feind an der Landesgrenze verpflichtet, der davon noch keine Kenntnis haben kann.

Die dritte Auffassung, dass die Feindseligkeiten am 3. November um 3 Uhr nachmittags einzustellen waren, ist insoferne korrekter, als sie sich auf dem Zeitpunkt der Annahmserklärung gegenüber den Vertragsgegner beruft; sie wäre zutreffend, wenn zur Zeit dieser Annahmserklärung ein Angebot der Gegenseite vorgelegen wäre, die Feindseligkeiten sofort einzustellen. Ein derartiges bindendes Angebot lag aber niemals vor, gewiß nicht zur Zeit der Annahmserklärung. Das Armee-Oberkommando steift sich mit kaum begreiflichem Starrsinne auf den Wortlaut des zuerst überreichten Bürstenabzuges und übersieht dabei, dass es selbst schon zur Zeit der Absendung der Annahmserklärung davon benachrichtigt war, daß dieser Bürstenabzug noch nicht vollkommen bindend sei und dass insbesondere die Stunde der Einstellung der Feindseligkeiten vorbehalten war. Die Bedeutung eines solchen Vorbehaltes muss jeder verständige Laie beurteilen können. Und jeder Offizier mußte wissen, dass es für den Feind ganz unmöglich sei, die Feindseligkeiten



ten in der Minute der Annahmserklärung tatsächlich einzustellen, da doch die Verständigung der weit ausgedehnten und in rascher Vorwärtsbewegung befindlichen Front Stunden erforderte. Das Arme-Oberkommando konnte hoffen, dass diese Frist weniger als 24 Stunden betragen werde; es konnte hoffen, dass General Weber den Befehl etwa um die Mittagsstunde des 3. November erhalten, daß bald darauf die italienische Oberste Heeresleitung den Befehl zur Einstellung der Feindseligkeiten ausgeben werde. Bei einiger Vorsicht hätte es den Bericht des Generals Weber über den formellen Abschluss des Vertrages abwarten müssen. Aber selbst wenn das Arme-Oberkommando auf Grund vager Hoffnungen vorgehen zu sollen glaubte, hätte es doch jene Zeit abwarten müssen, zu der die italienische Heeresleitung den Befehl zur Einstellung der Feindseligkeiten ausgeben konnte; es hätte also seinerseits diesen Befehl nicht vor den ersten Nachmittagsstunden des 3. November ausgeben dürfen. Die Einhaltung dieses Minimums an Vorsicht hätte genügt, um die einseitige Einstellung der Feindseligkeiten zu verhindern; denn noch vor der Mittagsstunde des 3. November (um 11 Uhr 18⁰⁰ vormittags) wußte das Arme-Oberkommando, dass nach dem endgültigen Vorschlage der Italiener die Feindseligkeiten erst 24 Stunden nach Abschluss des Waffenstillstandsvertrages einzustellen waren.

Das Arme-Oberkommando hat später durch sehr überhebliche Proteste und Kundgebungen den begangenen schweren Fehler von sich abzuwälzen getrachtet; es wollte das Vorgehen der italienischen obersten Heeresleitung vor aller Welt brandmarken; (Nr.2174 Op.Geh.) es erklärte, dass es der italienischen Obersten Heeresleitung darum zu tun war, möglichst viele Gefangene zu machen, um in dieser Art einen „Sieg“ zu konstruieren, der den italienischen Waffen nie geglückt war (Op.Geh.2195 vom 5. Dezember 1918) und es meinte, durch seine Auffassung die zukünftigen Verhandlungen zu erleich-

./.

tern. (Op.Geh.2198 vom 10. Dezember 1918). Als ob der Vorwurf
schmählichen Vertragsbruches und die Herabsetzung der Waffenehre
des Siegers Friedensverhandlungen erleichtern würden.

Wien, am 24./9. 1919

Kommission zur Erhebung mi-
militärischer Pflichtverletzungen.

Der Vorsitzende :

L ö f f l e r m.p.



000009

Kommission zur Erhebung
militärischer Pflichtverletzungen
Wien I. Riemergasse 7.

144 / 19
A -----
1.

S i e b e n t e r B e r i c h t

der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.

An den Herrn Staatskanzler 1

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 132, erstattet die Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen den nachfolgenden

zusammenfassenden Bericht über ihre bisherige Tätigkeit
zur Weiterleitung an die Nationalversammlung.

Die Kommission hat ihre Tätigkeit am 5. April 1919 aufgenommen. Die zu überwindenden Schwierigkeiten wurden bereits in den früheren Berichten geschildert. Sie sind auf folgende Hauptpunkte zurückzuführen:

1. Die Bevölkerung hat offenbar die größte Scheu vor der Erstattung von Anzeigen und der damit verbundenen Verantwortlichkeit und Unbequemlichkeit. Im Privatgespräche weiß fast jeder Heimkehrer von schweren Mißbräuchen zu erzählen; aber nur wenige lassen sich zu Angaben bewegen, die durch ihre Bestimmtheit eine Nachforschung ermöglichen. Wiederholte Aufrufe in den Zeitungen und die Versendung von Fragebogen an alle in Betracht kommenden Persönlichkeiten und Vereinigungen haben kein befriedigendes Ergebnis erzielt. Die Kommission hat daher von amtswegen Nachforschungen eingeleitet und ist allen Beschwerden nachgegangen, die in der Öffentlichkeit, sei es in parlamentarischen Körpern oder in der Presse, laut geworden sind. Derzeit sind 276 größere und kleinere Untersuchungsfälle

./.

000010



35

teils schon erledigt, teils im Zuge. Davon wurden veranlaßt:

durch Anzeigen von Behörden	59
durch Anzeigen von Privaten und Vereinen	90
durch antswegige Nachforschung der Kommission	127.

2. Eine weitere Schwierigkeit bildet das Verhalten der in Wien bestehenden liquidierenden Militärstellen. Die Kommission bedarf für ihre Erhebungen zahlreicher Auskünfte und der Mitteilung von Akten. All' das wird ihr vom liquidierenden Kriegsministerium und vom liquidierenden Landesverteidigungsministerium teils verweigert, teils so verzögert und erschwert, daß eine ordnungsmässige Fortführung der in Betracht kommenden Untersuchungen unmöglich wird. Die Kommission hat in zwei an den Herrn Staatssekretär für Heerwesen gerichteten Eingaben (vom 7. Juli und vom 8. Oktober 1919) um Abhilfe ersucht, ohne daß es seinen ernstesten Bemühungen bisher gelungen wären die bei den liquidierenden Stellen vorhandenen Widerstände zu beseitigen. Die Haltung dieser Stellen ist umso verwunderlicher, als die Behörden der nationalen Sukzessionsstaaten der Kommission in sehr entgegenkommender Weise Rechtshilfe leisten und insbesondere das tschecho-slowakische Ministerium für Landesverteidigung durch Zuschrift vom 27. April 1919, Zahl 629/VI, an das deutschösterreichische Staatsamt für Heerwesen, die Gegenseitigkeit der Rechtshilfe eingeleitet hat.

3. Aber selbst bei solchen Stellen, welche die Rüge vorgefallener Mißbräuche als ihre publizistische Pflicht ansehen, findet die Kommission unerwartete Widerstände. Wie bereits erwähnt wurde, greift die Kommission jeden geeignet erscheinenden Fall auf, der in den Zeitungen veröffentlicht wird. Solche Veröffentlichungen sind aber oft derart unbestimmt, daß ihnen nicht ohne Vernehmung des Einsenders nachgegangen werden kann; es fehlen die Angaben der Namen der beschuldigten Offiziere, des Ortes und der Zeit der Handlung, der Zeugen u.s.w. Die Anfragen der Kommission bei den Redak-

./.

tionen haben in der Mehrzahl der Fälle keinen Erfolg gehabt; so hat insbesondere die Kommission bei der Wiener „Arbeiter Zeitung“ in 22 Fällen nähere Angaben abverlangt, auch die Redaktion wiederholt - zuletzt mit Zuschrift vom 25. August 1919 - in dringlicher Weise an die Erfüllung ihrer im § 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl.Nr.132, begründeten staatsbürgerlichen Pflicht erinnert, ohne bisher mehr als die Versprechung baldiger Erledigung zu erlangen.

Was die von der Kommission bisher erledigten Fälle betrifft, so ergibt sich folgende Statistik:

In 43 Fällen wurde das Verfahren ohne Veranlassung weiteren Vorgehens eingestellt. Die Kommission war öfters in der Lage, ungerechtfertigt beschuldigten Offizieren nach sorgfältiger Prüfung der Sachlage die ihnen gebührende Genugtuung zu verschaffen.

In 3 Fällen wurde eine Pflichtverletzung festgestellt und gerügt, ohne daß der Anlaß zur Einleitung eines Strafverfahrens gegeben war.

In 29 Fällen war die Zuständigkeit der Kommission nicht gegeben; sie wurden durch Abtretung an den zuständigen Militäranwalt oder Zivilstaatsanwalt erledigt.

In 12 Fällen haben die innerhalb der Zuständigkeit der Kommission abgeschlossenen Erhebungen zur Abtretung der Sache an den Generalstaatsanwalt geführt. Ueber die wichtigsten dieser Fälle wurde bereits besonders berichtet (3., 4. und 5. Bericht). Die Untersuchungen sind bei dem Obersten Gerichtshofe noch im Zuge. In einzelnen Fällen ist bereits die Anklageschrift eingebracht worden.

Eine Reihe der noch bei der Kommission anhängigen Fälle betrifft Hinrichtungen ohne gerichtliches Verfahren auf Grund des sogenannten Kriegsnotrechtes. Die Kommission hat diese Fälle nicht erledigen zu dürfen geglaubt, ohne die sich aufwerfenden Rechts-

./.

000012



fragen zu klären; sie hat zu diesem Zwecke die beiliegenden Rechtsgutachten ./ der Professoren Leo Strisower, Oberst-Auditor Georg Lelewer und ihres Vorsitzenden Alexander Löffler eingeholt und wird nach dieser Vorbereitung ihre Entscheidung in den konkreten Fällen treffen.

Schließlich sei darauf verwiesen, daß sich die Kommission derzeit mit der Aufklärung der Frage des mit Italien abgeschlossenen Waffenstillstandes und des damit verbundenen Zusammenbruches der Südwestarmee beschäftigt. Der darüber als sechster Bericht der Kommission erstattete vorläufige Bericht gibt die festgestellten Tatsachen wieder. Die Schuldfrage wird weiter untersucht; zu diesem Zwecke findet am 25. Oktober vorm. 10 Uhr die Einvernehmung der verantwortlichen Leiter des ehemaligen Armee-Oberkommandos vor der Vollversammlung der Kommission statt.

W i e n , am 20. Oktober 1919.

Der Vorsitzende

L ö f f l e r m.p.

An die

S t a a t s k a n z l e i

zu Händen des Herrn S t a a t s k a n z l e r s .

Das deutschösterreichische Staatsamt für Heerwesen hat an
./.
die gefertigte Kommission sie sub ./.
in Abschrift beiliegende
Zuschrift vom 25. August 1919, Z. 6732 von 1919 gerichtet, in
dereb Erledigung die gefertigte Kommission den ./.
beiliegenden
vorläufigen Bericht erstattet.

Dieser Bericht ist rücksichtlich der subjektiven Verant-
wortlichkeit der nach dem vorzeitigen Befehl zur Einstellung der
Feindseligkeiten verantwortlichen Personen noch Gegenstand hier-
ortiger Erhebungen im Sinne des Gesetzes vom 19. Dezember 1918,
St.G.Bl.Nr.132, weshalb das hieran erliegende Material nicht
entbehrt werden kann. Wie aus dem Bericht ersichtlich, ist der-
selbe keineswegs geeignet, die von der eingangs erwähnten Zu-
schrift des Staatsamtes für Heerwesen bzw. von dem in derselben
genannten Major des Generalstabes Eichinger gewünschte Beruhigung
der durch die Katastrophe so schwer Betroffenen zu bringen; im
Gegenteil steht zu erwarten, daß die Veröffentlichung dieser Dar-
stellung statt zur Beruhigung beizutragen, einen Sturm der Ent-
rüstung gegen das Armee-Oberkommando hervorrufen würde. Aus die-
sem Grunde sowie aus dem weiteren Grunde, daß möglicherweise die
Veröffentlichung vorstehender Darstellung Konsequenzen nach
der Richtung nach sich ziehen könnte, daß die Sukzessionsstaaten
eventuell an unseren Staat Forderungen wegen des Verschuldens des
Armee-Oberkommandos stellen, für welches wir ja leider wie für

./.



000014

die Sünden des alten Oesterreich überhaupt verantwortlich gemacht werden, muß es die gefertigte Kommission der Erwägung des Herrn Staatskanzlers anheimstellen, ob er die zur Beruhigung gewünschte, derselben jedoch keineswegs dienende Publikation veranlassen will.

Unter einem wird eine Abschrift dieser Mitteilung dem deutsch-österreichischen Staatsamte für Heerwesen in Erledigung seiner Zuschrift vom 25. August 1919, Zahl 6732 von 1919 übermittelt.

Wien, am 24. September 1919.

Kommission zur Erhebung militärischer
Pflichtverletzungen.

Der Vorsitzende

L ö f f l e r m.p.

2 Beilagen.

z. Zl. 159/28-St. K.-19.

Kommission zur Erhebung
militärischer Pflichtverletzungen
Wien, I. Riemergasse 7.

B 16/19
17

A b s c h r i f t .

An

die Kommission für die Erhebung von militärischen
Pflichtverletzungen

W I E N .

Wien, am 25. August 1919.

Der aus der Kriegsgefangenschaft rückgekehrte Major des Generalstabeskorps E i c h i n g e r hat gemeldet:

„Die Masse der im Oktober v. J. in italienische Kriegsgefangenschaft geratenen Leute hat außerordentlich gelitten. Die Vorsorgen des Gegners für Unterkunft waren derart unzulänglich, daß die Mehrzahl der Mannschaft bis in den Jänner 1919 unter Zelten oder unter freiem Himmel kampieren mußten. Die Folge war eine große Anzahl von Erkrankungen und von Todesfällen.

Es ist nur natürlich, daß sich unter diesen Verhältnissen der Offiziere und Mannschaften eine umso größere Erregung über die Ursachen ihrer Gefangennahme bemächtigt hat, als diese größtenteils nicht im Versagen von Kommandos und Truppen, sondern in Unstimmigkeiten bei der Auslegung der Waffenstillstandsbedingungen gesucht werden müssen und diese noch nicht öffentlich und offiziell klar gestellt wurden.

Zur Beruhigung der durch die Katastrophe so schwer Betroffenen erachte ich die baldige und eingehende Aufklärung durch die Presse

./.

000016



38

umso mehr geboten, als italienische offizielle Zeitungen im ausführlichen Artikel am 25. November v. J. das Mißverständnis in der Auffassung bezüglich des Zeitpunktes und die Einstellung der Feindseligkeiten auf das ausschließliche Verschulden öst. ungarischer Organe zurückführten."

Das Staatsamt für Heerwesen stimmt der Ansicht des Offiziers zu und richtet an die Kommission das Ersuchen, das dort liegende Erhebungsmaterial mit einem Gutachten über die Art und den Umfang der Veröffentlichungen ehestens der Staatskanzlei zu übersenden, welche gleichzeitig gebeten wird, in dieser Angelegenheit die Entscheidung des Präsidenten der Nationalversammlung einzuholen.

Der Unterstaatssekretär:

Dr. Weiss m.p.

000017

ad 3.)

V o r t r a g

für den Kabinettsrat.

In der Sitzung vom 26. September 1919 hat der Kabinettsrat auf Grund eines von mir erstatteten Vortrages seine Zustimmung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung erteilt, mit der die Gewährung des 50 prozentigen Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen für die Angehörigen von Kriegsgefangenen (Art. I des Gesetzes vom 28. Juli 1919, StGBI. Nr. 387) auf weitere zwei Monate, das ist für die Zeit vom 1. Oktober bis 30. November 1919, verfügt wird.

Maßgebend für die Einholung dieser Zustimmung war der Umstand, daß den Unterbehörden eine Überprüfung aller zur Auszahlung gelangenden Unterhaltsbeiträge nicht möglich und damit die Erlangung eines Überblickes über den finanziellen Erfolg dieser gesetzlichen Maßnahme ausgeschlossen war, sonach auch eine der Voraussetzungen an die die erwähnte gesetzliche Bestimmung die Ermächtigung zur weiteren Gewährung des Zuschusses knüpft, nicht gegeben war.

Wie sich nun heraus stellt, sind die Unterbehörden auch derzeit insbesondere mit Rücksicht darauf, daß die die Grundlage für die Überprüfung bildenden, von den Parteien schriftlich abzugebenden "Erklärungen"



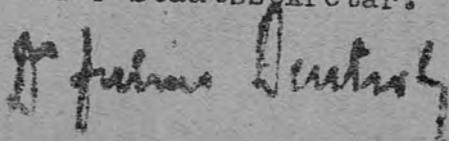
nur höchst mangelhaft ausgefüllt zurück-
langen, noch nicht in der Lage gewesen, sich
mit der Überprüfung aller Fälle zu beschäfti-
gen. Hiedurch wurde naturgemäß die ganze
Aktion und namentlich die Gewinnung einer
Übersicht über den finanziellen Erfolg ver-
zögert. Immerhin lassen aber die bisher
eingelangten Berichte der Unterbehörden über
die bis Mitte November durchgeführten Über-
prüfungen die Annahme zu, daß das finanziel-
le gesamte Ergebnis sich günstig gestalten
dürfte.

Da die Verhältnisse, die seiner-
zeit für die Gewährung des Zuschusses maß-
gebend gewesen waren, derzeit auch weiter-
hin andauern, so erscheint schon bei Berück-
sichtigung der gewiß traurigen Lage der Ange-
hörigen unserer Kriegsgefangenen die Notwen-
digkeit zur Weiter-Gewährung des Zuschusses
auch für die Zeit ab 1. Dezember 1919 gegeben.

Die oben geschilderte Unmöglich-
keit im gegenwärtigen Zeitpunkte einen genauen
Überblick über die finanzielle Tragweite der
Überprüfungsaktion zu erlangen, veranlaßt
mich, im Einvernehmen mit dem Staatsamt für
Finanzen den Antrag zu stellen, der Kabinetts-
rat wolle die Zustimmung zur Erlassung einer
Vollzugsanweisung erteilen, mit der die Weiter-
gewährung des 50 prozentigen Zuschusses zu
den Unterhaltsbeiträgen für die Angehörigen
von Kriegsgefangenen auf neuerliche zwei
Monate, das ist für die Zeit vom 1. Dezember
1919 bis 31. Jänner 1920, verfügt wird.

W i e n, am 26. November 1919.

Der Staatssekretär:



000019

Ministerialamt
Staatsamt des Inneren

36106

Handwritten signature

ad 4.)

Für den Vortrag
im
K a b i n e t t s r a t e.

Gegenstand: Bestimmung des Amtstitels der Beamten des versicherungstechnischen Dienstes im Staatsamte für Inneres und Unterricht .

Begründung: Der Kabinettsrat hat mit Beschluss vom 31. Oktober 1919 die Anträge hinsichtlich der Amtstitel der Beamten des versicherungstechnischen Dienstes im Staatsamte für Inneres und Unterricht mit der Abänderung genehmigt, dass die versicherungstechnischen Beamten der VI. Rangklasse der Zeitvorrückungsgruppe A statt des vorgeschlagenen Amtstitels „Regierungsrat“ den Amtstitel „Obersicherungsrat“ zu führen haben .

Der Kabinettsrat liess sich hierbei von der Erwägung leiten, dass der Regierungsratstitel grundsätzlich als eine Auszeichnung für Beamte, die bereits längere Zeit in der VI. Rangklasse stehen, verliehen werde und es daher nicht empfehlenswert erscheine, diesen Titel zur Bezeichnung einer Amtsfunktion an sich in Anwendung zu bringen .

Der Titel „Regierungsrat“ bildet jedoch tatsächlich bereits gegenwärtig im Sozialversicherungsdienste sowie im versicherungstechnischen Dienste des Staatsamtes für Inneres und Unterricht den Amtstitel der Beamten der VI. Rangklasse. Wenn daher in dem, dem Kabinettsrate unterbreiteten

./.



000020

40

Antrag zur
Antrag zur

Antrage auch dieser Titel erwähnt wurde, so handelte es sich dabei nicht um die Neubestimmung eines Amtstitels, sondern nur um die lückenlose Darstellung des Titelaufbaues.

Die Durchführung des Kabinettsratsbeschlusses hätte zur Folge, dass die mit dem Amtstitel „Regierungsrat“ ausgestatteten Beamten des Staatsamtes für Inneres und Unterricht zur Ablegung desselben verhalten wären, während die gleiche Bezeichnung im Ressort der sozialen Verwaltung weiterhin aufrecht bliebe.

Von dieser Divergenz abgesehen muss auf die Beibehaltung des bisher bestehenden und eingelebten Amtstitels „Regierungsrat“ auch im dienstlichen Interesse Wert gelegt werden, weil dieser Titel auf die zum Ausbaue der verschärften Versicherungsaufsicht aus dem Privatdienste heranzuziehenden Fachkräfte erfahrungsgemäss einen bedeutenden Anreiz ausübt. Der etwas schwerfällige Titel „Oberversicherungsrat“ dürfte sicherlich weit weniger Anklang finden und voraussichtlich nur dazu führen, dass schliesslich bei Beförderungen in die VI. Rangsklasse regelmässig - wie dies in anderen Dienstzweigen beispielsweise bei der Polizei, der Fall ist - gleichzeitig mit der Beförderung der Titel „Regierungsrat“ erwirkt werden müsste.

Antrag:

In Abänderung des Kabinettsratsbeschlusses vom 31. Oktober 1919 wird in versicherungstechnischen Dienste des Staatsamtes für Inneres und Unterricht für Beamte der VI. Rangsklasse der Gruppe A des Zeitvorrückungsschemas der Amtstitel „Regierungsrat“ bestirzt.

ad 51)

~~PKA 7/a~~

Für den Kabinettsrat.

Einmaliger Zuschuß für Pensionsparteien und Fortzahlung der Ruhestandsanhilfen vom 1. Jänner 1920 angefangen bis auf weiteres.

Mit dem Erlasse des d.ö.Staatsamtes für Finanzen vom 23. August 1919, Z. 52.275, ist auf Grund Kabinettsratsbeschlusses den in Deutschösterreich in Vorschreibung stehenden Pensionsparteien, und zwar den Staatsbediensteten des Ruhestandes, den Witwen und Waisen nach Staatsbediensteten, sowie den mit Gnadengaben beteiligten Personen, welche die d.ö.Staatsbürgerschaft besitzen, der deutschen Nation angehören und eine Aushilfe auf Grund des Erlasses vom 12. Juni 1919, Z. 38.870, genießen, ein einmaliger Zuschuß bewilligt worden, der im allgemeinen mit den in der Verordnung vom 19. Juli 1917, R.G.Bl. Nr. 450, festgesetzten Beträgen normiert wurde.

Weiters ist mit dem Erlasse vom 15. September 1919, Z. 65.447, auf Grund des Beschlusses des Kabinettsrates diesen Pensionsparteien eine einmalige außerordentliche Geldzubuße in der mit dem eingangszitierten Erlasse vom 23. August 1919, Z. 52.275, festgesetzten Ausmaßen gewährt worden.

Mit Rücksicht auf das notorische Pensionistenelend, das durch die noch ansteigende Teuerung stets vergrößert wird, und bei dem Umstände, als eine Aufbesserung der Bezüge der Altpensionisten in allernächster Zeit schon deshalb nicht platzgreifen kann, weil insoweit lange das Besoldungsübergangsgesetz sowie der in Ausarbeitung begriffene Entwurf eines Gesetzes über die Versorgung der Hinterbliebenen nach den unter das erwähnte Besoldungsgesetz fallenden Zivilstaatsangestellten nicht Gesetzeskraft erlangt hat - für die Aufbesserung jeder Maßstab fehlt - endlich mit Rücksicht auf den den aktiven



Staatsbediensteten gewährten Novemberzuschuß und die Uebergangsbeiträge wäre den erwähnten Pensionsparteien ein neuerlicher einmaliger Zuschuß, jedoch im Hinblick auf die offenkundige Unzulänglichkeit des bisherigen Ausmaßes der einmaligen Zuschüsse mit dem zweifachen Ausmaße des im August 1919 zur Auszahlung gelangten Betrages zu bewilligen.

Was den Kreis der zu beteiligenden Personen betrifft, dürfte die Bewilligung dieses Zuschusses auf die in Deutschösterreich in Vorschreibung stehenden Pensionsparteien, welche die d.ö. Staatsbürgerschaft besitzen, der deutschen Nation angehören und eine Aushilfe beziehen, zu beschränken sein.

Gegenüber der tschechoslowakischen Republik muß auch diesmal nach dem Grundsätze der Gegenseitigkeit vorgegangen werden und ist Folgendes hervorzuheben:

Da seitens der Regierung des tschechoslowakischen Staates im August 1919 ohne Rücksicht auf die Nationalität ein Zuschuß im halben bisherigen Ausmaße flüssig gemacht worden ist, wurde den in Deutschösterreich in Vorschreibung stehenden Pensionsparteien tschechoslowakischer Nationalität, welche die d.ö. Staatsbürgerschaft besitzen, pro August 1919 gleichfalls nur der halbe Zuschuß flüssig gemacht. Nun hat aber die tschechoslowakische Regierung im September 1919 den dortigen Pensionsparteien auch die zweite Hälfte des Zuschusses nachträglich bewilligt.

Weiters wurde seitens der tschechoslowakischen Regierung pro November 1919 ein einmaliger Zuschuß an die dortigen Pensionsparteien in dem mit Finanzministerialverordnung vom 19. Juli 1917, R.G.Bl. Nr. 450, festgesetzten (einfachen) Ausmaße gewährt.

Es wäre daher den in Deutschösterreich in Vorschreibung stehenden Pensionsparteien tschechoslowakischer Nationalität, welche die d.ö. Staatsbürgerschaft besitzen, nunmehr ein einmaliger Zuschuß im eineinhalbfachen Ausmaße der an die Pensionsparteien deutscher Nationalität im August zur Auszahlung gelangten Beträge flüssig zu machen.

Der (einmalige) Aufwand dieser Aktion dürfte für die Zivilstaatspensionisten etz. mit etwa 7 Millionen Kronen, für die Staatsbahnbediensteten mit etwa 4'4 Millionen Kronen, schon zusammen mit ungefähr 11'4 Millionen Kronen zu veranschlagen sein.

Weiter ergibt sich die Notwendigkeit, für die in Deutschösterreich in Vorschreibung stehenden Pensionsparteien die Auszahlung der laufenden Ruhestandsanhilfe sowie die Uebnahme der Steuern und Quittungstempelgebühren durch den Staat, welche bis Ende Dezember 1919 erstreckt ist, vom 1. Jänner 1920 bis auf weiteres zu verlängern, da die Durchführung der geplanten Aufbesserung der Bezüge der Altpensionisten noch geraume Zeit in Anspruch nehmen wird.

Von der Verlängerung der Auszahlung der Ruhestandsanhilfen wären jedoch die auf Grund des Pensionsbegünstigungsgesetzes in den Ruhestand versetzten Personen auszunehmen, da diese gegenüber den anderen Pensionisten ohnehin materiell besonders begünstigt erscheinen.

Das Staatsamt für Finanzen beantragt die Genehmigung der vorgeschlagenen Verfügungen.



000024

Für den Kabinettsrat vom 28. November 1919.

Vorlage der Staatsregierung.

ad PK. 6

Gesetz

vom

über

Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Errichtung, Standort und Umfang.

§ 1.

(1) Zur Vertretung der Interessen des Handels, des Gewerbes und der Industrie einschließlich des Bergbaues hat für jedes der zum österreichischen Staatsgebiete gehörigen Länder eine Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie zu bestehen.

(2) Diese Kammern treten an die Stelle der mit dem Gesetze vom 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85, errichteten Handels- und Gewerbekammern.

(3) Sie haben ihren Sitz in der Landeshauptstadt, mit Ausnahme der Kammer für Borsatzberg, die ihren Sitz in Feldkirch behält.

(4) Änderungen im Umfange der Kammerbezirke, dann Änderungen des Standortes der Kammern, sowie die Aufhebung bereits bestehender und die Errichtung neuer Kammern erfolgen im Wege der Gesetzgebung.

Wirkungskreis.

§ 2.

(1) A. Die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie haben als beratende Körper die Bestimmung:

1. Wünsche und Vorschläge über alle Handels-, Gewerbe- und Industrieangelegenheiten in Beratung zu nehmen;



pag. 1-30

000025

43

2. ihre Wahrnehmungen und Vorschläge über die Bedürfnisse des Handels, des Gewerbes und der Industrie, über das Verkehrswesen sowie über die das Arbeitsverhältnis betreffenden Angelegenheiten den gesetzgebenden Körperschaften und den Behörden über deren Aufforderung wie auch aus eigenem Antriebe zur Kenntnis zu bringen;

3. über Gesetzentwürfe, welche kommerzielle, gewerbliche oder industrielle Interessen betreffen, dann

4. bei Errichtung von öffentlichen Anstalten, welche die Förderung des Handels, des Gewerbes, der Industrie und des Exportes oder des diesen Erwerbszweigen dienenden Bildungswesens zum Zwecke haben sowie bei wesentlichen Abänderungen ihrer Organisation ihr Gutachten abzugeben.

(2) B. Außerdem haben die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie die Aufgabe und Berechtigung:

1. an der Gewerbe- und Wirtschaftsverwaltung und an den das Arbeitsverhältnis betreffenden Maßnahmen und Einrichtungen in allen jenen Fällen unmittelbar mitzuwirken oder teilzunehmen, in welchen dies in der Gesetzgebung besonders vorgesehen ist;

2. Einrichtungen und Anstalten zur Förderung des Handels, des Gewerbes, der Industrie und des Exportes oder des diesen Erwerbszweigen dienenden Bildungswesens selbst ins Leben zu rufen und zu verwalten oder an der Einrichtung und Verwaltung solcher Institutionen mitzuwirken;

3. in die mit gewerblichen, industriellen oder Handelsangelegenheiten befaßten Körperschaften und Stellen Vertreter zu entsenden oder für solche Körperschaften und Stellen Besetzungsvorschläge zu erstatten, sofern dies durch besondere Gesetze und Vorschriften vorgesehen ist;

4. Zeugnisse über den Bestand von Handelsgebräuchen auszustellen;

5. ein ständiges Schiedsgericht einzurichten, das auf Grund eines schriftlichen Übereinkommens der Beteiligten und mit Beachtung der bezüglichen besonderen Vorschriften in Streitigkeiten über Angelegenheiten von Handel, Gewerbe und Industrie entscheidet; die Anwendung der §§ 586, 592 und 595 der Zivilprozessordnung kann nicht wirksam ausgeschlossen werden.

Verhältnis zu den Behörden, Körperschaften und Privatunternehmungen.

§ 3.

(1) Die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie unterstehen unmittelbar der Aufsicht des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten. Sie haben dem Staatsamt für Handel

und Gewerbe, Industrie und Bauten sowie den übrigen staatlichen und den autonomen Behörden ihrer Bezirke innerhalb ihres Wirkungsbereiches auf Verlangen die gewünschten Auskünfte zu erteilen und diese Behörden überhaupt in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.

(2) Die Staatsämter, Landesregierungen und Landesräte haben Gesetzentwürfe, die gewerbliche, industrielle und kommerzielle Interessen berühren, vor der Einbringung dieser Gesetzentwürfe in den gesetzgebenden Körperschaften sowie besonders wichtige Vollzugsanweisungen, die die erwähnten Interessen berühren, vor ihrer Erlassung den Kammern zur Begutachtung zu übermitteln.

(3) Die staatlichen und autonomen Behörden im Bezirke jeder Kammer, alle auf Grund von Gesetzen und Vollzugsanweisungen errichteten sowie die freien Vereinigungen von Handel, Gewerbe und Industrie, die Arbeitskammern und die sonstigen zur Vertretung wirtschaftlicher Interessen gesetzlich berufenen Körperschaften dann die Finanz-, Versicherungs- und Verkehrsunternehmungen sowie die Inhaber der einzelnen Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe sind verpflichtet, den Kammern über deren Verlangen die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die benötigten Nachweisungen zu liefern und die Kammern in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.

Zusammensetzung; Wahlordnung.

§ 4.

(1) Jede Kammer zerfällt in mindestens drei Sektionen und zwar in die Handelssektion, die Gewerbesektion und die Industriesektion.

(2) Die Berg- und Hüttenwerke haben in der Industriesektion, die Finanz-, Versicherungs- und Verkehrsunternehmungen in der Handelssektion ihre Vertretung zu finden. Falls solchen Unternehmungen ihrer Zahl und ihrem Umfange nach in einem Kammerbezirke besondere Bedeutung zukommt, kann in der Wahlordnung bestimmt werden, daß sie in einer eigenen Sektion vereinigt werden.

(3) Die Angelegenheiten der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften werden in derjenigen Sektion vertreten, welcher sie nach der Art ihres Unternehmens zugehören.

§ 5.

(1) Die Mitglieder der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie sind entweder wirkliche oder korrespondierende Mitglieder.

(2) Sowohl die wirklichen als die korrespondierenden Mitglieder haben ihre Stellen unentgeltlich zu versehen.

4

(3) Die den wirklichen Mitgliedern bei Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenden Barauslagen werden ihnen in dem von der Geschäftsordnung (§ 21) festzusetzenden Ausmaße vergütet.

§ 6.

(1) Jede Kammer besteht aus mindestens 30 und höchstens 100 wirklichen Mitgliedern (Kammerräten), von denen eine bestimmte Zahl im Standorte der Kammer sesshaft sein muß. Die Zahl der wirklichen Mitglieder für jede einzelne Kammer, ihre Aufteilung auf die einzelnen Sektionen sowie die Verhältniszahl jener wirklichen Mitglieder, welche im Standorte der Kammer sesshaft sein müssen, ferner die Wahlkörper, aus denen die Mitglieder der Kammer in den einzelnen Sektionen zu wählen sind, werden in der Wahlordnung bestimmt.

(2) Die Wahlordnung wird vom Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über Vorschlag der Kammer erlassen.

Berufung der wirklichen Kammermitglieder.

§ 7.

(1) Die Berufung der wirklichen Mitglieder sowie von Ersatzmännern für diese erfolgt getrennt nach Sektionen und Wahlkörpern durch direkte geheime Wahl auf die Dauer von fünf Jahren nach den für die Wahl in die Nationalversammlung geltenden Grundsätzen.

(2) Die näheren Anordnungen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl werden in der Wahlordnung (§ 6) getroffen.

(3) Sollte innerhalb einer Wahlperiode durch Ausscheiden von Mitgliedern und Ersatzmännern mehr als ein Drittel der Mandate einer Sektion unbesetzt bleiben, sind Ergänzungswahlen vorzunehmen. Die Vollversammlung kann beschließen, daß sich die Ergänzungswahlen auf alle erledigten Kammermandate zu erstrecken haben.

Aktives und passives Wahlrecht.

§ 8.

(1) Aktiv wahlberechtigt sind die im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befindlichen Personen ohne Unterschied des Geschlechtes, welche ein Handels-, Gewerbe- oder Industrieunternehmen oder einen Bergbau selbständig oder als öffentliche Gesellschafter betreiben oder auf Grund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Bestimmungen zur Leitung und Vertretung eines solchen Unternehmens befugt erscheinen, wie

die persönlich haftenden Gesellschafter der Kommanditgesellschaften,

die zeichnungsberechtigten Vorstände der Aktienunternehmungen,

die gerichtlich eingetragenen Geschäftsführer der Gesellschaften m. b. H.,

die zeichnungsberechtigten Direktoren der Sparkassen,

die registrierten und vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,

die Vorstände der Gewerkschaften im Sinne des § 144 des allgemeinen Berggesetzes,

die leitenden Funktionäre der Unternehmungen des Staates, der Länder, der Gemeinden und anderer öffentlicher Körperschaften sowie der gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen.

(2) Voraussetzung des Wahlrechtes ist, daß das keine Grundlage bildende Unternehmen tatsächlich ausgeübt wird und der Erwerbsteuer unterworfen ist.

(3) Wahlberechtigte, denen ein Wahlrecht auf Grund mehrerer Rechtstitel zusteht, können es nur einmal ausüben.

(4) Wenn Personen, die unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, sich im Alleinbesitze eines Geschäftes befinden, so hat das Wahlrecht in ihrem Namen der Geschäftsleiter auszuüben.

§ 9.

(1) Als wirkliche Mitglieder können jene Mitglieder des Handels-, Gewerbe- und Industrie-standes gewählt werden, welche das Staatsbürgerrecht besitzen, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens drei Jahren im Kammerbezirke aktiv wahlberechtigt sind.

(2) Ausgeschlossen von der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes sind diejenigen Personen, welche nach den bestehenden Gesetzen von der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes in der Gemeinde ausgeschlossen sind.

Suspendierung, Ausschließung.

§ 10.

(1) Wenn in der Person eines Mitgliedes Verhältnisse eintreten, die dasselbe von der Berufung ausgeschlossen haben würden (§§ 8 und 9), so hat dies das Ausscheiden des gewählten Mitgliedes aus der Kammer zur Folge.

(2) Mitglieder, gegen welche wegen einer die Ausschließung von der Wählbarkeit begründenden strafbaren Handlung (§ 9) ein Strafverfahren eingeleitet wurde, ferner jene, über deren Vermögen

der Konkurs eröffnet wurde, bleiben bis zum rechtskräftigen Abschlusse des Straf-, beziehungsweise Konkursverfahrens suspendiert. Dasselbe gilt für Mitglieder, hinsichtlich derer das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde.

(3) Ein wirkliches Mitglied kann wegen gröblicher Vernachlässigung seiner Pflichten oder andauernder Verhinderung, die von der Kammer als nicht gerechtfertigt angesehen wird, seines Mandates verlustig erklärt werden. Für diesen Beschluß ist die Zweidrittelmehrheit sämtlicher wirklicher Kammermitglieder erforderlich.

Berufung der korrespondierenden Mitglieder.

§ 11.

(1) Die korrespondierenden Mitglieder werden von der Kammer mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Ihre Anzahl bestimmt die Kammer nach eigenem Ermessen. Die korrespondierenden Mitglieder können außerhalb des Standortes der Kammer und außerhalb des Kreises der Handel-, Gewerbe- und Industrietreibenden gewählt werden.

(2) Sie können den Sitzungen der Kammer beigezogen werden, haben eine beratende Stimme, aber kein Stimmrecht bei den Schluffassungen der Kammer.

Eröffnung.

§ 12.

(1) Der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten veranlaßt die Eröffnung der neugewählten Kammer und bestimmt hiefür den Tag und die Stunde.

(2) Die Eröffnung erfolgt durch das an Lebensjahren älteste Mitglied der Kammer.

Präsidium.

§ 13.

(1) Jede Kammer wählt in ihrer Eröffnungssitzung für die Dauer der Wahlperiode einen Präsidenten und aus jeder Sektion über deren Vorschlag je einen Vizepräsidenten.

(2) Der Präsident vertritt die Kammer nach außen und leitet ihre Geschäfte.

(3) Die Vizepräsidenten der Kammer vertreten und unterstützen den Präsidenten in seiner Amtsführung und sind gleichzeitig Obmänner jener Sektionen, aus deren Mitte sie gewählt wurden.

(4) Die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten erfolgt mittels Stimmzettels durch absolute Stimmenmehrheit.

(5) Wenn im Laufe der Wahlperiode einer dieser Funktionäre ausscheidet, so ist für den Rest der Wahlperiode eine Neuwahl vorzunehmen.

(6) Die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten unterliegt der Bestätigung des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten. Bis diese Bestätigung erfolgt ist, werden die Geschäfte der Kammer durch die in der letzten Wahlperiode gewählten Funktionäre weitergeführt. Nach erfolgter Bestätigung leisten der Präsident und die Vizepräsidenten dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten die Anzeigung, daß sie die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft erfüllen werden.

§ 14.

(1) Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden das Präsidium der Kammer.

(2) Der Direktor des Kammeramtes (§ 27) ist den Verhandlungen des Präsidiums mit beratender Stimme zuzuziehen.

(3) Das Präsidium ist für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, namentlich für die Einhaltung des Wirkungskreises der Kammer und für die Befolgung der Geschäftsordnung sowie für die Vollziehung der Beschlüsse und Anordnungen der Kammer verantwortlich. Glaubt das Präsidium diese Verantwortlichkeit für die Vollziehung eines Kammerbeschlusses nicht übernehmen zu können, so kann es diese aussetzen. Der Präsident muß jedoch in diesem Falle entweder sofort oder nach wiederholter Beratung in der Kammer dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten berichten und dessen Entscheidung einholen.

Ausfertigungen.

§ 15.

(1) Die Beurkundung der Kammerbeschlüsse und die Ausfertigung der von der Kammer ergehenden Mitteilungen, Angaben und sonstigen Schriftstücke erfolgt durch den Präsidenten oder einen der Vizepräsidenten gemeinsam mit dem Direktor des Kammeramtes oder dessen Stellvertreter.

(2) Die Kammern sind berechtigt, das Staatswappen der Republik Österreich mit der Aufschrift „Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in“ (Standort der Kammer) zu führen.

Pflichten der Mitglieder.

§ 16.

Die wirklichen Mitglieder (Kammerräte) sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen, die ihnen zugewiesenen Berichte auszuarbeiten und Wahlen in Ausschüsse anzunehmen.

Beratung und Beschlußfassung.

§ 17.

(1) Die endgültige Beratung und Beschlußfassung über die in den Wirkungsbereich der Kammer fallenden Angelegenheiten erfolgt in Vollversammlungen, welche mindestens jeden zweiten Monat vom Präsidenten einberufen werden.

(2) Außerordentliche Versammlungen werden durch eine Verfügung des Präsidenten einberufen. Sie müssen einberufen werden auf Beschluß des Präsidiums sowie über ein schriftlich gestelltes Verlangen mindestens eines Drittels der wirklichen Kammermitglieder oder zufolge Aufforderung des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

§ 18.

(1) Die Beratungsgegenstände sind den Mitgliedern vor jeder Sitzung schriftlich mitzuteilen.

(2) Durch Beschluß der Kammer als dringlich erklärte Gegenstände können jedoch in jeder Sitzung in Verhandlung genommen werden.

(3) Über die Beratungen jeder Sitzung ist eine Verhandlungsschrift mit genauer Angabe der Anwesenden und Abstimmenden aufzunehmen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jedem Abstimmenden steht es frei, die Aufnahme seiner in der Sitzung vorgebrachte Äußerung in die Verhandlungsschrift zu verlangen.

(4) Die Verhandlungen der Kammer sind in der Regel öffentlich. Ausgenommen hiervon sind jene Fälle, in denen von der gesetzgebenden Gewalt oder den Staatsämtern die geheime Beratung gefordert wird, ferner die Beratungen über Personalangelegenheiten. Außerdem kann die Mehrheit der Mitglieder die Abhaltung einer vertraulichen Versammlung beschließen.

(5) Beim Kammerchiedsgericht sind die Verhandlungen öffentlich, die Beratungen der Schiedsrichter vertraulich.

(6) Über Angelegenheiten, welche den Haushalt der Kammer belasten, kann nur in einer öffentlichen Versammlung beraten und beschloffen werden.

(7) Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzung sind durch den Druck zu veröffentlichen.

Sektionen.

§ 19.

(1) Jede der einzelnen Sektionen (§ 4) hat das Recht, in allen Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich der Kammern als beratende Körper betreffen (§ 2 A), selbständig Beratungen abzuhalten

und Beschlüsse zu fassen, sowie diese den zuständigen gesetzgebenden Körperschaften und Behörden zur Kenntnis zu bringen.

(2) In jenen Fällen, in welchen die in § 2 B, 1 bis 4, aufgezählten Berechtigungen ausschließlich die Interessen einer einzelnen Sektion berühren, kann diese beantragen, daß ihr die Ausübung dieser Berechtigungen namens der Kammer übertragen wird. Über derartige Sektionsanträge wird in der nächsten Vollversammlung entschieden, wenn sie mindestens acht Tage vorher dem Präsidium überreicht wurden.

(3) Jede Sektion wird nach außen durch ihren Obmann vertreten. ~~Er~~ ^{Er} steht gemeinsam mit dem Direktor des Kammeramtes oder dessen Stellvertreter die Beurkundung der Beschlüsse und die Ausfertigung der Schriftstücke zu, welche die Angelegenheiten, die gemäß den vorstehenden Bestimmungen von der Sektion selbständig behandelt werden, betreffen.

H. Sel
L. Hone

Beschlüsse.

§ 20.

Zu einem gültigen Beschluß der Kammer oder der einzelnen Sektionen ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden, sofern im Gesetze oder in der Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt wird, mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei gleichgeteilten Stimmen wird jene Meinung zum Beschluß erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Geschäftsordnung, Geschäftssprache.

§ 21.

(1) Jede Kammer sowie ihre Sektionen können Ausschüsse zur Vorbereitung und Berichterstattung an die Vollversammlung oder Sektionsversammlung wählen.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung enthält die Geschäftsordnung, welche jede Kammer auf Grundlage der Bestimmungen dieses Gesetzes entwirft, durch Kammerbeschluß endgültig festsetzt und dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten mitteilt. In der Geschäftsordnung ist insbesondere auch der Verkehr mit den auf Grund von Gesetzen und Vollzugsanweisungen errichteten sowie mit den freien Vereinigungen von Handel, Gewerbe und Industrie zu regeln.

(3) Die Geschäftssprache der Kammern ist die deutsche. Ihrer haben sich die Kammern und Kammerämter bei ihren Beratungen, im Verkehr mit den Behörden und im inneren Dienste zu bedienen.

000033

Kostenvoranschlag, Bedeckung, Rechnungslegung.

§ 22.

(1) Jede Kammer entwirft für jedes Kalenderjahr einen Voranschlag über ihre finanziellen Erfordernisse und deren Bedeckung und legt ihn längstens bis Ende September dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zur Genehmigung vor.

(2) In Ermanglung eigener zureichender Einkünfte einer Kammer wird der unbedeckte Betrag des genehmigten Voranschlages auf die die Grundlage der Wahlberechtigung bildenden Betriebe (§ 8) nach Maßgabe der von ihnen entrichteten Erwerbsteuer ~~pro~~ ^{pro} hälftig umgelegt, zugleich mit dieser eingehoben und an die Kammer abgeführt.

(3) Wo es einer Kammer an eigenen oder ihr unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und den erforderlichen Einrichtungsstücken gebricht, bleibt die Gemeinde des Standortes der Kammer verpflichtet, den Abgang auf ihre Kosten beizuschaffen.

(4) Jede Kammer ist alljährlich zur öffentlichen Rechnungslegung über ihre Einnahmen und Ausgaben verpflichtet. Sie legt den Rechnungsabluß für das abgelaufene Jahr jährlich bis längstens Ende März dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vor und veröffentlicht den Rechnungsabluß, sobald er vom Staatssekretär richtig befunden oder richtiggestellt worden ist.

Auflösung der Kammern.

§ 23.

(1) Die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie können durch Verfügung des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten aufgelöst werden. Sie sind jedenfalls aufzulösen, wenn zwei Drittel sämtlicher Kammermandate durch Austritt oder Tod frei geworden sind.

(2) In dem einen wie in dem anderen Falle sind jedoch die Neuwahlen längstens innerhalb drei Monaten vorzunehmen. In der Zwischenzeit werden die Geschäfte der Kammer durch einen vom Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu bestellenden Kommissär geführt.

Kammeramt.

§ 24.

(1) Bei jeder Kammer wird zur Besorgung der eigentlichen Kammergeschäfte (Konzepts-, Kanzlei- und Kassageschäfte), sowie zur Mitwirkung an den

der Kammer durch besondere Gesetze oder sonstige Vorschriften übertragenen Aufgaben der Gewerbe- und Wirtschaftsverwaltung (§ 2, B) ein Kammeramt geschaffen, dessen Kosten von der Kammer zu bestreiten sind.

(2) Als unmittelbarer Wirkungskreis obliegt diesem Amte:

1. Die Führung der Industrie- und Gewerbebestatistik und die Evidenthaltung der hierzu erforderlichen Nachweisungen.

2. Die Führung der Listen der zur Wahl in die Kammer berechtigten Personen.

3. Die Erstattung regelmäßiger Wirtschaftsberichte an die Kammer zur Vorlage an das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

4. Die den Kammern durch Gesetz oder sonstige Vorschriften übertragene Registrierung von Marken und Mustern und die Führung der entsprechenden Register und Archive sowie die Ausstellung von Zeugnissen über Eintragungen in diese Register.

5. Die Ausstellung von Zeugnissen über rechtlich bedeutsame Tatsachen des Geschäftslebens.

6. Die Besorgung sonstiger Angelegenheiten der wirtschaftlichen Verwaltung, die ihm nach Anhörung der Kammer durch ein Gesetz oder mit Zustimmung der Kammer oder des Kammertages (§ 31) durch einen Auftrag des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten übertragen werden.

§ 25.

(1) Das Kammeramt untersteht hinsichtlich der in den Wirkungskreis der Kammer fallenden Angelegenheiten (§ 2) dem Präsidium der Kammer.

(2) Dieses hat den einzelnen Sektionen über deren Vorschlag die Konzepts- und Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen, die zur Besorgung der von ihnen gemäß § 19 selbständig behandelten Angelegenheiten nötig sind.

(3) Hinsichtlich der dem Kammeramt unmittelbar obliegenden Aufgaben (§ 24, Absatz 2) hat das Kammeramt die Anordnungen des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu vollziehen.

§ 26.

Die Kammern können mit Zustimmung des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten in Orten ihres Bezirkes, welche von besonderer gewerblicher, industrieller oder kommerzieller Bedeutung sind, Außenstellen des Kammeramtes errichten.

§ 27.

(1) Das Kammeramt wird von einem fachwissenschaftlich gebildeten besoldeten Direktor geleitet, dem die erforderliche Anzahl von Stellvertretern und die nötigen Hilfskräfte beizugeben sind.

(2) Der Direktor, seine Stellvertreter sowie die sonstigen dauernd Angestellten des Amtes werden über Antrag des Präsidiums von der Kammer ernannt. Ihre Bestellung ist an den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft gebunden. Sie sind als Beamte der öffentlichen Verwaltung anzusehen und haben ein vom Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit der Kammer vorzuschreibendes Dienstgelöbniß zu leisten.

(3) Die Rechte und Pflichten der Beamten und sonstigen Angestellten werden in einer Dienstordnung, die Ansprüche auf Besoldung und Ruhebezüge in besonderen Vorschriften festgelegt, welche von der Kammer zu beschließen sind und der Genehmigung des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten bedürfen.

(4) Jede Kammer hat einen Pensionsfonds zu bilden und für die versicherungstechnische Deckung der Ruhebezüge durch die Einstellung eines entsprechenden Betrages von mindestens fünf Prozent der gesamten Kammerkosten in ihrem jährlichen Voranschlage Sorge zu tragen. Die durch den Pensionsfonds nicht gedeckten Beträge sind in den Voranschlag einzustellen.

(5) Die Ausfertigungen des Amtes werden von dem Direktor oder dessen Stellvertretern gezeichnet.

Ordnungsstrafen.

§ 28.

(1) Die Inhaber und vertretungsberechtigten Leiter eines im Sinne des § 8 die Grundlage des Wahlrechts bildenden Unternehmens, welche die von der Kammer oder dem Kammeramte verlangten, zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte nicht erteilen oder die benötigten Nachweisungen nicht liefern (§ 3, Absatz 3), können mit Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 10.000 K bestraft werden. Die Nichtbefolgung anderer von der Kammer oder dem Kammeramte in ihrem Wirkungskreise erteilter Aufträge kann an den angeführten Personen mit Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 5000 K bestraft werden. Auf öffentliche Beamte finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

(2) Die Strafamtshandlung steht dem Kammeramte zu. Gegen dessen Entscheidung ist die binnen 14 Tagen beim Kammeramte einzubringende Be-

000036

rufung an den Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zulässig. Die Strafbeträge werden im Wege der politischen Exekution eingetrieben und fließen einem vom Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über Antrag der Kammer zu bestimmenden gemeinnützigen Zweck zu.

(3) Für die verhängte Geldstrafe haftet das die Grundlage des Wahlrechts bildende Unternehmen.

Porto und Stempel.

§ 29.

(1) Der Schriftwechsel der Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie und der Kammerämter mit den Staatsbehörden, den Behörden der Länder und mit den Gemeindeämtern, sowie der Kammern und Kammerämter untereinander ist vorbehaltlich einer allgemeinen Neuregelung des Portofreiheitswesens und mit der im Artikel IV des Gesetzes vom 2. Oktober 1865, R. G. Bl. Nr. 108, enthaltenen Beschränkung portofrei.

(2) Die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie und deren Ämter sind rücksichtlich der Stempelpflicht ihrer amtlichen Geschäftstücke nach den für die öffentlichen Behörden geltenden Vorschriften zu behandeln.

Handels-, Gewerbe- und Industrietage.

§ 30.

(1) Zur Beratung der gemäß § 2 A in ihren Wirkungsbereich fallenden Angelegenheiten beruft jede Kammer die Mitglieder ihrer Handels-, ihrer Gewerbe- und ihrer Industrieabteilung gemeinsam mit Vertretern zugehöriger fachlicher Körperschaften, die im Kammerbezirk ihren Sitz haben, in regelmäßigen Zeiträumen zu einem Handels-, einem Gewerbe- und einem Industrietag ein.

(2) Desgleichen treten Vertreter der Handels-, der Gewerbe- und der Industrieabteilungen aller Kammern in regelmäßigen Zeiträumen mit Vertretern der im Absatz 1 erwähnten fachlichen Körperschaften zu einem allgemeinen Handelstag, einem allgemeinen Gewerbetag und einem allgemeinen Industrietag zur Beratung der ihre Berufszweige in ihrer Gesamtheit berührenden Angelegenheiten zusammen.

(3) Der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten erläßt die zur Durchführung dieser Bestimmungen erforderlichen Vorschriften.

Kammertag.

§ 31.

(1) Zum Zwecke der Beratung gemeinsamer Angelegenheiten bilden die Präsidien (§ 14) sämtlicher Kammern und die Direktoren (§ 27) sämtlicher Kammerämter den Kammertag. Der Kammertag tritt je nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, im Standorte einer der österreichischen Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie zusammen. Die näheren Vorschriften über die Leitung und Geschäftsführung des Kammertages werden in einer vom Kammertag selbst zu beschließenden Geschäftsordnung festgelegt.

(2) Dem Kammertag steht insbesondere auch die Beschlußfassung gemäß § 24, Punkt 6, sowie über die gemeinsame Durchführung bestimmter in den Wirkungsbereich der Kammern fallender Aufgaben der Wirtschaftsverwaltung zu, welche von den Kammern entweder aus eigenem Antriebe übernommen oder ihnen durch die Gesetzgebung oder Staatsverwaltung übertragen werden (§ 2 B).

Paritätische Ausschüsse.

§ 32.

Der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten kann im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Staatssekretären verfügen, daß die Kammern mit anderen zur Vertretung wirtschaftlicher Interessen gesetzlich berufenen Körperschaften zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten oder zur Leitung gemeinsamer Einrichtungen Ausschüsse schaffen, in denen diese Körperschaften gleichmäßig vertreten sind.

Auslandskammern.

§ 33.

Kammern zur Vertretung österreichischer Wirtschaftsinteressen im Auslande bedürfen zu ihrer Gründung und Einrichtung der Genehmigung des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Vollzugsbestimmungen.

§ 34.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 35.

Die bestehenden Handels- und Gewerkekammern setzen ihre Tätigkeit fort, bis ihre Umgestaltung in Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie nach Maßgabe dieses Gesetzes erfolgt sein wird.

§ 36.

Die Kammerämter werden aus den Sekretariaten der bestehenden Handels- und Gewerkekammern mit Berücksichtigung der Vorschriften dieses Gesetzes gebildet.

§ 37.

Der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Allgemeiner Teil.

Das Gesetz vom 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85, betreffend die Organisierung der Handels- und Gewerbekammern, hat sich in dem halben Jahrhundert seines Bestandes wie wenige Verwaltungsgesetze des alten Österreich bewährt.

Die Handels- und Gewerbekammern haben sich auf Grund dieses Gesetzes bei allen Nationalitäten der alten Monarchie nicht nur zu wertvollen Vertretern der in ihnen vereinigten Wirtschaftsgruppen, sondern auch zu verdienstvollen Mitarbeitern an der staatlichen Verwaltung entwickelt und es wurde die in Österreich geschaffene Organisation in der ganzen Welt als vorbildlich anerkannt.

Die unaufhaltsam fortschreitende Entwicklung auf allen Gebieten des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens, die Änderungen, welche im Laufe der Zeit im ganzen Verwaltungsorganismus vor sich gegangen sind, und die Verschiebungen im Kräfteverhältnis der einzelnen Wirtschaftsgruppen mußten jedoch naturgemäß dazu führen, daß auch dieses auf andere Zeitverhältnisse zugeschnittene Gesetz nach jahrzehntelanger Geltung den Anforderungen der modernen Zeit in mancher Hinsicht nicht mehr entspricht und daher reformbedürftig ist.

So wurde denn auch im Laufe der Zeit, namentlich aber in den letzten Friedensjahren in den in Betracht kommenden Interessententreisen der Wunsch immer lauter, das geltende Handelskammergesetz den geänderten Zeitverhältnissen anzupassen.

Im Sinne dieser Erwägungen und Anregungen hat schon das Handelsministerium mehrere Jahre vor Kriegsbeginn die Ausarbeitung eines den neuen Anforderungen entsprechenden Gesetzentwurfes ins Auge gefaßt und diese Arbeit nur infolge der kriegerischen Ereignisse vorübergehend wieder zurückgestellt.

Nunmehr haben die katastrophalen Umwälzungen, welche der Weltkrieg mit sich gebracht hat, die Frage der Reformierung des Handelskammergesetzes wieder in den Vordergrund gerückt und die veränderten politischen Verhältnisse drängen zu einer raschen Neugestaltung der bestehenden Handels- und Gewerbekammern.

In letzter Zeit wurde insbesondere in den Kreisen jener politischen Parteien, welche vorzugsweise den Schutz der gewerblichen Interessen wahrnehmen, der Wunsch laut, die Organisation der österreichischen Handels- und Gewerbekammern auf eine möglichst breite und paritätische Grundlage zu stellen und zu diesem Zwecke namentlich die veralteten, die Zusammensetzung der Kammern und das Wahlrecht betreffenden Bestimmungen des geltenden Gesetzes im Sinne der demokratischen Anforderungen unserer Zeit neu zu ordnen. Dieser Wunsch kam auch in einer von der Provisorischen Nationalversammlung am 21. Dezember 1918 gefaßten Resolution zum Ausdruck, in der das Staatsamt für Gewerbe, Industrie und Handel aufgefordert wurde, der Nationalversammlung einen Gesetzentwurf über die Umgestaltung der Handels- und Gewerbekammern vorzulegen. Die Nationalversammlung hat ferner anlässlich der Beschlußfassung über den Gesetzentwurf, betreffend die Verlängerung der Funktionsdauer der wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammer bis 31. Dezember 1919, in einer am 30. Juli 1919 gefaßten Resolution die Regierung aufgefordert, den im Staatsamte bereits fertiggestellten Gesetzentwurf betreffend die Umgestaltung der Handels- und Gewerbekammern, bis längstens 30. September l. J. in Vorlage zu bringen. Dieser Termin konnte nicht eingehalten werden, da im Zusammenhange mit den vorbereitenden Arbeiten über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Errichtung von Arbeiterkammern, noch eingehende zwischenstaatliche Verhandlungen erforderlich waren.

Die nunmehr zur gesetzmäßigen Behandlung eingebrachte Regierungsvorlage sucht allen Erwägungen Rechnung zu tragen, die für die Reform des Handelskammergesetzes sprechen, und in Anlehnung an den bewährten Rahmen des geltenden Gesetzes dem Zuge der Zeit folgend jene Änderungen an dem Gesetze vorzunehmen, die unserer neuen Staatsverfassung sowie den Bedürfnissen der Verwaltung entsprechen. Gleichzeitig sollen bewährte, auch ohne gesetzliche Weisungen entstandene Einrichtungen der Kammern nunmehr gesetzlich sanktioniert und damit dauernd in das Gefüge unserer künftigen Wirtschaftsverwaltung eingefügt werden.

Die bestehende Organisation der Handels- und Gewerbekammern beruht auf dem Prinzip der territorialen Gliederung und auf der Zusammenfassung der Berufsgruppen des Handels, des Gewerbes und der Industrie in einheitlichen Vertretungskörpern. Diese Organisationsform war zur Zeit der Entstehung der Kammern schon mit Rücksicht auf die damaligen mangelhaften Verkehrsverhältnisse eine unabweißliche Notwendigkeit. Die Kammer war die Vermittlerin der Wünsche und Anliegen der wirtschaftlichen Berufsgruppen ihres Sprengels bei der Gesetzgebung und bei den Zentralstellen, denen sie in vielen Fällen auch als Informationsquelle und wirtschaftliche Verwaltungsstelle diente. Wenn die Entwicklung des Verkehrs es auch später ermöglichte, daß die Zentralstellen mit den einzelnen Unternehmungen und den Berufsvereinigungen der Provinz leichter in unmittelbare Fühlung treten konnten, so behielten doch namentlich die vom Siege der Zentralstellen entfernter liegenden Kammern ihre Bedeutung als Vermittlungsstellen bei.

Die Zusammenfassung der kaufmännischen, gewerblichen und industriellen Wirtschaftsgruppen in einer gemeinsamen Interessenvertretung ist aber, wie die mit den bestehenden Kammern gemachten Erfahrungen beweisen, auch aus inneren Gründen gerechtfertigt. Berühren doch gerade die großen Fragen der Wirtschaftspolitik, wie die Handelspolitik, die Steuergesetzgebung, die Ordnung des Geldwesens, das Verkehrswesen usw. alle Wirtschaftsgruppen ziemlich gleichmäßig. Das Zusammenwirken sämtlicher Erwerbskreise in den Kammern bietet daher die Gelegenheit zu einer wirklich umfassenden Vorberatung und Erörterung der diese Angelegenheiten betreffenden Gesetzgebung und die Möglichkeit, einen Ausgleich widerstreitender Interessen der einzelnen Wirtschaftsgruppen noch vor der Entscheidung durch die Regierung und noch vor der parlamentarischen Beratung zu erzielen. Durch die gegenwärtige Kammerorganisation wird daher auch eine gewisse Ökonomie der Beratung ermöglicht und eine unzumutbare Überlastung der parlamentarischen Körperschaften vermieden.

Die Zusammenfassung von Handel, Gewerbe und Industrie in einen Vertretungskörper erweist sich aber nicht nur bei den wichtigen den Kammern als beratenden Organen zukommenden Obliegenheiten, sondern namentlich auch hinsichtlich einer großen Anzahl von Verwaltungsaufgaben als notwendig, für die das Territorialprinzip mit seiner lückenlosen Erfassung aller in einem bestimmten Gebiete gelegenen Betriebe nicht entbehrt werden kann. Dies gilt beispielsweise von den durch die Kammern heute bereits besorgten Agenden der Marken- und Musterregistrierung, der Gewerbebestatistik, der Teilnahme an der Gewerbeverwaltung usw., ebenso aber auch von einer Reihe großer Verwaltungsaufgaben, welche die Kammern heute bereits besorgen oder welche sie in Zukunft übernehmen sollen, wie von der Exportförderung, vom Vermögensschutze und dem Schutze wirtschaftlicher Interessen im Auslande. Diese Verwaltungsaufgaben berühren die Interessen aller in den Kammern vertretenen Wirtschaftsgruppen gleichmäßig und können daher zweckmäßig nur von einem Organe durchgeführt werden.

Für das Territorialprinzip sprechen aber außer dem historischen Momente und den erwähnten, aus der praktischen Erfahrung gewonnenen Zweckmäßigkeitsgründen insbesondere auch sonstige schwerwiegende Erwägungen. In der langen Zeit ihres Bestandes hat sich fast jede Kammer einen großen Verwaltungsapparat geschaffen, einen Stab von Beamten herangezogen, eigene Amtsgebäude erworben, Bibliotheken und sonstige Hilfseinrichtungen angelegt. Dieser großangelegte Verwaltungsapparat stellt einen nicht zu unterschätzenden geistigen und materiellen Wert dar, der größtenteils verloren gehen würde, wenn das Territorialprinzip aufgegeben und die Organisation der Kammern zerrissen würde. Der finanziellen Frage kommt hierbei insbesondere auch hinsichtlich der laufenden Gebarung besondere Bedeutung zu. Die Lebens- und Leistungsfähigkeit einer Körperschaft hängt zunächst von ihrer ausreichenden Dotation ab. Die Leistungsfähigkeit kann aber, und zwar wohl in Zukunft noch mehr als bisher, nur durch die Zusammenfassung der verschiedenen Erwerbsgruppen der Wohlhabenderen mit jenen der Minderbegüterten gewährleistet werden. Eine Zersplitterung der bisherigen Handels- und Gewerbekammern würde die Kosten der Geschäftsführung vervielfachen, was nicht nur dem Grundsatz der Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung geradezu widersprechen würde, sondern namentlich auch für die dermalen ohnedies mit großen Schwierigkeiten kämpfenden Schichten des mittleren und kleinen Gewerbes kaum erträglich wäre. Denn der Kleinhandel und das Kleingewerbe wären kaum in der Lage,

für sich eine Organisation ins Leben zu rufen, welche annähernd jene Leistungen aufbringen könnte, die heute die Kammern für das Gewerbe, sei es unmittelbar durch ihre beratende und verwaltende Tätigkeit, sei es durch besondere Aktionen auf dem Gebiete der Gewerbeförderung tatsächlich erbringen. Diese Umstände haben auch dazu geführt, daß die schon vor Jahren in gewerblichen Kreisen geltend gemachten Bestrebungen, selbständige Handwerkerkammern zu errichten, wieder aufgegeben wurden und daß im Deutschen Reiche, wo solche Handwerkerkammern errichtet wurden, heute bereits wieder Bestrebungen im Zuge sind, sie wieder mit den Handelskammern zu vereinigen.

Wenn sich die territoriale Zusammenfassung der verschiedenen Erwerbsgruppen hienach lange Zeit hindurch bestens bewährt hat, so kann doch nicht übersehen werden, daß sich gerechtfertigterweise auch das Bedürfnis nach sachlicher Organisation im Laufe der Zeit immer stärker geltend machte. Soweit diesem Bedürfnisse nicht schon durch das Gesetz (Gewerkschaften) Rechnung getragen wurde, hat es zur Gründung zahlreicher freier, die engeren Berufsgruppen der einzelnen Wirtschaftsgruppen zusammenfassender Organisationen geführt. Industrie, Gewerbe und Handel organisierten sich in zahlreichen, mehr oder minder bedeutungsvollen Vereinigungen, welche naturgemäß für sich auch den Anspruch auf Gehör bei allen sie interessierenden Fragen erhoben und sich immer mehr auch mit der Erledigung einzelner, die bezügliche Fachorganisation betreffender Aufgaben befaßten. So war die Möglichkeit geboten, sachliche Angelegenheiten in Berufsvereinigungen, und zwar oft in Absehung an rein wirtschaftliche Organisationen, wie die Kartelle, oder in Berührung mit den entsprechenden Fachorganisationen der Arbeiterschaft zu erledigen, während diese Möglichkeit bei den gemischten Territorialorganisationen der Kammern nicht vorhanden war. Dazu kam, daß die einzelnen Berufsgruppen bei Vertretung ihrer Interessen in den Fachorganisationen keinerlei Hemmungen unterworfen waren, während sie in der gemischten Kammer genötigt waren, einen Ausgleich mit anderen, oft nicht interessierten oder gar gegenseitig interessierten Gruppen auch in jenen Angelegenheiten zu suchen, die ausschließlich ihren Berufskreis betrafen. Dies hat vielfach die Berufs- und Fachorganisationen in einem gewissen Gegensatz zu den Kammern gebracht.

Namentlich war es die Industrie, welche sich infolge der immer stärker werdenden Vertretung des Kleingewerbes und des Kleinhandels, deren Angelegenheiten oft einen sehr weiten Raum in den Kammerberatungen einnahmen, von den Kammern vielfach zurückzog und ihre Interessen in eigenen Organisationen zur Geltung zu bringen suchte. Erst durch die Gründung der Handelspolitischen Zentralstelle, welche aus dem Bestreben entstanden ist, die Ausschaltung der Kammern von großen Fragen der Industrie zu verhüten, wurden die industriellen Verbände wieder in einen engeren Zusammenhang mit den Kammern gebracht.

Andererseits haben jedoch auch der Handel und das Kleingewerbe — manchmal nicht ohne Grund — über das Überwiegen der Großindustrie und der Banken bei der Führung der Kammergeschäfte Klage geführt und sie waren daher ebenfalls bestrebt, das Hauptgewicht ihrer Interessenvertretung in ihre Berufs- und Fachorganisationen zu verlegen. Diese Umstände haben in jüngster Zeit dazu geführt, daß bei einem Teile der Interessenten Bestrebungen zutage getreten sind, die auf eine vollständige Trennung der in den Kammern vertretenen Wirtschaftsgruppen und die Errichtung von selbständigen Kammern für den Handel, das Gewerbe und die Industrie abzielen.

Die Bedeutung der sachlichen Organisation hat sich in der Kriegszeit gezeigt, in der eine Reihe von Verwaltungsaufgaben der Kriegswirtschaft den eigens zu diesem Zwecke gebildeten sachlichen Vereinigungen übertragen wurde, und es steht außer Zweifel, daß das Bedürfnis nach dem Bestehen berufsmäßiger Organisationen auch in der Zukunft, und zwar nicht zuletzt auch in Hinblick auf die in Aussicht genommene gesetzmäßige Organisation der Arbeitervertretung in den Arbeiterkammern, immer lebhafter werden wird. Eine Reihe von Fragen, die das Arbeitsverhältnis betreffen, wird gewiß am zweckmäßigsten durch eine Aussprache von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Rahmen engerer Berufsgruppen gelöst werden können. Überhaupt wird die berufsmäßige Gliederung dort besonders am Platze sein, wo es sich um Beratungen oder Abmachungen innerhalb desselben Berufskreises handelt, während die gemischte Organisation der Kammern dort den Vorzug verdienen wird, wo der Ausgleich der Interessen verschiedener Berufsgruppen untereinander in Frage kommt.

Das Prinzip der berufsmäßigen Gliederung birgt hienach zweifellos viele und große Vorteile in sich. Es kann jedoch nicht verkannt werden, daß seine ausschließliche Anwendung beim Neuaufbau der Kammern verfehlt wäre und daß es als unzulässig bezeichnet werden müßte, mit einem Sprunge das bisher bewährte territoriale Prinzip vollständig zu verlassen und unvermittelt auf das Prinzip der reinen Fachorganisationen überzugehen. Gegen diese theoretisch gewiß vertretbare Möglichkeit sprechen außer den gewichtigen Gründen, welche für die grundsätzliche Beibehaltung der bisherigen Grundlage der Kammerorganisation bereits angeführt wurden, auch noch folgende Erwägungen.

Zunächst darf nicht außer acht gelassen werden, daß der zukünftige Verfassungsbau Österreichs die Individualitäten der Länder noch weit mehr berücksichtigen wird, als dies bei der gegenwärtigen Verfassung und der bestehenden Verwaltungsorganisation der Fall ist. Es ist daher wohl nicht möglich, die Organisation der wirtschaftlichen Vertretungskörper ganz im Gegensatz zur politischen auf einer fachlich zentralistischen Grundlage aufzubauen. Auch würde eine rein fachliche Gliederung, wenn sie nicht zu einer vollständig lückenhaften und ungeeigneten Organisation führen soll, immer eine gewisse Zahl von Teilnehmern voraussetzen. Eine solche ist vielleicht in England oder in Deutschland mit dem großen, weit durchgebildeten Wirtschaftsleben dieser Länder in dem Maße vorhanden, daß dort dem Gedanken einer durchgreifenden fachlichen Organisation nähergetreten werden kann. War diese Voraussetzung aber schon im alten Österreich nicht durchwegs vorhanden, so trifft sie in unserem gegenwärtigen Staatswesen noch viel weniger zu, da hier verschiedene Zweige der Industrie, des Handels und sogar des Gewerbes solche Lücken aufweisen, daß eine rein fachliche Organisation selbst für ganz Österreich nicht möglich wäre, geschweige denn für die einzelnen Länder.

In Berücksichtigung dieser Umstände hält daher die Regierungsvorlage an der bewährten territorialen Gliederung der Kammern fest, ist jedoch von dem Bestreben geleitet, diese Organisation derart auszugestalten, daß sie dem gewiß beachtenswerten Grundsatz der fachlichen Interessenvertretung im möglichst weitgehenden Maße Rechnung trägt und die Grundlagen für eine weitere Entwicklung in dieser Richtung schafft. Dieses Ziel soll durch die in der Regierungsvorlage vorgesehene Gliederung in Sektionen sowie durch die Schaffung von Landes-, Handels-, Gewerbe- und Industrietagen erreicht werden.

Jede Kammer soll in Zukunft in mindestens drei Sektionen, und zwar in die Handelssektion, die Gewerbe- und die Industriefektion zerfallen. Die Berg- und Hüttenwerke sollen in der Industriefektion, die Finanz-, Versicherungs- und Verkehrsunternehmungen in der Handelssektion, die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in jener Sektion ihre Vertretung finden, welcher sie nach der Art ihres Unternehmens zugehören.

Die Zahl der wirklichen Kammermitglieder soll von mindestens 16 und höchstens 48 auf mindestens 30 und höchstens 100 erhöht werden, wodurch eine tunlichst gerechte, den besonderen Verhältnissen der einzelnen Wirtschaftsgruppen Rechnung tragende Aufteilung der Mitglieder auf die Sektionen sowie die gleichmäßige Aufteilung der Mitglieder auf die in den einzelnen Sektionen zu bildenden Wahlkörper ermöglicht wird. Gewissen Erwerbsgruppen, denen in einem Kammerbezirke eine besondere Bedeutung zukommt, soll die Vertretung in einer eigenen Sektion gewährt werden können. Jeder einzelnen Sektion soll das Recht zuerkannt werden, in allen den Wirkungsbereich der Kammern als beratende Körperschaften betreffenden Angelegenheiten selbständige Beratungen abzuhalten und Beschlüsse zu fassen und diese den zuständigen gesetzgebenden Körperschaften und Behörden zur Kenntnis zu bringen. Auch soll jeder Sektion über ihren Antrag die Besorgung anderer Angelegenheiten, wenn diese ausschließlich ihre Interessen berühren, übertragen werden können. Jede Sektion soll ferner im Präsidium der Kammer eine entsprechende Vertretung erhalten und es sollen endlich auch den einzelnen Sektionen über deren Vorschlag die zur Besorgung der von ihnen selbständig behandelten Angelegenheiten nötigen Konzepts- und Hilfskräfte zur Verfügung gestellt werden. Durch diese Bestimmungen wird allen in den Kammern vertretenen wirtschaftlichen Gruppen die Geltendmachung ihrer speziellen Interessen im Rahmen der Kammer gewahrt und jede Majorisierung einer Gruppe vermieden. Dadurch wird auch die Gewähr für eine weitgehende Selbständigkeit und Unabhängigkeit der einzelnen Wirtschaftsgruppen und für den ausreichenden Schutz ihrer Sonderinteressen geboten. Gleichzeitig wird den einzelnen Wirtschaftsgruppen jedoch der Vorteil nicht entzogen, denn die Teilnahme an gemeinsamen Beratungen und Beschlüssen in allen die Allgemeinheit betreffenden Angelegenheiten im Rahmen einer einheitlichen Organisation sowie eine gemeinsame Verwaltungsstelle bieten.

Durch die Bildung von Landes-Handels-, Gewerbe- und Industrietagen soll ein unmittelbarer, auf gegenseitiger Grundlage beruhender Kontakt der einzelnen Wirtschaftsgruppen der Kammern mit den zugehörigen fachlichen Körperschaften ihres Bezirkes hergestellt und es sollen in Angliederung an die Kammern fachlich zusammengelegte Organe geschaffen werden, in denen alle wirtschaftlichen Berufszweige eines Kammerbezirkes und deren gesetzliche und freie Organisationen zum Worte kommen können. Durch die Zusammenfassung der Landes-Handels-, Gewerbe- und Industrietage in die allgemeinen Handels-, Gewerbe- und Industrietage wird für eine fachliche Gesamtvertretung der einzelnen Wirtschaftsgruppen im Staate Sorge getragen.

Die Regierungsvorlage sieht ferner die Schaffung paritätischer Ausschüsse durch die Kammern mit anderen zur Vertretung wirtschaftlicher Interessen gesetzlich berufenen Körperschaften vor. Durch diese

Anordnung soll die Beratung gemeinsamer Angelegenheiten und die Leitung gemeinsamer Einrichtungen durch die erwähnten Körperschaften ermöglicht werden.

Die Regierungsvorlage trägt auch dem dringenden Bedürfnis nach einer Verbreiterung des Wahlrechtes Rechnung.

Mit der Demokratisierung des politischen Wahlrechtes muß auch der Ausbau der wirtschaftlichen Interessenvertretungen Schritt halten. Die Vorlage ist daher von dem Bestreben geleitet, die in der letzten Zeit in dieser Hinsicht von allen Seiten geltend gemachten und insbesondere auch in der Resolution der Provisorischen Nationalversammlung vom 21. Dezember 1918 zum Ausdruck gebrachten Wünsche zu berücksichtigen. Immerhin mußte sie jedoch darauf Bedacht nehmen, daß den einzelnen in den Kammern vertretenen Wirtschaftsgruppen die Verfolgung ihrer speziellen sachlichen Interessen, die eben mit Rücksicht auf die durchgreifende Demokratisierung in den politischen Vertretungskörpern nicht voll zur Geltung gebracht werden können, in den autonomen Körperschaften, denen sie angehören, gewährleistet wird. Es müssen daher die auf die Verbreiterung des Wahlrechtes bei den Kammern gerichteten Wünsche in Einklang gebracht werden mit der Notwendigkeit einer entsprechenden Vertretung der Interessen der einzelnen Wirtschaftsgruppen und mit ihrer Bedeutung für das Wirtschaftsleben. Die Voraussetzung für die Ausdehnung und Demokratisierung des Wahlrechtes besteht daher in der Gewährleistung einer selbständigen Vertretung der einzelnen Wirtschaftsgruppen in den Kammern. Diese Selbständigkeit ist durch die bereits besprochene Sektionierung gegeben. Innerhalb der einzelnen Sektionen soll jedoch auf die möglichst gleichmäßige Vertretung aller Berufsgruppen Bedacht genommen werden. Der Gezentwurf, der lediglich den Rahmen für die Wahlrechtsbestimmungen bildet und die besonderen Vorschriften über das Wahlrecht den über Vorschlag der Kammern vom Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu erlassenden Wahlordnungen vorbehalten muß, stellt folgende Grundsätze auf:

Das Wahlrecht soll ein allgemeines und gleiches sein, das heißt es soll allen im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befindlichen Personen, welche ein Handels-, Gewerbe oder Industrieunternehmen oder einen Bergbau selbständig oder als öffentliche Gesellschafter betreiben oder auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen zur Leitung und Vertretung eines solchen Unternehmens befugt sind, unter der Voraussetzung, daß das Unternehmen tatsächlich ausgeübt wird und der Erwerbsteuer unterworfen ist, in gleicher Weise zuerkannt werden. Hiernach soll insbesondere auch die Bestimmung des geltenden Gesetzes, daß Frauen das Wahlrecht nur durch ihren Geschäftsleiter ausüben können, entfallen. Auch soll von der Festsetzung einer Steuergrenze in den untersten Wahlkörpern im Gesetze abgesehen werden. Die Zahl der wirklichen Kammermitglieder soll eine wesentliche Erhöhung erfahren, um den einzelnen Wirtschaftsgruppen eine entsprechende Vertretung in den zu bildenden Sektionen zu ermöglichen. Das veraltete Wahlsystem der schriftlichen Stimmenabgabe, welches die Freiheit der Wahl beeinträchtigt, soll durch direkte geheime Wahlen unter persönlicher Abgabe der Stimmzettel ersetzt werden. Die Berufung der wirklichen Mitglieder soll, getrennt nach Sektionen und Wahlkörpern, nach den für die Wahl in die Nationalversammlung geltenden Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes erfolgen.

In den über Vorschlag der Kammern zu erlassenden Wahlordnungen, soll die Zahl der wirklichen Mitglieder sowie ihre Aufteilung auf die Sektionen und Wahlkörper bestimmt und die näheren Anordnungen über die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl getroffen werden.

Von besonderer Wichtigkeit ist ein der Regierungsvorlage zugrunde liegender Gedanke, der eine wesentliche Neuerung in bezug auf den Wirkungsbereich der Kammern im Auge hat.

Das geltende Gesetz unterscheidet im § 2 zwischen Funktionen, welche die Kammern als beratende Körper haben (A) und Obliegenheiten und Berechtigungen, die sich als reine Verwaltungsfunktionen darstellen (B). Diese Bestimmungen sollen unter Beibehaltung der erwähnten Scheidung auch in das neue Gesetz übernommen werden.

Die Vorlage sieht jedoch eine Erweiterung des Wirkungsbereiches der Kammern insofern vor, als sie die Möglichkeit schafft, die Kammern im übertragenen Wirkungsbereich mit gewissen Verwaltungsaufgaben, insbesondere auch mit Aufgaben der Gewerbeverwaltung zu betrauen und sie zu sonstigen Angelegenheiten der wirtschaftlichen Verwaltung heranzuziehen. Die Vorlage sucht diesen Zweck dadurch zu erreichen, daß sie die Kammern als bereits bestehende autonome Verwaltungskörper in einen organischen Zusammenhang mit der Wirtschaftsverwaltung bringen will, ohne ihre Verbindung mit den Interessentengruppen, welche sie zu vertreten haben, zu lösen. Während sohin auf der einen Seite die tunlichste Autonomie der Beteiligten bei der Beforgung ihrer eigenen Angelegenheiten aufrecht erhalten und ihnen auch ein geeignetes Organ für die Durchführung ihrer Beschlüsse belassen wird, sollen es

andrerseits die Kammern als autonome Vertretungskörper von Handel, Gewerbe und Industrie gewissermaßen im übertragenen Wirkungskreise und als Korrelat ihres Umlagerrechtes übernehmen, der allgemeinen Wirtschaftsverwaltung dienstbar zu werden.

Eine derartige Neuregelung kann naturgemäß nur im engsten Zusammenhange mit der im Zuge befindlichen Verwaltungsreform erfolgen, und es ist daher nicht möglich, schon anlässlich der Reform des Handelskammergesetzes in dem erwähnten Besange eine genaue Umschreibung des Wirkungskreises vorzunehmen. Die'm Umstande trägt die Regierungsvorlage dadurch Rechnung, daß in dem zu erlassenden Gesetze nur der Rahmen für die Mitwirkung der Kammern an den Aufgaben der Gewerbe- und Wirtschaftsverwaltung und an den das Arbeitsverhältnis betreffenden Maßnahmen und Einrichtungen geschaffen wird, während die Bestimmung, welche einzelnen Aufgaben der politischen Verwaltung ihnen zu übertragen sind, der späteren Gesetzgebung vorbehalten werden soll.

Auf die Aufnahme einer derartigen, der allgemeinen Verwaltungsreform in keiner Weise vorgehenden Rahmenbestimmung in das zu erlassende Gesetz muß jedoch Gewicht gelegt werden, da schon dormalen die Heranziehung der Kammern zur Mitwirkung an der Wirtschaftsverwaltung dringend geboten erscheint.

Insbesondere steht dem Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten seit dem Übergange der Gewerbeinspektion an das Staatsamt für soziale Verwaltung überhaupt kein wirtschaftlich geschultes Vollzugsorgan zur Verfügung. Dieser Mangel hat sich namentlich während des Krieges sehr fühlbar gemacht. Erst allmählich gelang es, eine Reihe schwieriger kriegswirtschaftlicher Verwaltungsaufgaben, welchen die politischen Behörden nicht gewachsen sein konnten, durch die im Kriege neugeschaffenen Kriegs- und Wirtschaftsverbände oder durch die Bureaus der Handels- und Gewerbekammern besorgen zu lassen. Derartige Aufgaben harren jedoch auch dormalen noch der Lösung und es sind namentlich in der Übergangszeit für das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten Organe unentbehrlich, welche nach Bedarf mit staatlichen wirtschaftlichen Agenden betraut werden können. Diese Erwägungen führten nicht nur zu der beabsichtigten Erweiterung des Wirkungskreises der Kammern sondern sie legten insbesondere auch den Gedanken der Ausgestaltung der bestehenden Kammerbureaus nahe.

Die Regierungsvorlage sieht daher die Schaffung von Kammerämtern vor, welche außer zur Besorgung der eigentlichen Kammergeschäfte auch zur Mitwirkung an den den Kammern durch besondere Gesetze oder sonstige Vorschriften übertragenen Aufgaben der Gewerbe- und Wirtschaftsverwaltung berufen sind und in deren unmittelbarem Wirkungskreis nicht nur jene Agenden, welche die bisherigen Sekretariate schon tatsächlich geführt haben, sondern auch die Besorgung von Angelegenheiten der reinen Wirtschaftsverwaltung fallen, die ihnen nach Anhörung der Kammer durch ein Gesetz oder mit Zustimmung der Kammer oder des Kammertages durch einen Auftrag des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten übertragen werden.

In den Kammerämtern wird die staatliche Verwaltung schon Organe besitzen, die in lokalen Kreisen wurzeln und auch besonders geeignet erscheinen, als Vollzugsorgane der Verwaltung an den oben erwähnten wirtschaftlichen Aufgaben mitzuwirken.

Einer besonderen Erwähnung bedarf noch das künftige Verhältnis der Handels- und Gewerbekammern und ihrer Ämter zu den Staatsbehörden, insbesondere zum Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Nach § 3 des geltenden Gesetzes unterstehen die Handels- und Gewerbekammern unmittelbar dem Handelsminister, und sie vollziehen dessen Anordnungen in den ihrem Wirkungskreise angehörigen Angelegenheiten. In Zukunft sollen die Kammern als solche lediglich der Aufsicht des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten unterstellt werden. Hingegen sollen die neu zu errichtenden Kammerämter hinsichtlich der ihnen unmittelbar obliegenden Aufgaben die Anordnungen des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu vollziehen haben. Hiesür war die Erwägung maßgebend, daß es weder notwendig noch angemessen erscheint, die Kammern selbst als freie Interessensvertretungen in der bisherigen Unterordnung unter den Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu belassen, dies um so weniger als ja in Zukunft die Kammerämter in erster Linie die Vollzugsorgane sein werden, deren sich das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zur Durchführung seiner Aufträge bedienen wird.

Aus den gleichen Erwägungen wurde auch die Einrichtung des früheren landesfürstlichen Kommissärs (§ 20 des geltenden Gesetzes) fallen gelassen.

Die dargelegten grundlegenden Ideen der Regierungsvorlage, welche im besonderen Teile dieser erläuternden Bemerkungen noch näher behandelt werden, entsprechen im wesentlichen den Anregungen und

Wünschen, welche in bezug auf die Reform des Handelskammergesetzes von politischen und Interessentkreisen vorgebracht wurden.

So befaßt sich in erster Linie eine am 12. März 1919 in der konstituierenden Nationalversammlung von den Abgeordneten Heisl, Brandl, Kollmann, Partik und Genossen eingebrachter Antrag in eingehender Weise mit der Frage der Reform des Handelskammergesetzes in dem dargelegten Sinne. Dieser Antrag hebt namentlich auch hervor, daß die Erfahrungen, welche mit der Errichtung selbständiger Handelskammern in anderen Ländern gemacht wurden, die Auseinanderlegung der Kammern in je drei eigene getrennte Kammern nicht wünschenswert erscheinen lassen.

Auch ein vom Abgeordneten Angerer und Genossen am 8. Mai 1919 in der Nationalversammlung eingebrachter Antrag stimmt den der Regierungsvorlage zugrunde gelegten Ideen vollinhaltlich bei.

Im gleichen Sinne haben sich in jüngster Zeit auch eine große Anzahl kaufmännischer, gewerblicher und industrieller Körperschaften ausgesprochen. Insbesondere hat sich der niederösterreichische Gewerbeverein mit der Frage der Umgestaltung der bestehenden Handels- und Gewerbekammern eingehend befaßt und wertvolle Vorschläge erstattet.

Es machen sich jedoch auch Bestrebungen geltend, die mit dem Grundsatz des Entwurfes nicht übereinstimmen. Was die auf die Errichtung selbständiger Handels-, Gewerbe- und Industriekammern gerichteten Bestrebungen anbelangt, so kamen dieselben in jüngster Zeit insbesondere in Kreisen der Wiener Kaufmannschaft zur Geltung und sie wurden namentlich in einer von einigen Delegierten der kaufmännischen Korporationen gefaßten Resolution sowie in einer Anfrage des Nationalrates Dr. Schürff und Genossen vom 12. März 1919 zum Ausdruck gebracht und von dem aus diesem Anlasse ins Leben gerufenen Vollzugsausschusse für die Schaffung selbständiger Kaufmannskammern weiter verfolgt.

Die Regierungsvorlage trägt den Wünschen der Wiener Kaufmannschaft, soweit dies mit den dargelegten Grundprinzipien vereinbar ist, Rechnung.

Besonderer Teil.

Zu den §§ 1 und 26.

Im § 1 wurde an Stelle der bisherigen Bezeichnung „Handels- und Gewerbekammern“ die Bezeichnung „Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie“ gewählt. Diese Bezeichnung bringt die drei in der Kammer vertretenen Wirtschaftsgruppen (Handel, Gewerbe und Industrie) deutlicher zum Ausdruck.

Die durch die politischen Ereignisse hervorgerufenen territorialen Veränderungen machen auch eine Neueinteilung der Bezirke der auf österreichischem Gebiete liegenden Handels- und Gewerbekammern notwendig, die sich den Bestimmungen des Friedensvertrages anpaßt.

Von den früheren österreichischen Kammern gehören der Republik Österreich nunmehr folgende Kammern an:

Wien, Linz, Salzburg, Graz, Leoben, Klagenfurt, Innsbruck und Feldkirch.

Es bestehen hienach für Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, Tirol und Vorarlberg je eine Kammer, für Steiermark zwei Kammern.

Die Regierungsvorlage hält grundsätzlich daran fest, in jedem Lande nur eine Kammer mit dem Sitze in der Landeshauptstadt (die Kammer für Vorarlberg soll in Feldkirch verbleiben) zu errichten. Hiefür ist einerseits die neue Abgrenzung des Staatsgebietes maßgebend, andererseits die Absicht bestimmend, die Kammern in Zukunft in gewissen Belangen in die Verwaltungsorganisation einzufügen.

Hienach sollen die beiden steirischen Kammern zusammengelegt werden. Für diese Zusammenlegung sprechen folgende besondere Umstände:

Die Kammer in Graz verliert durch die Abtrennung des südlichen Gebietes auf Grund des Friedensvertrages einen großen Teil (rund 6000 Quadratkilometer mit 480.000 Einwohnern und 14.000 gewerblichen Betrieben) ihres Bezirkes, der im Norden etwa 20 Kilometer oberhalb Graz unnatürlich abschließt, während der Bezirk der Leobener Kammer (rund 8250 Quadratkilometer mit 305.000 Einwohnern und 12.000 gewerblichen Betrieben) von der territorialen Neugestaltung nicht berührt wird. Der Abfall, den die Grazer Kammer erleidet, wird sohin durch den Anschluß des Leobener Kammerbezirkes ausgeglichen. Die Zusammenlegung der beiden Bezirke ist um so gerechtfertigter, als die Kammer in Leoben, wenn man davon absieht, daß sie die bodenständige nordsteirische Eisenindustrie vertritt, deren größte Unternehmungen, wie die Alpine Montan-Gesellschaft, die Böhlerwerke, die

steirischen Gußstahlwerke u. gegenwärtig ihre Zentralbureaus in Wien haben, hauptsächlich die Vertreterin kleinerer Gewerbetreibender und Kaufleute ist, für welche kein Anlaß besteht, gegen die Zusammenlegung der beiden steirischen Kammern eine sachlich begründete Einwendung zu erheben, zumal die Grazer Kammer als besonders gewerbefreundlich bekannt ist. In sachlicher Beziehung war schon bisher in vielfacher Hinsicht ein inniges Einvernehmen der beiden Kammern erforderlich. Dazu kommt, daß die Beschlußfähigkeit der Leobener Kammer im Hinblick darauf, daß nur zwei Kammermitglieder am Siege der Kammer ihren Wohnort haben, oft in Frage gestellt war.

Änderungen im Umfang der Kammerbezirke, dann Änderungen im Standort der Kammern sowie die Aufhebung bereits bestehender und die Errichtung neuer Kammern können, ebenso wie nach dem geltenden Gesetz, nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen.

In diesem Zusammenhang ist noch hervorzuheben, daß nach § 26 der Regierungsvorlage die Kammern mit Zustimmung des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten in Orten ihres Bezirkes, welche von besonderer gewerblicher, industrieller und kommerzieller Bedeutung sind, Außenstellen des Kammeramtes (siehe § 24) errichten können. Dieser neuen Bestimmung kommt mit Rücksicht auf die beabsichtigte Übertragung gewisser Verwaltungssachen an die Kammern und die in Aussicht genommene Ausdehnung ihres örtlichen Wirkungskreises auf das ganze Landesgebiet Bedeutung zu.

Zu den §§ 2 und 24 bis 27.

Von besonderer Wichtigkeit sind die Bestimmungen des § 2 der Regierungsvorlage über den Wirkungskreis der Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie im Zusammenhange mit den Bestimmungen des § 24, betreffend die Errichtung von Kammerämtern und den unmittelbaren Wirkungskreis dieser Ämter.

Im Einklange mit dem geltenden Gesetz behält der den Wirkungskreis der Kammern betreffende § 2 die Scheidung zwischen Funktionen, welche den Kammern als beratenden Körpern zustehen (A) und Obliegenheiten und Berechtigungen, die sich als reine Verwaltungsfunktionen darstellen (B), bei.

Die ersterwähnten Aufgaben entsprechen im allgemeinen jenen, welche die Kammern als begutachtende Organe schon nach dem geltenden Gesetz (§ 2, A) zu besorgen haben, während die Verwaltungsfunktionen der Kammern nach dem Entwurf eine wesentliche Erweiterung erfahren sollen.

Wie bereits im allgemeinen Teil der erläuternden Bemerkungen hervorgehoben wurde, verfolgt die Regierungsvorlage auch die Absicht, in Zukunft die Möglichkeit offen zu lassen, die Kammern im übertragenen Wirkungskreise mit gewissen Verwaltungsaufgaben, insbesondere auch mit Angelegenheiten der Gewerbeverwaltung zu betrauen und sie zu sonstigen Angelegenheiten der wirtschaftlichen Verwaltung heranzuziehen.

Nach § 2, lit. B, Punkt 1, haben die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie die Aufgabe und Berechtigung, an der Gewerbe- und Wirtschaftsverwaltung und an den das Arbeitsverhältnis betreffenden Maßnahmen und Einrichtungen in allen jenen Fällen unmittelbar mitzuwirken, in welchen dies in der Gesetzgebung besonders vorgesehen ist. Diese Fassung trägt dem Umstande Rechnung, daß die beabsichtigte Neuregelung naturgemäß nur im engsten Zusammenhange mit der im Zuge befindlichen Verwaltungsreform erfolgen kann.

Die Mitwirkung der Kammern an den das Arbeitsverhältnis betreffenden Maßnahmen und Einrichtungen erscheint wünschenswert, weil in den Kammern jene Organe zu erblicken sind, die in den Fällen, in welchen ein paritätisches Zusammenwirken der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Betracht kommt, zur Vertretung der Interessen der Arbeitgeber berufen sind.

In diesem Zusammenhange sei auch auf die Bestimmungen des § 2, lit. B, Punkt 2, hingewiesen, welche insofern eine Erweiterung des Wirkungskreises der Kammern bedeuten, als die Schaffung und Verwaltung von Einrichtungen und Anstalten zur Förderung des Handels, des Gewerbes, der Industrie und des Exportes als selbständige Aufgaben bezeichnet werden. Hierbei wird insbesondere auch auf das kommerzielle und gewerbliche Bildungswesen Bedacht genommen, dem eine immer größere Bedeutung in unserem Wirtschaftsleben zukommt und für das die Kammern bisher initiativ und fördernd sehr ersprießliches geleistet haben.

Die übrigen Punkte des § 2 enthalten keine bemerkenswerten Neuerungen.

Bei der Verfassung der Regierungsvorlage drängte sich die Frage auf, wem die Durchführung der von der Kammer auszuübenden Verwaltungsfunktionen zu übertragen sein wird, dem Präsidenten oder dem Sekretär. Der Präsident ist zunächst der Träger der Funktionen, welche der Kammer als freier Interessenvertretung zustehen und es empfiehlt sich im allgemeinen nicht, ihn mit Aufgaben der staatlichen Verwaltung zu betrauen, weil sich hierdurch in manchen Fällen ein gewisser Konflikt zwischen widersprechenden

Interessen ergeben würde. Der Sekretär ist nach dem geltenden Gesetz lediglich ein Organ, dem die Besorgung der Bureaugeschäfte der Kammer obliegt und dessen Stellung jener Unabhängigkeit entbehrt, welche zur Durchführung von Verwaltungsaufgaben notwendig ist.

Der Entwurf sieht daher die Schaffung eines Kammeramtes vor, das einerseits in Fühlung mit der Kammer als freigewählte Körperschaft steht und wie bisher die Bureaugeschäfte der Kammer besorgt, andererseits als ein vom Präsidenten unabhängiges Organ der staatlichen Verwaltung fungiert (§ 24 bis 27.)

Der § 24 der Regierungsvorlage bestimmt, daß bei jeder Kammer zur Besorgung der eigentlichen Kammergeschäfte (Konzept-, Kanzlei- und Kassengeschäfte), sowie zur Mitwirkung an den der Kammer durch besondere Gesetze oder sonstige Vorschriften übertragenen Aufgaben der Gewerbe- und Wirtschaftsverwaltung (§ 2 B, 1) ein Kammeramt geschaffen wird, dessen Kosten von der Kammer zu bestreiten sind.

Bei der näheren Abgrenzung des Wirkungskreises des Kammeramtes handelte es sich zunächst lediglich um eine Kodifizierung bereits bestehender Einrichtungen, indem dem Kammeramt Aufgaben übertragen werden sollen, die schon nach dem geltenden Gesetz (§ 2 B) in den Wirkungskreis der Kammern fallen, jedoch von den Kammern als Körperschaften sinngemäß nicht erfüllt werden konnten und daher tatsächlich schon bisher von den Sekretariaten durchgeführt wurden.

Der den Kammeramt einzuräumende Wirkungskreis läßt sich in folgender Weise gruppieren:

1. Besorgung der bisher vom Sekretariat durchgeführten eigentlichen Kammergeschäfte (Konzept-, Kanzlei- und Kassengeschäfte) als Hilfsorgan der Kammer (Absatz 1).

2. Besorgung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, und zwar:

- a) jener Aufgaben, die den Kammern schon bisher auf Grund des geltenden Gesetzes übertragen waren, wie zum Beispiel die Registrierung der Marken und Muster, die Führung der Nachweisungen über die Industrie- und Gewerbestatistik u. (Absatz 2, Punkt 1 bis 5),
- b) die Mitwirkung bei jenen Angelegenheiten der wirtschaftlichen Verwaltung, die den Kammern durch besondere Gesetze zugewiesen werden (Absatz 1),
- c) die Besorgung jener Angelegenheiten der wirtschaftlichen Verwaltung, die dem Kammeramt nach Anhörung der Kammer durch ein Gesetz oder mit Zustimmung der Kammern oder des Kammertages durch einen Auftrag des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zugewiesen werden (Absatz 2, Punkt 6).

Die letztere Funktion würde nicht so sehr Aufgaben der politischen Verwaltung, sondern vielmehr die Mitwirkung an rein wirtschaftlichen Angelegenheiten umfassen, zu denen die Kammern, beziehungsweise die Kammersekretariate zum Teil schon bisher herangezogen wurden.

An die Spitze des Kammeramtes soll ein selbständiger, fachmännisch gebildeter, besoldeter Direktor gestellt werden, dem die erforderliche Anzahl von Stellvertretern und das nötige Hilfspersonal zur Verfügung zu stellen sind.

Die Bestellung des Direktors und seiner Hilfsorgane ist an den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft gebunden. Diese von der Kammer über Antrag des Präsidiums zu ernennenden Beamten sind als Organe der öffentlichen Verwaltung anzusehen, die ein vom Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit der Kammer vorzuschreibendes Dienstgelöbniß zu leisten haben.

Die Ausfertigungen des Kammeramtes werden vom Direktor oder dessen Stellvertretern gezeichnet (§ 27).

Der Direktor des Amtes erlangt hiernach eine gewisse Selbständigkeit und Unabhängigkeit, die ihn dazu befähigen, die mehrerwähnten Angelegenheiten der wirtschaftlichen Verwaltung zu besorgen.

Das Kammeramt untersteht nach § 25, hinsichtlich der den Kammern zugewiesenen Angelegenheiten dem Präsidium der Kammer, welches den einzelnen Sektionen über deren Vorschlag zur Besorgung der von ihnen selbständig behandelten Angelegenheiten die nötigen Konzept- und Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen hat. Hinsichtlich der ihm unmittelbar obliegenden Aufgaben hat das Kammeramt die Anordnungen des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu vollziehen.

Zu § 3.

Nach § 3 der Regierungsvorlage werden die Kammern als solche nicht mehr wie im geltenden Gesetz dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten unmittelbar unterstellt, sondern sie sollen nur der Aufsicht des genannten Staatssekretärs unterliegen. Die Erwägungen, welche zu dieser Abänderung führten, wurden bereits im allgemeinen Teil dieser erläuternden Bemerkungen erörtert.

Die übrigen Bestimmungen des § 3 des geltenden Gesetzes über das Verhältnis der Kammern zu den Behörden, Körperschaften und Privatunternehmungen, welche die Verpflichtung der gegenseitigen Kunstfertigkeit und Unterstützung festsetzen, wurden im wesentlichen in die Vorlage übernommen.

Neu ist die Bestimmung des Absatzes 2 des § 3, wonach die Staatsämter, Landesregierungen und Landesräte ausdrücklich verpflichtet werden, Gesetzentwürfe, die gewerbliche, industrielle und kommerzielle Interessen berühren, vor ihrer Einbringung in den gesetzgebenden Körperschaften sowie besonders wichtige, die erwähnten Interessen berührende Vollzugsanweisungen vor ihrer Erlassung den Kammern zur Begutachtung zu übermitteln. Die Festsetzung dieser Verpflichtung erscheint begründet, weil es jedenfalls im Interesse einer einwandfreien Gesetzgebung gelegen ist, den berufenen Vertretern von Handel, Gewerbe und Industrie schon im vorbereitenden Stadium Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Durch diese Bestimmung wird auch den in den letzten Jahren von allen Kammern wiederholt vorgebrachten Klagen, daß die sachmännischen Kreise vor der Erlassung wichtiger, das Wirtschaftsleben berührender Gesetze und Verordnungen übergangen werden, Rechnung getragen.

Zu § 4.

Nach § 4 der Regierungsvorlage zerfällt jede Kammer in mindestens drei Sektionen, und zwar in die Handelssektion, die Gewerbe- und die Industrie- und Hüttenwerke haben in der Industrie- und Hüttenwerke sektion, die Finanz-, Versicherungs- und Verkehrsunternehmungen in der Handelssektion, die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in jener Sektion ihre Vertretung zu finden, welcher sie nach der Art ihres Unternehmens zugehören. Auch ist die Möglichkeit vorgesehen, gewissen Erwerbsgruppen, welchen in einem Kammerbezirke besondere Bedeutung zukommt, eine Vertretung in einer eigenen Sektion zu gewähren.

Durch diese Dreiteilung erhält der bereits im allgemeinen Teil der erläuternden Bemerkungen dargelegte Gedanke einer besonderen Vertretung aller Interessengruppen sichtbaren Ausdruck. Durch die Aufzählung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften soll insbesondere der Auffassung begegnet werden, daß in den Kammern nur einseitige Erwerbsinteressen und nicht auch allgemeine Wirtschaftsinteressen Beachtung finden; auch sollen die mehrfach aufgetauchten Zweifel über die Vertretung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften durch die Kammern beseitigt werden.

Zu § 5.

Die im geltenden Gesetze vorgenommene Einteilung der Kammermitglieder in wirkliche und korrespondierende wird ebenso wie die Bestimmung, daß alle Mitglieder ihre Stellen unentgeltlich zu versehen haben, beibehalten. Die Anordnung des § 5, Absatz 3, daß den wirklichen Mitgliedern die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenden Barauslagen in dem von der Geschäftsordnung (§ 21) festzusetzenden Ausmaße vergütet werden können, entspricht der Billigkeit, ohne mit dem Grundsatz der unentgeltlichen Mandatsausübung im Widerspruch zu stehen.

Zu § 6.

Die namhafte Erhöhung der Zahl der wirklichen Mitglieder von mindestens 16 und höchstens 48 auf mindestens 30 und höchstens 100 bezweckt die Sicherstellung einer lückenlosen Interessensvertretung. Sie ermöglicht die Vertretung aller wichtigen Erwerbszweige ebenso wie die der verschiedenen Gebiete der einzelnen Kammerbezirke. Die Zahl der wirklichen Mitglieder für jede Kammer, ihre Aufteilung auf die einzelnen Sektionen, sowie die Verhältniszahl jener wirklichen Mitglieder, welche im Standorte der Kammer sesshaft sein müssen, ferner die Wahlkörper, aus welchen die Mitglieder in den einzelnen Sektionen zu wählen sind, werden in der Wahlordnung bestimmt, die vom Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über Vorschlag der Kammern erlassen wird. Dieser auch im geltenden Gesetze gewählte Vorgang soll beibehalten werden, weil die Wahlordnungen der wirtschaftlichen Struktur der einzelnen Kammerbezirke angepaßt werden müssen.

Zu § 7.

Die Berufung der wirklichen Mitglieder sowie von Ersatzmännern für diese erfolgt getrennt nach Sektionen und Wahlkörpern durch direkte geheime Wahl auf die Dauer von fünf Jahren nach den für die Wahl in die Nationalversammlung geltenden Grundsätzen.

Die Beschränkung der Verhältniswahl auf die Wahlkörper ist bei den Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie notwendig, um den einzelnen in den Kammern vertretenen Interessentengruppen eine ihrer Bedeutung für das Wirtschaftsleben entsprechende Vertretung zu gewährleisten.

Von der Festsetzung näherer grundlegender Bestimmungen für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Gesetze selbst, wurde abgesehen, da diese mit Rücksicht auf die Einführung der Verhältniswahl weitläufigen und den besonderen Verhältnissen bei den einzelnen Kammern anzupassenden Anordnungen zweckmäßiger in der vom Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über Vorschlag der Kammer zu erlassenden Wahlordnung (§ 6) getroffen werden.

Ergänzungswahlen sind nach der Vorlage innerhalb einer Wahlperiode nur in dem Fall vorzunehmen, daß durch das Ausscheiden von Mitgliedern und Ersatzmännern mehr als ein Drittel der Mandate einer Sektion unbesetzt bleibt. In diesem Falle kann die Vollversammlung beschließen, daß sich die Ergänzungswahlen auf alle in der Kammer erledigten Mandate zu erstrecken haben (§ 7, Absatz 3).

Zu § 8.

Nach § 8 soll das aktive Wahlrecht ein allgemeines sein. Insbesondere sollen auch Frauen unter den gleichen Voraussetzungen wie Männer wahlberechtigt sein.

Von der Festsetzung einer Steuerergänzung im untersten Wahlkörper sieht die Vorlage ab.

Im allgemeinen enthält der § 8 genauere Bestimmungen über das aktive Wahlrecht, als der § 7 des geltenden Gesetzes, der in manchen Fällen Zweifel über die aktive Wahlberechtigung aufkommen ließ.

Um jeden Zweifel auszuschließen, werden im § 8 jene Personen, welche zur Leitung und Vertretung einer Gewerbe-, Industrie-, Handels-, Kredit-, Versicherungs-, Verkehrs- oder Bergbauunternehmung befugt und daher wahlberechtigt sind, speziell aufgezählt.

Nach der Fassung des § 8 der Regierungsvorlage haben auch Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wenn sie im Sinne des Absatzes 1 tatsächlich ein Gewerbe betreiben, die Grundlage des Wahlrechtes zu bilden. Es ist beabsichtigt, in den Wahlordnungen ausdrücklich festzustellen, daß Konsumgenossenschaften, die ihren Geschäftsbetrieb jagungsgemäß auf ihre eigenen Mitglieder beschränken, nicht unter die Bestimmungen des Absatzes 1 fallen und ihre Vorstandsmitglieder daher vom Wahlrechte ausgeschlossen sind. Hierdurch wird einem seit längerer Zeit von den Konsumvereinen geltend gemachten Wunsche entsprochen.

Zu § 9.

Das passive Wahlrecht ist an den Besitz der Staatsbürgerschaft gebunden.

Die Bestimmungen der §§ 7 und 11 des geltenden Gesetzes über die übrigen Erfordernisse des passiven Wahlrechtes (Lebensalter) und über den Ausschluß von der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes wurden in der Regierungsvorlage im wesentlichen beibehalten.

Zu § 10.

Die Bestimmungen des § 10 sind jenen des geltenden Gesetzes (§§ 7 und 11) im wesentlichen angepaßt.

Eine Neuerung enthält § 10, Absatz 3, nur insofern, als zu einem Kammerbeschluß über die Ausschließung eines wirklichen Mitgliedes wegen gröblicher Vernachlässigung seiner Pflichten die Zweidrittelmehrheit und nicht, wie im geltenden Gesetze die absolute Mehrheit erforderlich ist.

Ebenso wird im Gegensatz zum geltenden Gesetze ausdrücklich festgesetzt, daß auch zu einem Kammerbeschluß über die Ausschließung eines Mitgliedes wegen andauernder ungerechtfertigter Versperrung die Zweidrittelmehrheit notwendig ist.

Zu § 11.

Die Bestimmungen des § 11 über die Berufung der korrespondierenden Mitglieder sind jenen des geltenden Gesetzes (§ 5) angepaßt.

Zu den §§ 12 und 13.

§ 12 enthält gegenüber dem geltenden Gesetze nur die Neuerung, daß die Eröffnung der Kammer durch das an Lebensjahren älteste Mitglied und nicht durch einen Bevollmächtigten des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten erfolgt.

Nach § 13 hat die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten nicht, wie nach dem geltenden Gesetze, in der ersten Sitzung eines jeden Jahres auf die Dauer dieses Jahres, sondern nach der Konstituierung auf die Dauer der ganzen Wahlperiode (sodra auf fünf Jahre) zu erfolgen.

Durch die Bestimmungen, daß die Wahl der Vizepräsidenten über Vorschlag der einzelnen Sektionen zu erfolgen hat und daß die Vizepräsidenten, welche den Präsidenten in seiner Amtsführung zu vertreten und zu unterstützen haben, gleichzeitig Obmänner jener Sektionen sind, aus deren Mitte sie gewählt wurden, wird den in der Kammer vertretenen Interessentengruppen ein entsprechender Einfluß im Präsidium gesichert.

Die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten unterliegt wie nach dem geltenden Gesetze der Bestätigung des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Neu ist die Bestimmung des § 13, wonach der Präsident und die Vizepräsidenten nach erfolgter Bestätigung dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten eine Angelobung zu leisten haben.

Zu § 14.

Während nach dem geltenden Gesetze (§ 15) der Präsident allein der gesetzliche Vertreter der Kammer ist, welcher für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, namentlich für die Einhaltung des Wirkungskreises der Kammer und für die Befolgung der Geschäftsordnung sowie für die Vollziehung der Beschlüsse und Anordnungen der Kammer verantwortlich ist, werden diese Rechte und Obliegenheiten im Hinblick auf die im Entwurfe vorgesehene Sektionierung und die Errichtung von Kammerämtern dem Präsidium übertragen, das aus dem Präsidenten und den drei Vizepräsidenten gebildet wird. Dem Präsidenten verbleibt jedoch die Vertretung der Kammer nach außen und die Leitung der Kammergeschäfte.

Der Direktor des Kammeramtes (§ 27) ist den Verhandlungen des Präsidiums mit beratender Stimme beizuziehen.

Zu § 15.

Die Beurkundung der Kammerbeschlüsse und die Ausfertigung der von der Kammer ergehenden Schriftstücke erfolgt nach § 15 der Regierungsvorlage durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten gemeinsam mit dem Direktor des Kammeramtes oder dessen Stellvertreter.

Die weitere Bestimmung des § 15, wonach die Kammern berechtigt sind, das Staatswappen der Republik Deutschösterreich zu führen, erscheint schon durch die beabsichtigte Einfügung der Kammern in den staatlichen Verwaltungsorganismus begründet.

Zu § 16.

Die Anordnungen des § 16 über die Obliegenheiten der wirklichen Mitglieder entsprechen dem geltenden Gesetze (§ 16).

Zu den §§ 17 bis 19.

Nach § 17 erfolgt die endgültige Beratung und Beschlußfassung der Kammer grundsätzlich in den Vollversammlungen. § 19 gesteht jedoch den einzelnen Sektionen das Recht zu, in allen Angelegenheiten, die den Wirkungskreis der Kammer als beratende Körperschaften betreffen (§ 2 A), selbständige Beratungen abzuhalten und Beschlüsse zu fassen sowie diese den zuständigen gesetzgebenden Körperschaften und Behörden zur Kenntnis zu bringen. Auch andere Angelegenheiten können, wenn sie ausschließlich das Interesse einer Sektion berühren, dieser über ihren Antrag zur endgültigen Erledigung übertragen werden. Die Obmänner sollen die Sektionen nach außen vertreten und gemeinsam mit dem Direktor des Kammeramtes die Beschlüsse und die Ausfertigung der Schriftstücke beurkunden, welche die Angelegenheiten, die gemäß den vorerwähnten Bestimmungen von den einzelnen Sektionen selbständig zu behandeln sind, betreffen. Durch diese Bestimmungen wird den einzelnen Wirtschaftsgruppen in ausreichendem Maße die Gewähr geleistet, ihre Sonderinteressen wirksam zur Geltung bringen zu können.

Zu den §§ 20 bis 23.

Die Bestimmungen dieser Paragraphen entsprechen im wesentlichen dem geltenden Gesetze.

Eine Neuerung enthält der die Geschäftsordnung betreffende § 21, indem er bestimmt, daß die Geschäftssprache der Kammern grundsätzlich die deutsche ist.

Im § 23 wird im Gegenlage zum geltenden Gesetze ausdrücklich angeordnet, daß im Falle der Auflösung einer Kammer die Geschäfte in der Zeit bis zur Neuwahl durch einen vom Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu bestellenden Kommissär zu führen sind.

Zu den §§ 24 bis 27.

Die bezeichneten Paragraphen der Regierungsvorlage enthalten die bereits bei § 2 besprochene Schaffung von Kammerämtern.

Zu § 28.

§ 28 sieht die Möglichkeit vor, die Inhaber und die vertretungsberechtigten Leiter eines im Sinne des § 28 die Grundlage des Wahlrechts bildenden Unternehmens, welche die von der Kammer oder dem Kammeramte verlangten, zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte nicht erteilen oder die benötigten Nachweisungen nicht liefern, hierzu durch die Verhängung von Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 10.000 K zu verhalten. Die Nichtbefolgung anderer von der Kammer oder dem Kammeramte in ihrem Wirkungskreise erteilter Aufträge kann an den angeführten Personen mit Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 5000 K bestraft werden.

Das Recht, Ordnungsstrafen zu verhängen, muß den Kammern zugestanden werden, um sie und die ihnen beigeordneten Ämter in die Lage zu versetzen, die ihnen im eigenen und übertragenen Wirkungskreise obliegenden Aufgaben anstandslos erfüllen zu können. Der Mangel dieses Rechtes hat sich schon in der Vergangenheit bei allen Erhebungen und insbesondere bei den gewerbe- und industrie-statistischen Aufnahmen geltend gemacht. Er würde in Zukunft um so fühlbarer werden, als den Kammern auch staatliche Verwaltungsaufgaben übertragen werden sollen.

Zu § 29.

§ 29 gewährt den Kammern und ihren Ämtern eine begrenzte Porto- und Stempelfreiheit. Der Schriftenwechsel der Kammern und ihrer Ämter mit den Staatsbehörden, den Behörden der Länder und mit den Gemeindebehörden sowie der Kammern und Kammerämter untereinander soll vorbehaltlich einer allgemeinen Neuregelung des Portofreiheitswesens und mit Ausschluß des Stadtverkehrs portofrei sein. Die Stempelfreiheit wurde den Kammern in dem in der Regierungsvorlage vorgeesehenem Umfange auch bisher zugestanden.

Zu § 30.

§ 30 sieht die Bildung von Landeshandels-, Landesgewerbe- und Landesindustrietagen aus den Mitgliedern der betreffenden Sektionen jeder Kammer und aus Vertretern der geschäftlichen und freien Körperschaften, die den entsprechenden Sektionen sachlich zugehören und im Kammerbezirk ihren Sitz haben sowie die Zusammenfassung dieser Beiräte zu Allgemeinen Handels-, Gewerbe- und Industrietagen vor.

Die zur Durchführung dieser Bestimmungen erforderlichen Vorschriften sollen vom Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten erlassen werden.

Der Zweck der Anordnungen des § 30 wurde bereits im allgemeinen Teile der erläuternden Bemerkungen erörtert.

Zu § 31.

Zur Erzielung einer einheitlichen Stellungnahme in Fragen von allgemeiner wirtschaftlicher Bedeutung, sowie zur Herstellung eines Einvernehmens in solchen Angelegenheiten, die alle Kammern im gleichen Maße betreffen, ist eine ständige, gemeinsame Einrichtung erforderlich. Die Regierungsvorlage sieht daher die Schaffung des Kammerertages vor, welcher die Versammlung der Kammerpräsidenten und der Direktoren der Kammerämter darstellt und fallweise nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahre einberufen werden soll.

Dem Kammerertag steht insbesondere auch die Beschlußfassung über die gemeinsame Durchführung bestimmter in den Wirkungskreis der Kammern fallender Aufgaben der Wirtschaftsverwaltung zu, welche von den Kammern entweder aus eigenem Antriebe übernommen oder ihnen durch die Gesetzgebung oder Staatsverwaltung übertragen werden. (§ 2 B der Vorlage).

Die Einrichtung des Kammertages tritt an Stelle der bisherigen handelspolitischen Zentralstelle. Die Aufnahme des letzten Absatzes des § 31 erschien erforderlich, um kleinere Kammern, welche gegen die Übertragung gewisser Verwaltungsaufgaben aus finanziellen oder anderen Gründen Bedenken hegen, durch die Übertragung dieser Arbeiten an eine gemeinsame Stelle zu entlasten.

Zu § 32.

Der § 32 sieht die Schaffung paritätischer Ausschüsse durch die Kammern mit anderen zur Vertretung wirtschaftlicher Interessen gesetzlich berufenen Körperschaften vor. Durch diese Anordnung soll die Beratung gemeinsamer Angelegenheiten und die Leitung gemeinsamer Einrichtungen durch die erwähnten Körperschaften ermöglicht werden.

Zu § 33.

§ 33 enthält die gewiß zweckmäßige Neuerung, daß Kammern zur Vertretung österreichischer Wirtschaftsinteressen im Auslande zu ihrer Gründung und Einrichtung der Genehmigung des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten bedürfen. Durch diese Bestimmung soll etwaigen Mißbräuchen vorgebeugt werden.

Zu den §§ 34 bis 37.

Der § 34 bestimmt, daß das Gesetz mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt. Um eine Unterbrechung in der Geschäftsführung der Handels- und Gewerbekammern zu vermeiden, wird in § 35 bestimmt, daß sie ihre Tätigkeit fortzusetzen haben, bis ihre Umgestaltung in Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie nach Maßgabe des neuen Gesetzes erfolgt sein wird.

Die Kammerämter sind aus den Sekretariaten der bestehenden Handels- und Gewerbekammern zu bilden (§ 36).

Der § 37 enthält die übliche Vollzugsklausel.

ad 7.)

PKA. 7/16.

I. Nachtrag

zum Entwurf des

Finanzgesetzes

der Republik

Österreich

für das Verwaltungsjahr

1919/20



Wien 1919

Aus der Österreichischen Staatsdruckerei

pag. 1-87

000054

44

Inhalt.

	Seite
Einleitende Ausführungen	1—3
A. Neueinstellungen in den Staatsvoranschlag:	
Erster Teil: Staatsausgaben	5—41
Zweiter Teil: Staatseinnahmen	43—53
Hauptübersicht des Nachtrages	54—57
B. Abänderungen des Finanzgesetzentwurfes:	
Begründung der Abänderungen	59—60
Abgeänderte Fassung	61—63
Anhang I: Präliminarmäßige Überschüsse oder Abgänge der einzelnen Verwaltungszweige	65—67
Anhang II: Wirtschaftliche Ertragsvoranschläge der Monopole und Staatsbetriebe	69—71
Anhang III: Liquidation	73—87

Vorlage der Staatsregierung.

(Ende November 1919).

I. Nachtrag

zum

Entwurf des Finanzgesetzes für das Verwaltungsjahr 1919/20.

Der Entwurf des Finanzgesetzes samt Staatsvoranschlag für das Verwaltungsjahr 1919/20 wurde im Juli 1919 in der Nationalversammlung zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht¹⁾, bisher jedoch nicht verabschiedet.

In diesem Entwurfe waren beantragt:

	a) für die in deutschösterreichischer Verwaltung stehenden Gebiete (Kapitel 1—35)	b) für die der deutschösterreichischen Verwaltung entzogenen Gebiete (Pauschalreserve)	Zusammen
		K r o n e n	
Staatsausgaben	6.546,925.167	1.894,870.142	8.441,795.309
Staatseinnahmen	2.548,280.614	906,119.511	3.454,400.125
Abgang	3.998,644.553	988,750.631	4.987,395.184

In diesem Staatsvoranschlagsentwurfe war auf die finanziellen Rückwirkungen der damals noch nicht bekannten Friedensbedingungen nicht Bedacht genommen.

Diese werden so einschneidend, und unabweisbar sein, daß deren finanzielle Konsequenzen auch derzeit nicht annähernd überblickt werden können, da wir vor unübersehbaren, sehr gewichtigen unbekanntem Größen stehen. So zum Beispiel sind auch derzeit noch unbekannt jene Summen, welche wir nach den Friedensbedingungen aus dem Titel der Wiedergutmachungen und Wiederherstellungen zu bezahlen haben werden, unbekannt sind die uns treffenden Anteile an den Staatsschulden, Pensionslasten und übrigen Verpflichtungen Alt-Österreichs, weiters sind unbekannt auch die finanziellen Auswirkungen aller anderen Friedensbedingungen und deren Rückwirkungen auf die Volkswirtschaft, die sich letzten Endes auch wieder in einer Mehrbelastung des Staatsschatzes äußern werden. Die budgetmäßige Darstellung der durch die Friedensbedingungen eintretenden Änderungen der Staatsausgaben (Einnahmen) konnte unter diesen Umständen im vorliegenden I. Nachtrag noch nicht erfolgen und muß einem II. Nachtrag vorbehalten werden.

Besonders die in der obigen Reihe unter b) (Pauschalreserve) genannten Beträge der Staatsausgaben (Einnahmen) „für die der deutschösterreichischen Verwaltung entzogenen

¹⁾ Nr. 330 der Beilagen der Nationalversammlung 1919.

Linard Kauf

Gebiete¹⁾ werden schon im vorliegenden I. Nachtrag ausgeschieden, da die Vorjorgen für diese nach den Friedensbedingungen endgültig unserer Verwaltung entzogenen Gebiete nicht mehr notwendig sind.

Diese letzterwähnten Ausschreibungen sowie alle jene materiellen Änderungen in den Staatsausgaben (Einnahmen), die seit Aufstellung des Staatsvoranschlaßes bis jetzt (Mitte November 1919) durch neue, mit dem Friedensvertrag nicht im unmittelbaren Zusammenhang stehenden Gesetze, Vollzugsanweisungen, administrative Verfügungen und Maßnahmen erwachsen sind, werden nunmehr im vorliegenden I. Nachtrag zum Staatsvoranschlag 1919/20 nachgewiesen und erläutert. Hierbei sind die letzterwähnten Änderungen nur mit den vom Beginne ihrer Wirksamkeit bis zum Schlusse des Verwaltungsjahres 1919/20 zu gewärtigenden Beträgen und nur insoweit berücksichtigt, als sie im Staatsvoranschlag nicht vorgesehen waren oder in den anderweitig präliminierten Beträgen keine Deckung finden können. Hingegen sind Mehr- oder Minderausgaben (Einnahmen), die gegenüber den Ansätzen des Staatsvoranschlaßes automatisch durch Mehrbedarf, Preissteigerungen, Unter- oder Überpräliminierungen entstanden sind, in den Nachtrag — abgesehen von einigen schon in ihrem Einzelbetrage finanziell gewichtigeren Posten — grundsätzlich nicht aufgenommen worden.

Auf Grund der Ansätze der Staatsausgaben (Einnahmen) des Staatsvoranschlagsentwurfes 1919/20 und unter Berücksichtigung der im vorliegenden I. Nachtrag ausgewiesenen Änderungen ergeben sich folgende Schlußsummen:

Staatsausgaben:	a) für die in deutschösterreichischer Verwaltung stehenden Gebiete	b) für die der deutschösterreichischen Verwaltung entzogenen Gebiete	Zusammen
	K r o n e n		
Staatsvoranschlag	6.546,925.167	1.894,870.142	8.441,795.309
I. Nachtrag	+ 4.350,704.130	— 1.894,870.142	+ 2.455,833.988
Summe der Staatsausgaben . .	10.897,629.297	—	10.897,629.297
Staatsseinnahmen	2.548,280.614	906,119.511	3.454,400.125
I. Nachtrag	+ 1.081,995.400	— 906,119.511	+ 175,875.889
Summe der Staatsseinnahmen . .	3.630,276.014	—	3.630,276.014
Abgang	7.267,353.283	—	7.267,353.283

Die Aufteilung der vorstehenden Summen der Staatsausgaben (Einnahmen) des Staatsvoranschlaßes und des I. Nachtrages auf die einzelnen Gruppen und Kapiteln ist aus der Hauptübersicht (Seite 54 bis 57), die Zergliederung und nähere Erläuterung der einzelnen finanzgesetzlichen Ansätze der Mehr- oder Minderausgaben (Einnahmen) des I. Nachtrages aus Seite 5 bis 53 zu entnehmen.

Die beigebrachten drei Anhänge enthalten übersichtliche Darstellungen (unter Zusammenfassung der Ansätze des Staatsvoranschlaßes und des I. Nachtrages), und zwar:

Anhang I: Präliminarmäßige Überschüsse oder Abgänge der einzelnen Verwaltungszweige,

Anhang II: Wirtschaftliche Ertragsvoranschläge der Monopole und Staatsbetriebe,

Anhang III: Liquidation, Anteil Deutschösterreichs an den Liquidationsausgaben (Einnahmen).

Die Hauptursachen der Mehrausgaben und des Abganges wurzeln im allgemeinen vor allem in der Entwertung unserer Valuta, die insbesondere in der letzten Zeit zu einer rapiden Steigerung aller Staatsausgaben geführt hat, und zwar nicht nur bei jenen Auslandszahlungen, die wir in ausländischer Valuta zu leisten haben (zum Beispiel Lebensmittel, Staatsschuldendienst usw.), sondern auch bei allen inländischen Zahlungen für den Verwaltungs- und Wirtschaftsaufwand des Staates, wogegen uns die Entwertung unserer Valuta auf dem Gebiete der Staatsseinnahmen im allgemeinen nicht zugute gekommen ist. Hierdurch wurde das bereits früher bestandene Mißverhältnis zwischen Staatsausgaben und Staatsseinnahmen noch wesentlich mehr verschärft. Durch die Gesamteinnahmen sind überhaupt nur 33,3 Prozent der Gesamtausgaben gedeckt.

¹⁾ Zu diesen damals strittig gewesenem Gebieten gehörten Deutschböhmen, Sudetenland, Südböhmen, Südmähren und einige südliche Randgebiete.

Weitere Ursachen des Abganges sind die unverhältnismäßig hohen Aufwendungen für den Dienst der Staatsschulden, für die Zivilverwaltung, für das Heerwesen (insbesondere Wehrmacht, Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge), dann die nichtbefriedigenden Ergebnisse der Monopole¹⁾, die großen Defizite der Staatsbetriebe¹⁾, die ungeheuren Aufwendungen für soziale Verwaltung (hauptsächlich Kriegsbeschädigtenfürsorge) und für Kriegsmaßnahmen (insbesondere Unterhaltsbeiträge, Verbilligung von Lebensmitteln, Arbeitslosenunterstützungen und Steuerzuschüssen), endlich der enorme Anteil Deutsch-Österreichs an den Liquidationsausgaben (Staatsschulden, Pensionslasten und übrige Verpflichtungen Alt-Österreichs)²⁾.

Ein Hauptüberblick über diese finanziell ausschlaggebenden Ansätze des Staatsvoranschlages und I. Nachtrages ergibt folgendes Bild:

Staatsausgaben:	Voranschlag	Nachtrag	Zusammen
	Millionen Kronen		
Staatsschuld Deutschösterreichs	161'5	50'0	211'5
Überweisungen an die Länder	36'1	—	36'1
Zinnes	106'1	9'5	115'6
Heerwesen	427'3	127'8	555'1
Monopole ³⁾	174'0	431'9	605'9
Eisenbahnen ³⁾	967'0	151'3	1.118'3
Post ³⁾	185'8	56'8	242'6
Soziale Verwaltung (hauptsächlich Kriegsbeschädigten- fürsorge)	351'8	44'6	396'4
Kriegsmaßnahmen (hauptsächlich soziale Maßnahmen) .	2.571'1	2.481'5	5.052'6
Hieron:			
Unterhaltsbeiträge	71'5	53'0	124'5
Verbilligung von Lebensmitteln	1.300'0	1.800'0	3.100'0
Arbeitslose	65'0	177'6	242'6
Staatsangestellte	636'4	332'1	968'5
Liquidation ²⁾	1.180'1	905'8	2.085'9
Hieron:			
Staatsschulden	827'2	724'0	1.551'2
Zivilpensionen Österreichs	79'7	18'4	98'1
Heeres- und Marinepensionen	26'7	4'2	30'9
Heeres- und Marinelieferungen	100'8	159'2	260'0
Übrige Staatsausgaben	386'1	91'5	477'6
Summe der Staatsausgaben	6.546'9	4.350'7	10.897'6
Staatseinnahmen:			
Öffentliche Abgaben	1.030'1	236'2	1.266'3
Monopole ³⁾	456'3	435'9	892'2
Eisenbahnen ³⁾	591'4	398'6	990'0
Post ³⁾	196'3	—	196'3
Liquidation	66'8	—	66'8
Übrige Staatseinnahmen	207'4	11'3	218'7
Summe der Staatseinnahmen	2.548'3	1.082'0	3.630'3
Abgang wie oben	3.998'6	3.268'7	7.267'3

¹⁾ Siehe Anhang II.

²⁾ Siehe Anhang III.

³⁾ Über die wirtschaftlichen Ertragsvoranschläge der Monopole und Staatsbetriebe siehe Anhang II.

A. Neueinstellungen in den Staatsvoranschlag.
Erster Teil: Staatsausgaben.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
			mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
			K r o n e n		
			I. Oberste Volksorgane.		
1			Oberste Volksorgane:		
	1		Nationalversammlung	325.000	325.000

Erläuterungen.

Ergänzung der Präsidentenporträtgalerie (6.000 K), Ausgaben der seither aufgelösten Staatsschulden-Kontrollkommission (11.000 K), Erhöhung der Preise der Staatsdruckerei für Druckforten (300.000 K) und Mehrausgaben auf Grund genereller Personalmaßnahmen (rund 8.000 K).

0000059

Kapitel	Titel	Paragraf	Staatshaushalt		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
			mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
			Kronen		
III. Staatsrechnungshof.					
3	Staatsrechnungshof		6.700		6.700

Erläuterungen.

Persönliche Mehrausgaben auf Grund genereller Personalverfügungen (Ernennung von Amtsdienern zu Unterbeamten, besondere Entlohnungen für Überstunden und Mehrdienstleistungen).

16000061

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
			mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
			K r o n e n		
			IV. Staatsschuld Deutschösterreichs.		
4			Staatsschuld Deutschösterreichs:		
	1		50,000.000	50,000.000
					..

Erläuterungen.

Laut Artikel 5, Absatz 1, Punkt 1, des Finanzgesetzentwurfes wurde für das Verwaltungsjahr 1919/20 eine Kreditermächtigung bis zum Höchstbetrage von 4.000 Millionen Kronen angesprochen. Im Budgetprovisorium für das erste Verwaltungshalbjahr 1919/20 erhielt der Staatssekretär für Finanzen die Ermächtigung, für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 Kreditoperationen bis zum Betrage von 2.000 Millionen Kronen vorzunehmen.¹⁾ Infolge der ungünstigen Gebarungsverhältnisse ergibt sich die Notwendigkeit, unbeschadet dieser letzteren Kreditermächtigung in der Zeit vom November 1919 bis 30. Juni 1920 weitere Kreditoperationen bis zum Betrage von 2.500 Millionen Kronen, also für das ganze Verwaltungsjahr 1919/20 insgesamt Kreditoperationen bis zum Betrage von 4.500 Millionen Kronen (statt 4.000 Millionen Kronen) vorzunehmen.²⁾ Hierdurch wird sich der dem Präliminare zugrundegelegte durchschnittliche Kapitalstand der im Verwaltungsjahr 1919/20 neu aufzunehmenden Anleihen von 2.000 auf 3.000 Millionen Kronen erhöhen, woraus sich ein Mehrerfordernis des Zinsendienstes von 50 Millionen Kronen ergibt.

¹⁾ § 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1919 über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 344.

²⁾ Gesetz vom 21. November 1919, St. G. Bl. Nr. 530 (siehe auch Seite 60).

Kapitel	Titel	Paragroph	Staatenausgaben		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
			mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
			K r o n e n		
VII. Staatskanzlei.					
7	Staatskanzlei:				
	11	Beitrag an die Verwaltung des Hofärars		1.300.000	1.300.000

Erläuterungen.

Erhöhung des Beitrages an die Verwaltung des Hofärars zur Deckung ihrer Mehrausgaben für Teuerungszuwendungen an die hofärarischen Angestellten (1.000.000 K) und infolge Einführung der Brotaufgabe (300.000 K).

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
			mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
			K r o n e n		
VIII. Inneres und Unterricht.					
9		Inneres:			
	1	Besondere Ausgaben:			
	8	Flugpolizeidienst	972.000		972.000
	9	Einrichtung der Verwaltung in Westungarn		1.000.000	1.000.000
	10	Völkzählung		1.000.000	1.000.000
		Titel 1 (Summe) .	972.000	2.000.000	2.972.000
	2	Unterbehörden und Organe:			
	1	Politische Behörden	5.992.000		5.992.000
	2	Polizeibehörden und Polizeiorgane	500.000	11.500	511.500
		Titel 2 (Summe) .	6.492.000	11.500	6.503.500
		Kapitel 9 (Summe) .	7.464.000	2.011.500	9.475.500
10		Unterricht:			
	2	Hochschulen und wissenschaftliche Zwecke:			
	1	Universitäten	452.000		452.000
	2	Fakultäten außer Universitätsverband	22.000		22.000
	3	Technische Hochschulen	117.000		117.000
	4	Hochschule für Bodenkultur	52.000		52.000
	9	Von der Czernowitzer Universität übernommenes Personal	170.000		170.000
		Titel 2 (Summe) .	813.000		813.000
	3	Mittlerer und niederer Unterricht:			
	1	Mittelschulen	- 4.000.000		- 4.000.000
	3	Völkschulwesen	{ -1.070.200		- 1.070.200
			{ +3.000.000		+ 3.000.000
		§ 3 (Summe) .	+ 1.929.800		+ 1.929.800
		Titel 3 (Summe) .	- 2.070.200		- 2.070.200

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatenausgaben		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
			mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
			K r o n e n		
	3a		7,283.200	235.000	7,518.200
	5		— 53.500	—	— 53.500
		Kapitel 10 (Summe)	5,972.500	235.000	6,207.500
11		Kunst:			
	1	Bildende Kunst	28.100	—	28.100
12		Kultus:			
	4	Kriegshilfsmaßnahmen für die Geistlichkeit	—	3,000.000	3,000.000
		Kapitel 9 bis 12 (Summe)	13,464.600	5,246.500	18,711.100

Erläuterungen.

Zu Kapitel 9 — Inneres:

Titel 1 — Besondere Ausgaben:

§ 8 — Flugpolizeidienst: Einrichtung eines Flugpolizeidienstes bei der Polizeidirektion Wien (voraussichtliche Kosten vom 1. August 1919 bis 30. Juni 1920 920.000 K), ferner Organisierung des Flughafenpolizeidienstes in Aspern und Wiener Neustadt an Stelle der bisherigen Militärpolizei (52.000 K).

§ 9 — Westungarn: Vorbereitende Maßnahmen zur Übernahme der Verwaltung der an Österreich anzugliedernden Teile Westungarns (1,000.000 K).

§ 10 — Volkszählung: Durchführung der außerordentlichen Volkszählung¹⁾ (1,000.000 K).

Titel 2 — Unterbehörden und Organe:

§ 1 — Politische Behörden: Pauschalkredit für die Liquidierung der Angelegenheiten der bestehenden Landesregierungen für Deutschböhmen und für das Sudetenland, dann der deutschsüdmährischen Kreishauptmannschaft (5,992.000 K).

§ 2 — Polizeibehörden und Polizeiorgane: Ordentliche Ausgaben: Auspeisung der in Bereitschaft gestellten Sicherheitswachmannschaft der Polizeidirektion Wien (500.000 K) an Stelle einer Erhöhung der Bereitschaftsgebühren. — Außerordentliche Ausgaben: Einrichtung des bei der Polizeidirektion Wien zu errichtenden kriminalistischen Instituts (11.500 K).

¹⁾ Gesetz vom 21. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 486.

000065

Zu Kapitel 10 — Unterricht:

Titel 2 — Hochschulen und wissenschaftliche Zwecke:

§ 1 — 4: Mehrbezüge, die den ordentlichen und besoldeten außerordentlichen Professoren an den Hochschulen zu den ihnen nach den geltenden Vorschriften zukommenden Bezügen vorbehaltlich der feinerzeitigen allgemeinen Besoldungsregelung gewährt wurden.

§ 9: Bezüge der in den Dienst der Republik Österreich übernommenen und noch zu übernehmenden Angestellten der Czernowitzer Universität.

Titel 3, 3a und 5: Der Aufwand der einzelnen Staatserziehungsanstalten wurde im Staatsvoranschlagsentwurfe 1919/20 bei verschiedenen Ansätzen vorgesehen, und zwar:

bei Kapitel 10, Titel 3, § 1	4,000.000 K ¹⁾ ,
" " 10, " 3, § 3	1,070.200 " ²⁾ ,
" " 10, " 5	53.500 " ³⁾ .

Nunmehr wird der Aufwand für sämtliche Staatserziehungsanstalten auf Grund der endgültig festgestellten Erfordernisanätze bei dem neu eröffneten Titel 3a vereint dargestellt. Es kommen somit die oben angeführten Teilansätze in Abfall.

Der Zuwachs von 3,000.000 K bei Titel 3, § 3 „Volksschulwesen“ betrifft den Aufwand anlässlich der Beteiligung der Schüler der Pflichtschulen mit den erforderlichen Lehr- und Lernmitteln.

Zu Kapitel 11 — Kunst: Mehrbezüge, die den Professoren der Kunstschulen zu den ihnen nach den geltenden Vorschriften zukommenden Bezügen vorbehaltlich der feinerzeitigen allgemeinen Besoldungsregelung gewährt wurden.

Zu Kapitel 12 — Kultus, Titel 4: Feuerungszuwendungen an die Geistlichkeit zur Verbesserung ihrer bedrängten finanziellen Lage.

1) Seite 118 des 3. Teilheftes zu Gruppe VIII des Staatsvoranschlagsentwurfes für 1919/20.
 2) " 162 " 3. " " " VIII " " 1919/20.
 3) " 184 " 3. " " " VIII " " 1919/20.

000066
 000000

Kapitel	Titel	Paragraf	Staatsausgaben		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
			mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
			K r o n e n		
IX. Justiz.					
13	Justiz:				
1	Staatsamt für Justiz		222.200		222.200
2	Oberster Gerichtshof		24.800		24.800
3	Justizverwaltung in den Ländern:				
1	Allgemeine Ausgaben		633.500	10.000	643.500
4	Strafanstalten		52.700		52.700
Kapitel 13 (Summe)			933.200	10.000	943.200

Erläuterungen.

Zu Titel 1 — Staatsamt: Bestellung eines Unterstaatssekretärs ab 1. November 1919 (12.000 K) und persönliche Mehrausgaben auf Grund genereller Personalverfügungen¹⁾ (210.200 K).

Zu Titel 2 — Oberster Gerichtshof: Erhöhung der Dienstzulagen für die staatsanwaltschaftlichen Beamten (16.500 K) und verschiedene kleinere Personalmaßnahmen (8.300 K).

Zu Titel 3 — Justizverwaltung in den Ländern: Ernennung von Amtsdienern zu Unterbeamten (135.000 K), Einreihung der Gefangenenaufseher in die Kategorie der Unterbeamten (90.000 K), Maßnahmen für Kanzleibeamte (216.000 K), Neusystemisierung von 40 Gefangenenaufseherstellen im Landesgerichte in Wien (51.200 K), Erhöhung der Dienstzulagen für die staatsanwaltschaftlichen Beamten (135.300 K) und Anrechnung der Kriegszeit für Amtsdienner (6.000 K); endlich außerordentliche Ausgaben für die Einrichtung eines neuen Gerichtsgebäudes und Gefangenhauses in Wien II (10.000 K).

Zu Titel 4 — Strafanstalten: Einreihung der Gefangenenaufseher in die Kategorie der Unterbeamten (52.700 K).

¹⁾ Anrechnung von Praktikantenjahren und Vordienstzeiten, Pragmatifizierung von Offizianten, Ernennung von Hilfsdienern zu Amtsdienern, von Amtsdienern zu Unterbeamten, besondere Entlohnungen für Überstunden und Mehrdienstleistungen u. a. m.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
			mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
			K r o n e n		
			X. Finanzen.		
14		Finanzverwaltung:			
	1	Staatsamt für Finanzen	250.000	250.000
	2	Unterbehörden und Organe:			
	1	Finanzbehörden	129.400	129.400
	3	Finanzprokuraturen	20.000	20.000
	4	Finanzämter	80.600	80.600
	5	Bunzierungsämter	19.700	19.700
	6	Staatzentralkasse und Finanzlandesassen	7.600	7.600
	8	Zollämter	1.462.900	420.000	1.882.900
	9	Finanzwache	483.000	483.000
		Titel 2 (Summe)	2.203.200	420.000	2.623.200
		Kapitel 14 (Summe)	2.453.200	420.000	2.873.200

Erläuterungen.

Zu Titel 1 — Staatsamt: Persönliche Mehrausgaben auf Grund genereller Personalverfügungen.¹⁾

Zu Titel 2 — Unterbehörden und Organe (§§ 1 bis 9): Pragmatifizierung der Mitglieder des Geschwornenmittels beim Hauptzollamte Wien²⁾ (1.000.000 K), Vermehrung der Grenzwaſche (Zollwaſche) in Steiermark, Tirol und Vorarlberg (430.500 K), Durchführung der neuen Verbrauchssteuern (300.000 K) und persönliche Mehrausgaben auf Grund genereller Personalverfügungen¹⁾ (472.700 K), außerordentliche Mehrausgaben (§ 8) zur vorübergehenden Grenzschutzverſtärkung an der Vorarlbergerſchweizeriſchen Grenze (420.000 K).

¹⁾ Anrechnung von Praktikantenjahren und Verdienſtzeiten, Pragmatifizierung von Offizianten, Ernennung von Aushilfsdienern zu Amtsdienern, von Amtsdienern zu Unterbeamten, beſondere Entlohnungen für Überſtunden und Mehrdienſtleiſtungen u. a. m.

²⁾ Geſetz vom 31. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 315; den Mehrausgaben von 1 Million Kronen ſteht bei der entſprechenden Einnahmepoſt eine Einnahme von 530.000 K gegenüber (ſiehe Seite 44).

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatenausgaben		
			ordentliche	außer- ordentliche	Summe
			mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
K r o n e n					
X. Finanzen.					
15			Öffentliche Abgaben:		
	2		Zölle:		
	1		1,000.000		1,000.000
	2		700.000		700.000
			Titel 2 (Summe)		
			1,700.000		1,700.000
	3		Verbrauchssteuern:		
	1		323.000		323.000
			Kapitel 15 (Summe)		
			2,023.000		2,023.000

Erläuterungen:

Zu Titel 2 — Zölle: Mehrausgaben durch Aufnahme eines regelmäßigen Verkehrs mit der Tschecho-Slowakischen Republik und Erhöhung des Zollausschlages. Den Mehrausgaben stehen Mehreinnahmen an Zöllen von 1317 Millionen Kronen gegenüber. (Siehe Einnahmen-Kapitel 15, Titel 2.)

Zu Titel 3 — Verbrauchssteuern: Vergütungen an Krankenkassen aus dem Ertrage der Branntweinabgabe.¹⁾

¹⁾ § 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 500

Kapitel	Titel	Paragraf	Staatenausgaben		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
			mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
			K r o n e n		
X: Finanzen.					
16			Monopole:		
	1		Tabak:		
		1	Erzeugung:		
			40,000.000	343,243.700	383,243.700
		2.	25,000.000	7,000.000	32,000.000
		3.			
			65,000.000	350,243.700	415,243.700
			§ 1 (Summe)		
		2	2,133.800		2,133.800
			67,133.800	350,243.700	417,377.500
			Titel 1 (Summe)		
	2		Salz:		
		1	7,445.800		7,445.800
		3	7,020.000	50.000	7,070.000
			81,599.600	350,293.700	431,893.300
			Kapitel 16 (Summe)		

Erläuterungen.

Zu Titel 1 — Tabak:

§ 1 — Erzeugung, Unterteilung 2 — Tabackauf:

Die Beschaffungskosten für die ausländischen Rohstoffe würden unter Zugrundelegung der hohen Valutakurse nach dem Kursstande vom 14. Oktober 1919 im Verwaltungsjahre 1919/20 mit insgesamt 718 Millionen Kronen zu veranschlagen sein, wovon aber nach den in den Kaufverträgen zugestandenen Zahlungsbedingungen im Verwaltungsjahre 1919/20 voraussichtlich nur ein Teilbetrag von 443 Millionen Kronen fällig werden wird. Gegenüber dem im Voranschlage präliminierten Betrage von 60 Millionen Kronen wird sich daher eine Mehrausgabe von rund 383 Millionen Kronen ergeben, von der 40 Millionen Kronen als ordentliche Ausgaben und 343 Millionen Kronen als außerordentliche Ausgaben zur Einstellung gelangen, da letztere ausschließlich auf die durch die Beschaffung der ausländischen Zahlungsmittel entstandenen Kursverluste zurückzuführen sind.

§ 1 — Erzeugung, Unterteilung 3 — Fabrikation: Erhöhung der Löhne der Tabakarbeiter ab Juli 1919 (25 Millionen Kronen ordentliche Ausgaben) und Einrichtung einiger neuer Fabriksbetriebe in Wöllersdorf und Wien, Arsenal (7 Millionen Kronen außerordentliche Ausgaben).

000070

§ 2 — Verschleiß: Automatischer Mehrbedarf für Verschleißprovisionen infolge der Erhöhung der Preise für Tabakfabrikate ab 1. Dezember 1919.

Den bei Titel 1 (Tabak) veranschlagten Mehrausgaben von zusammen 417,3 Millionen Kronen steht bei dem korrespondierenden Einnahmentitel eine Mehreinnahme von 417,3 Millionen Kronen aus der Erhöhung der Preise für Tabakfabrikate gegenüber. Über den wirtschaftlichen Ertrag des Tabakmonopols siehe Anhang II.

Zu Titel 2 — Salz:

§ 1 — Erzeugung: Erhöhung der Gehingelöhne infolge der im März 1919 bewilligten Erhöhung der Grundlöhne der Salinenarbeiter	500.000 K,
höhere Entlohnung der Sonntagschichten	164.000 „
allgemeine Erhöhung der Grundlöhne der Salinenarbeiter ab 1. Oktober 1919 mit einem jährlichen Kostenaufwand von 7,233.000 K, daher vom Oktober 1919 bis 30. Juni 1920 rund	5,425.000 „
Erhöhung der Kohlenpreise ab 1. Juli 1919	2,000.000 „
verschiedene generelle Personalmaßnahmen	70.200 „
zusammen .	8,159.200 K.

Diesen Mehrausgaben steht infolge geringerer Brennstoffbeschaffung ¹⁾ eine Minderausgabe von	— 713.400 „
gegenüber, so daß die Nettomehrausgaben	7,445.800 K

betragen.

Den Mehrausgaben bei Titel 2 (Salz) von 7,4 Millionen Kronen steht bei dem korrespondierenden Einnahmentitel eine Mehreinnahme von 8,5 Millionen Kronen gegenüber. Über den wirtschaftlichen Ertrag des Salzmonopols siehe Anhang II.

Zu Titel 3 — Süßstoffe:

Die ordentlichen Mehrausgaben (7,020.000 K) erwachsen hauptsächlich aus Mehrkosten der Fabrikate in der Staatsfabrik Wien und der Fabrik Linz, ferner aus Ankäufen in Oberberg und in der Schweiz. Die außerordentliche Mehrausgabe dient zur Bedeckung des im September 1919 bezahlten Restkaufschillings (50.000 K) für den Ankauf der zur Staatsfabrik ausgestatteten Phenolfabrik in Wien XXI²⁾.

Den Mehrausgaben bei Titel 3 (Süßstoffe) von zusammen 7 Millionen Kronen steht bei dem korrespondierenden Einnahmentitel eine Mehreinnahme von 10 Millionen Kronen gegenüber. Über den wirtschaftlichen Ertrag des Süßstoffmonopols siehe Anhang II.

¹⁾ Den Salinenarbeitern gebühren Brennstoffdeputate gegen Bezahlung der Hälfte des Anschaffungspreises des Brennstoffe. Infolge der schwierigen Brennstoffbeschaffung wird dieses Deputat den Arbeitern in Geld entsprechend abgelöst (mit der Hälfte des Anschaffungspreises); hierdurch ergibt sich gegenüber dem Voranschlage die obige Minderausgabe von 713.400 K, der unter der korrespondierenden Einnahmenpost Kapitel 16, Titel 2 § 1, ein Einnahmehausfall in der gleichen Höhe gegenübersteht (siehe Seite 47).

²⁾ Von den im Nachtrag zum Voranschlage für das I. Halbjahr 1919 für den Ankauf dieser Fabrik eingestellten 1,450.000 K wurde im I. Halbjahr 1919 nur ein Teilbetrag von 1,400.000 K flüssig gemacht.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
			mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
			K r o n e n		
			X. Finanzen.		
17			Betriebe:		
	1		1.997.000	1.997.000
	2		300.000	300.000
			2.297.000	2.297.000
			Kapitel 17 (Summe) .		

Erläuterungen:

Zu Titel 1 — Staatsdruckerei: Persönliche Mehrausgaben durch Pragmatifizierung der zeitlich bediensteten Funktionäre (35.000 K), außerordentliche Aushilfen an Beamte (530.000 K) und Arbeiter (1.200.000 K), Erhöhung der Arbeiterlöhne (136.000 K) und sonstige Maßnahmen (36.000 K), sowie sachliche Mehrausgaben durch Erhöhung der Verlags- und Verschleißausgaben (60.000 K).

Zu Titel 2 — Münzwesen: Lohnregulierung und Erhöhung der zum Grundlohn gewährten Beihilfe zur Teuerungszulage der Arbeiter.

27000072

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
			mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
			K r o n e n		
X. Finanzen.					
18					
	3				
		1			
	3a				
				57,292.570	57,292.570

Erläuterungen.

Zu Titel 3 — Münzverlust: Die seit Erstellung des Staatsvoranschlages eingetretene bedeutende Verschlechterung der Kursverhältnisse verursacht zwar eine enorme Steigerung der Kursverluste, angesichts der Unmöglichkeit von Vorausberechnungen mußte jedoch von dem Versuche einer Veranschlagung des Mehraufwandes für Kursverluste Abstand genommen werden.

Zu Titel 3 a — Staatliche Kapitalbeteiligung:

Alpenländische Torfindustriegesellschaft m. b. H.: Die Kapitalbeteiligung des Staates an dieser Gesellschaft war ursprünglich mit 1,325.000 K in Aussicht genommen; hievon waren im Nachtrag zum Staatsvoranschlag für das erste Halbjahr 1919 vorgesehen 512.430 „

Der im Staatsvoranschlagsentwurf 1919/20 unter Kapitel 22, Titel 1, § 12 vorgesehene Restbetrag von 812.570 K wird nunmehr auf Kapitel 18, Titel 3 a¹⁾ überstellt.

Da die Kapitalbeteiligung des Staates an dieser Gesellschaft von ursprünglich 1,325.000 K auf 2,325.000 K erhöht wurde, ergibt sich eine Mehrausgabe von 1,000.000 „

zusammen . 1,812.570 K

Alpine Montangesellschaft: Im Oktober 1919 hat die Staatsverwaltung 50.000 Stück neue Aktien dieser Gesellschaft zum Kurse von 1100 K für das Stück erworben = 55.000.000 K; zuzüglich der 5prozentigen Stückzinsen für rund 11 Monate von rund 480.000 K ergibt sich eine Gesamtausgabe von 55,480.000 „

Titel 3 a (Summe) . 57,292.570 K

¹⁾ Infolge dieser Überstellung erscheint bei Kapitel 22, Titel 1, § 12, im vorliegenden Nachtrag eine Minderausgabe in gleicher Höhe (812.570 K).

576000073

Kapitel	Titel	Paragraf	Staatsausgaben		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
			mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
			K r o n e n		
XI. Land- und Forstwirtschaft.					
19			Landwirtschaft, Allgemeine Verwaltung:		
	1		41.000		41.000
	3		Landeskultur:		
		1		2.000.000	2.000.000
			Kapitel 19 (Summe).		
			41.000	2.000.000	2.041.000
20			Forstwirtschaft:		
	1		29.000		29.000
	2		Forste und Domänen des Staates:		
		1	218.480		218.480
	3		Forste und Domänen des Religionsfondes:		
		1	26.890		26.890
			Kapitel 20 (Summe).		
			274.370		274.370
			Kapitel 19—20 (Summe).		
			315.370	2.000.000	2.315.370

Erläuterungen.

Zu Kapitel 19 — Landwirtschaft:

Titel 1 — Staatsamt: Persönliche Mehrausgaben auf Grund genereller Personalverfügungen¹⁾.

Titel 3 — Landeskultur: Organisation und Ausbau des Feldschutzdienstes.

Zu Kapitel 20 — Forstwirtschaft:

Titel 1 — Forst- und Domänen direktionen: Persönliche Mehrausgaben auf Grund genereller Personalverfügungen.¹⁾

Titel 2 und 3 — Forste und Domänen des Staates beziehungsweise des Religionsfondes: Einreihung der Förster und Forstgehilfen in die Beamtenkategorie.

¹⁾ Anrechnung von Praktikantenjahren und Vordienstzeiten, Pragmatizierung von Offizianten, Ernennung von Aushilfsdienern zu Amtsdienern, von Amtsdienern zu Unterbeamten, besondere Entlohnungen für Überstunden und Mehrleistungen u. a. m.

Betrag von 124.560 von Kapitel 21 auf Kapitel 29 überstellt (siehe Erläuterungen zu Kapitel 29),
daher Minderausgabe — 124.560 K
Dieser steht eine Mehrausgabe auf Grund genereller Personalverfügungen ¹⁾ von + 102.560 „
gegenüber, sohin Nettominderausgabe — 22.000 K

Außerordentliche Ausgaben: Persönliche Mehrausgaben auf Grund genereller Personalverfügungen ¹⁾ (28.500 K).

Zu Kapitel 22 — Handel, Gewerbe, Industrie:

Titel 1 — Allgemeine Ausgaben:

§ 3 — Handelsstatistik: Personalmaßnahmen (75.000 K).

§ 7 — Beiträge: Subvention an das technische Museum für Industrie und Gewerbe in Wien (540.500 K).

§ 12 — Kapitalbeteiligung: Die unter diesem Ansätze im Staatsvoranschlag 1919/20 für die staatliche Kapitalbeteiligung an der Alpenländischen Torfindustriegesellschaft vorgesehene außerordentliche Ausgabe (812.570 K) wird auf Kapitel 18 „Kassenverwaltung“, Titel 3 a, überstellt (siehe Seite 19).

§ 13 — Wasserbuchdienst: Ankauf geodätischer Instrumente (55.000 K) zur Ergänzung beziehungsweise Neuaufgabe der Wasserbücher.

Titel 2 — Patentwesen, § 1 — Patentamt: Persönliche Mehrausgaben auf Grund genereller Personalverfügungen ¹⁾ (13.000 K).

Titel 4 — Eichwesen: Personalmaßnahmen (1.600 K).

Titel 5 — Gewerbebeförderung: Persönliche Mehrausgaben auf Grund genereller Personalverfügungen ¹⁾ (27.100 K).

Titel 6 — Gewerbliches Bildungswesen: Persönliche Mehrausgaben auf Grund genereller Personalverfügungen ¹⁾ (23.000 K), außerordentliche Ausgaben für die einstweilige Fortführung des Internates an der Fachschule für Schlosserei und Tischlerei in Wauer ²⁾ (160.000 K).

Zu Kapitel 24 — Bauten:

Titel 1 — Staatsbaudienst: Persönliche Mehrausgaben auf Grund genereller Personalverfügungen ¹⁾ (79.000 K).

Titel 4 — Hochbauten. Bau von Aufseherwohnhäusern in der Strafanstalt Stein. (Herstellungen außerhalb der Gebäude).

Titel 5 — Staatsgebäudeverwaltung: Außergewöhnliche Herstellungen in der ehemaligen technischen Militärakademie in Mödling (320.000 K), Herstellung einer Zentralheizungsanlage im Gebäude der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt in Linz (200.000 K) und Entfernung der alten Hoheitszeichen von den staatlichen Gebäuden (300.000 K).

¹⁾ Anrechnung von Praktikantenjahren und Vordienstzeiten, Pragmatisierung von Offizianten, Ernennung von Aushilfsdienern zu Amtsdienern, von Amtsdienern zu Unterbeamten, besondere Entlohnungen für Überstunden und Mehrdienstleistungen u. a. m.

²⁾ Kabinettsbeschluß vom 24. Oktober 1919.

Kapitel	Titel	Paragraf	Staatseinnahmen		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
			mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
			Kronen		
			XIII. Soziale Verwaltung.		
25			Soziale Verwaltung:		
	2		Soziale Verwaltung im Allgemeinen:		
		2	Kriegsbeschädigtenfürsorge:		
			1. Heilfürsorge für Kriegsbeschädigte	38,100.000	38,100.000
			4. Fallweise Unterstützung von Kriegsbeschädigten und ihren Angehörigen	6,040.000	6,040.000
			7. Unterbringung von Kriegsbeschädigten:		
			a) Invalidenheime	184.000	184.000
			b) Sonstige Unterkunftsvorjorgen	300.000	300.000
		5	Wohnungsfürsorge		
			Kapitel 25 (Summe)	38,284.000	44,624.000

Erläuterungen.

Zu Titel 2, § 2 — Kriegsbeschädigtenfürsorge:

Unterteilung 1 — Heilfürsorge: Erhöhung des Krankenstandes (infolge Rückkehr von Kriegsgefangenen), Steigerung der Betriebsausgaben (insbesondere für Kost), Erhöhung der Bezüge des Personals in den Militär-sanitätsanstalten, ferner durch Arbeitslosigkeit und Wohnungsnot hervorgerufene Schwierigkeiten bei der Entlassung der nicht mehr spitalsbedürftigen Kriegsbeschädigten und beim Abbau des Anstaltspersonals.

Unterteilung 4 — Fallweise Unterstützung: Fortsetzung der Lebensmittelaktion für Kriegsbeschädigte (1,000.000 K), Darlehen zur Beschaffung von Kleidern und Schuhen für bedürftige Kriegsbeschädigte (5,040.000 K).

Unterteilung 7 a — Invalidenheime: Erhaltungskosten des Invalidenheims Schloß Heyendorf in den Monaten Juli bis September 1919 (184.000 K).

Unterteilung 7 b — Sonstige Unterkunftsvorjorgen: Unterbringung von Kriegsbeschädigten im Schloße Lagenburg (300.000 K).

§ 5 — Wohnungsfürsorge: Siehe Erläuterungen zu Kapitel 34, Titel 10 a (Seite 39).

Kapitel	Titel	Paragroph	Staausagaben	
			Ordentliche	Außerordentliche
			mit Verwendung für	
			K r o n e n	
XIV. Außerer.				
26				
		Außerer:		
	1	Staatsamt für Außerer	25.000	5.500
		Außen dienst:		
	2			
	1	Diplomatischer Dienst	497.600	3.030
	2	Konsulatsdienst	656.500	940
		Titel 2 (Summe)	1.154.100	3.970
		Kapitel 26 (Summe)	1.179.100	9.470

Erläuterungen.

Zu Titel 1 — Staatsamt: Ordentliche Ausgaben (25.000 K) auf Grundverfügungen¹⁾; außerordentliche Ausgaben durch Aufenthalts- und Reisekosten unserer in St. Germain (3.500.000 K einschließlich des Kursverlustes), ferner durch Maßnahme des Staatsvertrages von St. Germain (2.000.000 K).

Zu Titel 2 — Außendienst:

§ 1 — Diplomatischer Dienst: Errichtung von diplomatischen Vertretungen in Warschau: Ordentliche Ausgaben 497.600 K; außerordentliche Ausgaben 3.030.000 K einschließlich des Kursverlustes 3.000.000 K und Einrichtungskosten 30.000 K.

§ 2 — Konsulatsdienst: Ordentliche Ausgaben durch Errichtung eines Konsulates in Nürnberg und von Pöststellen in Sarajevo, Agram, Krakau und Lemberg (zusammen 324.900 K), Unterstützungen an Staatsangehörige (100.000 K), Reisekosten und Diäten (50.000 K); außerordentliche Ausgaben durch Errichtung eines Konsulates in Nürnberg und der genannten Pöststellen (40.000 K), ferner durch Kursverluste

¹⁾ Anrechnung von Praktikantenjahren und Vorbereitungszeiten, Pragmatifizierung von Offiziersauswärtigen zu Amtsdienern, von Amtsdienern zu Unterbeamten, besondere Entlohnungen

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatenausgaben		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
			mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
			K r o n e n		
			XV. Heerwesen.		
27		Heerwesen:			
	1	Staatsamt für Heerwesen	1,935.800		1,935.800
	2	Wehrmacht	41,356.300	27,788.100	69,144.400
	3	Militärgerichtsweisen	35.000		35.000
	5	Kriegsgefangenen- und Zivilinternierten- fürsorge:			
	1	Staatskommission und Amt für Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenangelegenheiten	167.900		167.900
	2	Fürsorgemaßnahmen für Kriegsgefangene		53,814.300	53,814.300
	2a	Fürsorgemaßnahmen für Zivilinternierte		2,732.600	2,732.600
		Titel 5 (Summe) .	167.900	56,546.900	56,714.800
		Kapitel 27 (Summe) .	43,495.000	84,335.000	127,830.000

Erläuterungen.

Zu Titel 1 — Staatsamt:

Mehrausgaben für Heizmaterial	1,511.700 K
Lohnerhöhungen	365.100 "
Persönliche Mehrausgaben auf Grund genereller Personalverfügungen ¹⁾ . . .	32.000 "
Andere Maßnahmen	27.000 "

Titel 1 (Summe) . 1,935.800 K.

¹⁾ Anrechnung von Praktikantenjahren und Vordienstzeiten, Pragmatisierung von Offizianten, Ernennung von Aushilfsdienern zu Amtsdienern, von Amtsdienern zu Unterbeamten, besondere Entlohnungen für Überstunden und Mehrdienstleistungen u. a. m.

85000079

Zu Titel 2 — Wehrmacht:

Ordentliche Mehrausgaben:

Verzögerung des Abbaues der Volkswehr	22,000.000 K
Zuschuß zur Kostenaufbesserung der Volkswehr und Erhöhung dieses Zuschusses für die Monate September bis Dezember 1919 bis zu 25 Prozent ¹⁾	21,000.000 "
Zuschuß von 30 K für Servisunterstützung der Familien der Berufsunteroffiziere	1,063.000 "
Persönliche Mehrausgaben auf Grund genereller Personalverfügungen ²⁾	22.100 "
Militärwaiseninstitut Hirtenberg (1. Juli bis 31. Dezember 1919)	294.460 "
Schießversuchskommission Felsdorf	409.000 "
Instandhaltung der Bauobjekte etc.	618.000 "
Frachtmehrausgaben	20.000 "
Zusammen	45,426.560 K.

Hiervon ab Minderansgaben:

Herabsetzung der Pferdewartzulage von 40 h auf 20 h	— 70.270 K
Überstellung eines Teiles der Abfertigung von Berufsunteroffizieren auf außerordentliche Ausgaben	— 4,000.000 "
Titel 2 (ordentliche Mehrausgaben, Summe) rund	41,356.300 K.

Außerordentliche Mehrausgaben:

Abfertigung von Berufsunteroffizieren	9,000.000 K
Abfertigung des Personals der Staatsstiftungsrealschule	400.000 "
Reisedarlehen für ausgeschiedene Bagisten und Berufsunteroffiziere	1,300.000 "
Superplus auf die Aktivitätsgebühren der überzähligen Berufsmilitärpersonen für das Verwaltungsjahr 1919/20 und Familiengebühren für diese Personen für acht Monate	14,039.100 "
Adaptierung und Instandsetzung von Kasernen	830.000 "
Verschiedene bauliche Herstellungen	1,219.000 "
Abwehrmaßnahmen in Kärnten	1,000.000 "
Titel 2 (außerordentliche Mehrausgaben, Summe)	27,788.100 K.

Zu Titel 3 — Militärgerichtswesen:

Zuschüsse von monatlich 30 K zur Servisunterstützung der Familien der Berufsunteroffiziere rund	31.100 K
Persönliche Mehrausgaben auf Grund genereller Personalverfügungen ²⁾	3.900 "
Titel 3 (Summe)	35.000 K.

Zu Titel 5 — Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge:

§ 1 — Staatskommission und Amt: Persönliche Mehrausgaben auf Grund genereller Personalverfügungen ²⁾	2.000 K
Erhöhung der Bezüge des Personals des Gefangenendienstes in Bern (einschließlich Kursverlust)	165.900 "
§ 1 (Summe)	167.900 K.

¹⁾ Kabinettsbeschlüsse vom 13. Mai, 17. Juni, 12. September und 24. Oktober 1919.

²⁾ Anrechnung von Praktikantenjahren und Vordienstzeiten, Pragmatizierung von Offizianten, Ernennung von Aushilfsdienern zu Amtsdienern, von Amtsdienern zu Unterbeamten, besondere Entlohnungen für Überstunden und Mehrdienstleistungen u. a. m.

§ 2 — Fürsorgemaßnahmen für Kriegsgefangene: Unterhaltskosten der Kriegsgefangenen in Sibirien für November und Dezember 1919 monatlich 1 Million Rubel (einschließlich Kursverlust)		3,700.000 K
Gebühren für heimkehrende Kriegsgefangene		50,000.000 „
Einmaliger Zuschuß zu den Familiengebühren kriegsgefangener Berufsmilitärpersonen		114.300 „
§ 2 (Summe) .		53,814.300 K.

Hierbei konnten die enormen Ausgaben für die Rückbeförderung der Kriegsgefangenen aus Sibirien noch nicht berücksichtigt werden, da die Finanzierung dieser mit einem Aufwande von 1200 Millionen Kronen veranschlagten Aktion derzeit noch nicht überblickt werden kann.

§ 2 a — Fürsorgemaßnahmen für Zivilinternierte: Heimbeförderungskosten für Zivilinternierte		345.600 K
Maßnahmen für rückkehrende Zivilinternierte		2,387.000 „
§ 2 a (Summe) .		2,732.600 K.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatenausgaben		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
			mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
			K r o n e n		
			XVI. Volksernährung.		
28			Volksernährung:		
	2		Außerer Ernährungsdienst:		
		2		500.000	500.000

Erläuterungen:

Entschädigung der bei der Bekämpfung des Kriegswuchers und des Schleichhandels in Wien mitwirkenden Arbeiterräte¹⁾.

Über den Mehraufwand für die Ernährungsmaßnahmen selbst siehe Kapitel 34 „Kriegsmaßnahmen“, Titel 7 (Seite 33 und 35).

¹⁾ Kabinettsbeschluß vom 23. September 1919.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsexgaben		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
			mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
			K r o n e n		
XVII. Verkehrsweisen.					
29		Staatsamt für Verkehrsweisen	304.560		304.560
30		Eisenbahnen:			
	2	Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen	— 220.000		— 220.000
	5	Altersversorgungsanstalten und sonstige Wohlfahrtseinrichtungen	2.487.500		2.487.500
	6	Staatsbahnbetrieb:			
	1	Zentraldienst der Direktionen:			
		1. Persönliche Ausgaben	2.935.000		2.935.000
		2. Sachliche Ausgaben	200.000		200.000
	2	Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:			
		1. Persönliche Ausgaben	255.000		255.000
		2. Sachliche Ausgaben (einschließlich der Löhne der Arbeiter)	2.015.000		2.015.000
	3	Stations- und Fahrdienst:			
		1. Persönliche Ausgaben	10.216.000		10.216.000
	4	Zugförderungsdienst:			
		1. Persönliche Ausgaben	3.966.000		3.966.000
	5	Werkstätten dienst und Erhaltung der Fahrbetriebsmittel:			
		1. Persönliche Ausgaben	8.843.000		8.843.000
	6	Hilfsanstalten für den Betrieb:			
		1. Persönliche Ausgaben	211.200		211.200
	7	Sonstige Betriebsausgaben (Sachliche Ausgaben)	500.000		500.000
		Titel 6 (Summe)	29.141.200		29.141.200
	8	Außerordentliche Aufwendungen für bauliche Herstellungen und Fahrbetriebsmittelbeschaffung:			
	2	Fahrbetriebsmittelbeschaffung		104.300.000	104.300.000
	11	Vorschußzahlungen an die Südbahn gesellschaft		15.600.000	15.600.000
		Kapitel 30 (Summe)	31.408.700	119.900.000	151.308.700

000083

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsexgaben		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
			mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
			K r o n e n		
32					
	1		Post, Telegraph und Fernsprecher:		
			Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen		
			611.500	611.500
	2		Post-, Telegraphen- und Fernsprechanstalt:		
		1	Betriebsausgaben:		
			1. Personalausgaben		
			22.768.600	22.768.600
			2. Sachausgaben		
			8.448.200	8.448.200
			§ 1 (Summe)		
			31.216.800	31.216.800
	2		Anlagen:		
			2. Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostanlagen		
				22.600.000	22.600.000
			Titel 2 (Summe)		
			31.216.800	22.600.000	53.816.800
	3		Postsparkassenamt (deutschösterreichische Gebirgung)		
			2.418.500	2.418.500
			Kapitel 32 (Summe)		
			34.246.800	22.600.000	56.846.800
			Kapitel 29 bis 32 (Summe)		
			65.960.060	142.500.000	208.460.060

Erläuterungen:

Zu Kapitel 29 — Staatsamt:

Infolge der Einbeziehung der Luftfahrt¹⁾ und Schifffahrtsangelegenheiten²⁾ in die Zuständigkeit des Staatsamtes für Verkehrsweisen werden die persönlichen und sachlichen Erfordernisse für die aus dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten übernommenen Angelegenheiten (zusammen 124.560 K) von Kapitel 21 auf Kapitel 29 überstellt (siehe Minderausgabe bei Kapitel 21). Ferner werden infolge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1920 erfolgten Übernahme der Geschäfte der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen³⁾ in den Wirkungsbereich des Staatsamtes für Verkehrsweisen die auf die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 entfallenden Bezüge der aus dem Stande dieser Generalinspektion übernommenen Bediensteten (zusammen 180.000 K) von Kapitel 30, Titel 2 auf Kapitel 29 überstellt (siehe Minderausgabe bei Kapitel 30, Titel 2).

Zu Kapitel 30 — Eisenbahnen:

Titel 2 — Generalinspektion: Auflösung der Generalinspektion³⁾ mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1920 (siehe auch Kapitel 29).

¹⁾ Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 15. April 1919, St. G. Bl. Nr. 239.

²⁾ Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 1. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 378.

³⁾ Gesetz vom 21. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 495.

Titel 5 — Altersverforgungsanstalten zc.: Erhöhung der Krankenkassenbeiträge auf Grund der IV. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz¹⁾ sowie Erhöhung des Anteiles des Staatsbahnbetriebes an den Kosten des bahnärztlichen Dienstes durch Anschaffungs- und Übergangsbeiträge für die Bahnärzte.

Titel 6 — Staatsbahnbetrieb: Die Mehransprüche bei den einzelnen finanzgezüglichen Ansätzen des Titels 6 von zusammen 29,141.200 K gliedern sich ihrer Zweckbestimmung nach wie folgt:

Hinausschiebung des Wirksamkeitsbeginnes der Zusammenlegung der letztverstaatlichten Wiener Direktionen ²⁾ voraussichtlich auf den 1. Jänner 1920	3,013.000 K
Weitere Erhöhung der Löhne der Werkstättenarbeiter	6,803.000 „
Verschiedene Ausgleichs in den Entlohnungsverhältnissen, insbesondere der Arbeiter	1,104.000 „
Durchführung des Arbeiterurlaubsgegesetzes ³⁾ im Staatsbahnbetriebe	5,755.200 „
Pauschalierung der Fahrgebühren des Zugsbegleitungspersonals ⁴⁾	11,966.000 „
Anmietung von Heeresbahnwagen	500.000 „
Titel 6 (Summe)	29,141.200 K

Den Mehrausgaben des Staatsbahnbetriebes von 29,1 Millionen Kronen stehen Transportmehreinnahmen von 398,5 Millionen Kronen (siehe Seite 51) gegenüber. Trotzdem ist der Staatsbahnbetrieb noch immer passiv. (Staatszuschuß 260,7 Millionen Kronen, siehe Anhang II.)

Titel 8 — Außerordentliche Aufwendungen, § 2 — Fahrbetriebmittelbeschaffung: Behufs Besserung des Kohlenverkehrs wurden mit einer französischen Eisenbahngesellschaft ein Abkommen auf sofortige Lieferung von 1.205 Kohlenwagen (samt Ersatzbestandteilen) getroffen, deren Kaufpreis nach den Valutaverhältnissen zur Zeit der Übernahme der Wagen mit 104,3 Millionen Kronen veranschlagt ist.

Titel 11 — Vorschußzahlungen an die Südbahngesellschaft: Um der Südbahngesellschaft die Bedeckung der Ausgaben für die dem Personal ihres inländischen Liniennetzes bewilligten Anschaffungsbeiträge für Juni 1919 und außerordentlichen Geldzubußen für 15. September, 1. und 15. Oktober 1919 zu ermöglichen, wurden ihr weitere verzinliche, rückzahlbare Vorschüsse aus staatlichen Mitteln (zusammen 15,6 Millionen Kronen) gewährt.

Zu Kapitel 32 — Post, Telegraph und Fernsprecher:

Titel 1 — Generaldirektion: Persönliche Mehrausgaben auf Grund genereller Personalverfügungen⁵⁾, (611.500 K).

Titel 2 — Post, Telegraphen- und Fernsprechanstalt, § 1 — Betriebsausgaben (Personal- und Sachausgaben): Durch verschiedene Personalmaßnahmen (wie bei Titel 1), ferner Pragmatifizierung der Postexpedienten, Landpostdiener, Gewährung von Kassaumlagen, Erhöhung verschiedener Zulagen, Nachtdienstgebühren, Stundengelder und Telegraphenstückantien.

§ 2 — Anlagen: Für die weitere Ausgestaltung der Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostanlagen wird außer den im Voranschlagsentwurfe veranschlagten 26,4 Millionen Kronen noch ein weiterer Betrag von 22,6 Millionen Kronen vorgesehen.

¹⁾ Gesetz vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 398.

²⁾ Vollzugsanweisung vom 24. Juni 1919, St. G. Bl. Nr. 331.

³⁾ Gesetz vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 395.

⁴⁾ In diesem Betrage ist eine mit der Pauschalierung der Fahrgebühren zusammenhängende Minderausgabe an Arbeiterlöhnen von 2,5 Millionen Kronen bereits berücksichtigt; außerdem ergeben sich aus der Durchführung dieser Maßnahmen bei Kapitel 34, „Kriegsmaßnahmen“, Titel 9, „Staatsangestellte“ Minderausgaben von 500.000 K an einmaligen Zuschüssen (§ 2b) und von 2 Millionen Kronen an Übergangsbeiträgen (§ 3b); siehe auch Seite 36 und 37.

⁵⁾ Anrechnung von Praktikantenjahren und Vordienstzeiten, Pragmatifizierung von Offizianten, Ernennung von Aushilfsdienern zu Amtsdienern, von Amtsdienern zu Unterbeamten, besondere Entlohnungen für Überstunden und Mehrdienstleistungen u. a. m.

Titel 3 — Postsparkassenamt: Von den Mehrausgaben für die im Bereiche der Postsparkasse durchgeführten verschiedenen Personalmaßnahmen¹⁾ und für außerordentliche Geldzuben entfallen auf die deutschösterreichische Gebahrung 2.418.500 K.

Gegenwärtig ist der Ausfall beim Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen (einschließlich Postsparkasse) für 1919/20 mit 263'6 Millionen Kronen veranschlagt (siehe Anhang II).

¹⁾ Kabinettsbeschuß vom 29. April 1919.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatenausgaben		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
			mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
			K r o n e n		
			XIX. Kriegsmassnahmen.		
34			Kriegsmassnahmen:		
	1		Unterhaltsbeiträge	53,000.000	53,000.000
	7		Erleichterung der Lebensführung:		
	1		Mindestbemittelte	6,600.000	6,600.000
	3		Verbilligung von Lebensmitteln für die Allgemeinheit	1.800,000.000	1.800,000.000
	4		Volksbekleidung	20,000.000	20,000.000
	6		Verschiedene Ausgaben	3,000.000	3,000.000
			Titel 7 (Summe)	1.829,600.000	1.829,600.000
	8		Wirtschaftliche Hilfe für einzelne Bevölkerungsgruppen:		
	1		Arbeitslose	177,640.000	177,640.000
	4		Fremdenverkehrsunternehmungen	200.000	200.000
	5		Zeitungsunternehmungen	1,000.000	1,000.000
	6		Verschiedene Ausgaben	245.000	245.000
			Titel 8 (Summe)	179,085.000	179,085.000
	9		Staatsangestellte:		
	2		Einmalige Zuschüsse an aktive Angestellte:		
		a)	Staatsangestellte	48,700.000	48,700.000
		b)	Staatsbahnangestellte	39,500.000	39,500.000
			§ 2 (Summe)	88,200.000	88,200.000
	3		Übergangsbeiträge an aktive Angestellte:		
		a)	Staatsangestellte	44,800.000	44,800.000
		b)	Staatsbahnangestellte	42,000.000	42,000.000
			§ 3 (Summe)	86,800.000	86,800.000
	3a		Außerordentliche Geldzubußen an aktive Angestellte:		
		a)	Staatsangestellte	68,200.000	68,200.000
		b)	Staatsbahnangestellte	67,200.000	67,200.000
			§ 3a (Summe)	135,400.000	135,400.000
	3b		Gleitende Steuerzuschläge:		
		a)	Staatsangestellte	28,400.000	28,400.000
		b)	Staatsbahnangestellte	23,600.000	23,600.000
			§ 3b (Summe)	52,000.000	52,000.000

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
			mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
			K r o n e n		
34	9	4	Aushilfen an Angestellte des Ruhestandes und an Hinterbliebene von Angestellten:		
		a)		9.700	9.700
		b)		300	300
				10.000	10.000
		§ 4 (Summe)			
		5	Einmalige Zuschüsse an Angestellte des Ruhestandes und an Hinterbliebene von Angestellten:		
		a)		475.000	475.000
		b)		375.000	375.000
				850.000	850.000
		§ 5 (Summe)			
		5a	Außerordentliche Geldzubußen an Angestellte des Ruhestandes und an Hinterbliebene von Angestellten:		
		a)		475.000	475.000
		b)		375.000	375.000
				850.000	850.000
		§ 5a (Summe)			
		9	Wirtschaftliche Hilfe für:		
		a)		20.000.000	20.000.000
				384.110.000	384.110.000
		Titel 9 (Summe)			
		10	Volks- und Bürgerjullehrer:		
		1		14.000.000	14.000.000
		2		7.000.000	7.000.000
				21.000.000	21.000.000
		Titel 10 (Summe)			
		10a		12.217.900	12.217.900
		11	Verschiedene Maßnahmen:		
		3		2.500.000	2.500.000
		Andere Maßnahmen			
		Kapitel 34 (Summe)		2.481.512.900	2.481.512.900

Erläuterungen.

Zu Titel 1 — Unterhaltsbeiträge:

Im Staatsvoranschlagsentwurfe waren die Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen der Volkswehr-
männer nur für die Monate Juli und August 1919 mit 16 Millionen Kronen vorgesehen. Durch die
Fortgewährung der Unterhaltsbeiträge an die Angehörigen der Volkswehr-
männer für die Zeit vom
1. September bis 31. Dezember 1919¹⁾ (monatliches Erfordernis 4,5 Millionen Kronen) erwachsen
Mehrausgaben von 18,000.000 K.

Ferner ergeben sich bei den in Ausnahmefällen gesetzlich²⁾ fortzuzahlenden Unterhaltsbeiträgen
insbesondere an Angehörige der Kriegsgefangenen, die auf Grund der damaligen Normen unter Annahme
einer baldigen Rückkehr der Kriegsgefangenen im Staatsvoranschlag mit bloß 55 Millionen Kronen
vorgesehen waren, Mehrausgaben in der Zeit vom 1. Juli bis 30. November 1919 von 35,000.000 K.
einerseits durch die Erhöhung der Beiträge für die Angehörigen von Kriegsgefangenen um 50 Prozent,³⁾
andrerseits durch die Verzögerung der Heimbeförderung der Kriegsgefangenen.

Zu Titel 7 — Erleichterung der Lebensführung:

§ 1 — Mindestbemittelte: Besondere Hilfeleistung für Mindestbemittelte in Klagenfurt Stadt
und Land im zweiten Halbjahr 1919 (1,6 Millionen Kronen). Stammeinlage des Staates an die am
8. November 1919 vom Staate und der Gemeinde Wien zum Zwecke der Volksauspeisung in Wien
gegründete „Vienna Public Feeding“ G. m. b. H. (Einlage 10 Millionen Kronen, davon flüssig
gemacht 5 Millionen Kronen).

§ 3 — Verbilligung von Lebensmitteln für die Allgemeinheit (Mehrausfall bei der
Versorgung der Bevölkerung mit Brot und Mehl): Im Staatsvoranschlagsentwurfe 1919/20 wurde der
Nettoverlust, der dem Staat aus der Abgabe des Mehls unter dem Gestehungspreis im Verwaltungs-
jahr 1919/20 erwächst, mit rund 1.300 Millionen Kronen geschätzt. Infolge der seither eingetretenen
bedeutenden Verschlechterung unserer Valuta und der dadurch bedingten Steigerung der Bezugpreise des
ausländischen Getreides einerseits und der Erhöhung der Übernahmepreise für das inländische Getreide
andrerseits, wird der vom Staate zu tragende gesamte Nettoverlust beim Fortbestehen der derzeitigen
Verhältnisse im Verwaltungsjahr 1919/20 mindestens 3.100 Millionen Kronen betragen. Gegenüber den
bereits veranschlagten 1.300 Millionen Kronen ergibt sich somit ein Mehrerfordernis von 1.800 Millionen
Kronen.

Eine Entlastung des Staatsschatzes würde dann eintreten, wenn die derzeit für die inländischen
Konsumenten festgesetzten Abgabepreise von Koch- und Brotmehl eine Angleichung an die Gestehungs-
kosten erfahren würden. Hierauf konnte jedoch gegenwärtig noch nicht Rücksicht genommen werden, da
eine solche Maßnahme zwar in Aussicht genommen, im Zeitpunkte der Aufstellung des Nachtrages aber
noch nicht durchgeführt war.

§ 4 — Volksbekleidung: Staatliches Darlehen an die Hauptstelle für Volksbekleidung zur
Übernahme größerer Wollwarenbestände und zur Ordnung von Schuldverpflichtungen gegen die liqui-
dierende Baumwollzentrale⁴⁾.

§ 6 — Verschiedene Ausgaben: Staatsbeitrag zu Aktionen für die Ernährung und
Erholung Wiener Kinder.

Titel 8 — Wirtschaftliche Hilfe für einzelne Bevölkerungsgruppen:

§ 1 — Arbeitslose: Im Staatsvoranschlagsentwurf 1919/20 waren die Arbeitslosenunter-
stützungen nur für die Zeit vom 1. Juli bis 31. August 1919 mit 65 Millionen Kronen vorgesehen.
Die gesetzliche Regelung der Arbeitslosenunterstützung wird vorbereitet. Vorläufig mußte die staatliche
Aktion für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1919 verlängert werden⁵⁾. Durchschnittsstand
der Arbeitslosen 110.000 Köpfe mit einer durchschnittlichen Unterstützung von 11 K. Die Kosten der
Arbeitslosenunterstützungen für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1919 werden einschließ-
lich

¹⁾ Vollzugsanweisungen vom 27. August 1919, St. G. Bl. Nr. 439 und 23. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 491.

²⁾ § 4, Absatz 1 und 3 des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313.

³⁾ Gesetz vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 387.

⁴⁾ Kabinettsbeschluss vom 4. Oktober 1919.

⁵⁾ Vollzugsanweisungen vom 20. August 1919, St. G. Bl. Nr. 428, und vom 18. Oktober 1919, St. G. Bl.
Nr. 490.

der Verwaltungsausgaben und der Kosten der besonderen Arbeitslosenfürsorge einzelner Industriezweige mit 177,640.000 K veranschlagt.

§ 4 — Fremdenverkehrsunternehmen: Notstandsdarlehen.

§ 5 — Zeitungsunternehmen: Rückstände von Zeitungssubventionen aus dem zweiten Halbjahr 1918.

§ 6 — Verschiedene Ausgaben: Subventionen für verschiedene Berufsvereinigungen (45.000 K) und Ersatz von Plünderungsschäden (200.000 K).

Titel 9 — Staatsangestellte:

Im Staatsvoranschlagsentwurf 1919/20 waren unter Titel 9 folgende Zuwendungen an Staatsangestellte veranschlagt:

	Millionen Kronen
§ 1: Zulagen an aktive Staatsangestellte (für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919)	144'8 ¹⁾
§ 3: Übergangsbeiträge an aktive Staatsangestellte (für Juli und August 1919)	41'4
§ 4: Zuschüsse an Angestellte des Ruhestandes und an Hinterbliebene von Staatsangestellten (im ganzjährigen Ausmaße)	11'0
§ 6: Übernahme von Abzügen durch den Staat (im ganzjährigen Ausmaße)	10'0
§ 7: Zuschüsse zu Diäten, Beihilgen etc. (im ganzjährigen Ausmaße)	9'0
§ 8: Unterstützung bei Beschaffung von Gebrauchsgegenständen (im ganzjährigen Ausmaße)	0'2
§ 9: Wirtschaftliche Hilfe (im ganzjährigen Ausmaße)	120'0
§ 10: Weitere Maßnahmen (für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920)	300'0
Zusammen	636'4

Hierbei waren nach den damaligen Normen nur die Vorsorgen unter §§ 4, 6 bis 9 mit ganzjährigen Beträgen, hingegen die Teuerungszulagen für aktive Staatsangestellte (§ 1) nur für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919, die Übergangsbeiträge (§ 3) nur für Juli und August 1919 vorgesehen und für Gewährung von einmaligen Zuschüssen (Anschaffungsbeiträge, §§ 2 und 5) überhaupt nicht vorgesorgt. Hingegen war für weitere Maßnahmen ein Pauschalbetrag von 300 Millionen Kronen (§ 10) vorgesehen. Dieser letztere Pauschalbetrag muß als Vorsorge für die in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 voraussichtlich zu gewärtigenden gleichen Maßnahmen vorbehalten bleiben.

Im vorliegenden Nachtrag muß daher eine Vorsorge für alle jene Maßnahmen getroffen werden, die erst nach Erstellung des Staatsvoranschlages bewilligt wurden und im Staatsvoranschlag noch nicht vorgesehen waren. Diese Maßnahmen sind:

§ 2 — Einmalige Zuschüsse an aktive Staatsangestellte:

a) Staatsangestellte am 1. August und 1. November 1919 ²⁾ (2 mal je 23,000.000 K)	46,000.000 K
Gendarmerie (am 1. Oktober 1919 ³⁾)	2,700.000 "
zusammen	48,700.000 K
b) Staatsbahnangestellte am 1. August und 1. November 1919 ⁴⁾ (2 mal je 20,000.000 K = 40,000.000 K abzüglich eines Mindererfordernisses von 500.000 K für Minderbedarf an Arbeitern infolge Pauschalierung der Fahrgebühren)	39,500.000 "
§ 2 (Summe)	88,200.000 K

¹⁾ Ohne Lohnzuschläge der Staatsbahnarbeiter (27 Millionen Kronen) und der Montanarbeiter (0'4 Millionen Kronen), die aus budgettechnischen Gründen in der Zweidrubit des betreffenden Ressorts vorgesehen waren.

²⁾ Erlässe des Staatsamtes für Finanzen vom 14. Juli 1919, Z. 48130, und vom 6. Oktober 1919, Z. 71612.

³⁾ Erlaß des Staatsamtes für Finanzen vom 18. August 1919, Z. 58197.

⁴⁾ Erlässe des Staatsamtes für Verkehrswejen vom 26. Juli 1919, Z. 1699/St. V., vom 28. September 1919, Z. 31262, und vom 27. Oktober 1919, Z. 2182/St. V.

§ 3 — Übergangsbeiträge an aktive Angestellte: An jedem Ersten der Monate September bis Dezember 1919:

a) Staatsangestellte ¹⁾ (4 mal je 9,700.000 K)	38,800.000 K
Gendarmerie (4 mal je 1,500.000 K)	6,000.000 „
zusammen	44,800.000 K
b) Staatsbahnangestellte ²⁾ (4 mal je 11,000.000 K = 44,000.000 K abzüglich eines Mindererfordernisses von 2,000.000 K für Minderbedarf an Arbeitern infolge Pauschalierung der Fahrgebühren)	42,000.000 „
§ 3 (Summe)	86,800.000 K

§ 3a: Außerordentliche Geldzuben an aktive Angestellte: Im Ausmaße des Übergangsbeitrages am 15. September, 1. Oktober, 15. Oktober, 1. Dezember, 15. Dezember und 20. Dezember 1919 unter Berücksichtigung von Ausgleichsbeträgen am 1. November 1919:

a) Staatsangestellte ³⁾ (6 mal je 9,700.000 K + Ausgleichsbetrag 1,000.000 K)	59,200.000 K
Gendarmerie (6 mal je 1,500.000 K)	9,000.000 „
zusammen	68,200.000 K
b) Staatsbahnangestellte ⁴⁾ (6 mal je 11,000.000 K + Ausgleichsbetrag 1,200.000 K)	67,200.000 „
§ 3a (Summe)	135,400.000 K

§ 3b: Gleitende Teuerungszulagen: Es schweben Verhandlungen wegen Einführung einer gleitenden Teuerungszulage, die sich den Preisbewegungen anpassen soll. Bis zur endgültigen Regelung dieser Zulage ist vorläufig in Aussicht genommen, auf die für die Monate November und Dezember 1919 voraussichtlich zu gewährende gleitende Teuerungszulage einen Vorschuß zu bewilligen, der für Staatsangestellte 28,4 Millionen Kronen und für Staatsbahnangestellte 23,6 Millionen Kronen erfordert.

§ 4 — Zuschüsse an Angestellte des Ruhestandes und an Hinterbliebene von Angestellten: Durch Aufhebung der obersten Grenze für den Anspruch auf Zuschüsse⁵⁾ ergeben sich ganzjährige Mehrausgaben von 123.000 K; hiervon entfallen auf Liquidationskapitel 35/C, Titel 2 113.000 K⁶⁾; der Rest von 10.000 K verteilt sich hier auf:

a) Staatsangestellte ⁷⁾	9.700 K
b) Staatsbahnangestellte ⁸⁾	300 „
§ 4 (Summe)	10.000 K

¹⁾ Erlässe des Staatsamtes für Finanzen vom 14. August 1919, Z. 55113, und vom 6. Oktober 1919, Z. 71612.

²⁾ Erlässe des Staatsamtes für Verkehrsweisen vom 18. August 1919, Z. 1844/St. B., und vom 27. Oktober 1919, Z. 2182/St. B.

³⁾ Erlässe des Staatsamtes für Finanzen vom 9. September 1919, Z. 63416, und vom 6. Oktober 1919, Z. 71612.

⁴⁾ Erlässe des Staatsamtes für Verkehrsweisen vom 12. September 1919, Z. 1993/St. B., 28. September 1919, Z. 31262, und vom 27. Oktober 1919, Z. 2182/St. B.

⁵⁾ Kabinettsbeschuß vom 14. Oktober 1919.

⁶⁾ Entsprechend dem bei Aufstellung des Staatsvoranschlages zugrundegelegten Grundsatz, daß von den Pensionsbezügen (Stamm- und Nebenbezügen) die auf die aktive Dienstzeit bis 31. Oktober 1918 entfallende Quote als Liquidationsausgabe und nur die auf die aktive Dienstzeit ab 1. November 1918 entfallende Quote als rein deutschösterreichische Ausgabe anzusehen ist. Dieser Grundsatz ist zwar durch Artikel 216 des Friedensvertrages überholt worden, wird aber beim vorliegenden Nachtrag noch beibehalten (siehe Seite 73 und 86).

⁷⁾ Erlaß des Staatsamtes für Finanzen vom 15. Oktober 1919, Z. 66253.

⁸⁾ Erlaß des Staatsamtes für Verkehrsweisen vom 29. Oktober 1919, Z. 33642.

§ 5 — Einmalige Zuschüsse an Angestellte des Ruhestandes und an Hinterbliebene von Angestellten im August 1919¹⁾: Gesamtausgabe 10,000.000 K; hievon entfällt auf Liquidationskapitel 35/C 9,150.000 K²⁾; der Rest von 850.000 K verteilt sich hier auf:

a) Staatsangestellte ²⁾	475.000 K
b) Staatsbahnangestellte ³⁾	375.000 "
§ 5 (Summe)	850.000 K

§ 5a — Außerordentliche Geldzubußen an Angestellte des Ruhestandes und an Hinterbliebene von Angestellten im Oktober 1919⁴⁾: Gesamtausgabe 10,000.000 K, hievon entfällt auf Liquidationskapitel 35/C, Titel 3a 9,150.000 K⁵⁾; der Rest von 850.000 K verteilt sich hier auf:

a) Staatsangestellte ⁶⁾	475.000 K
b) Staatsbahnangestellte ⁷⁾	375.000 "
§ 5a (Summe)	850.000 K

§ 9 — Wirtschaftliche Hilfe für Staatsangestellte: Hauptsächlich infolge Ausdehnung dieser Aktion auf die Berufsmilitärangestellten und hofärztlichen Angestellten ergeben sich Mehrausgaben von zusammen

	20,000.000 "
Titel 9 (Summe)	384,110.000 K

Zuzüglich der bereits im Staatsvoranschlagsentwurfe veranschlagten Summe von 636,400.000 "

würde sich das nach dem gegenwärtigen Stande sichtbare Gesamterfordernis für Zuwendungen an Staatsangestellte für 1919/20 mit 1,020,510.000 K berechnen. Hierbei ist — wie bereits oben erwähnt — auf Maßnahmen in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 nur mit dem eingangs erwähnten Pauschalbetrage von 300 Millionen Kronen (§ 10) Bedacht genommen.

Würden die gegenwärtig in Geltung stehenden Maßnahmen auf ein ganzes volles Jahr umgerechnet werden, so würde sich nach dem Stande der gegenwärtigen Normen der Gesamtaufwand für Teuerungszuwendungen an Zivilstaatsangestellte — ohne Berücksichtigung der gleitenden Teuerungszulagen — mit rund 1.430 Millionen Kronen ergeben.

Zuzüglich des ganzjährigen Erfordernisses für die normalen systemmäßigen Aktivitätsbezüge, Pensionen, Versorgungsgenüsse, Diäten, Reisekosten, Löhne, Remunerationen und Zuschüsse usw. (einschließlich der Arbeiter) im schätzungsweise ermittelten Betrage von rund 670 " "

würde sich der Gesamtpersonalaufwand des Staates für Zivilstaatsangestellte mit jährlich rund 2.100 Millionen Kronen ergeben.

¹⁾ Kabinettsbeschlus vom 22. August 1919.

²⁾ Erlas des Staatsamtes für Finanzen vom 23. August 1919, Z. 52275.

³⁾ Erlas des Staatsamtes für Verkehrsweisen vom 1. September 1919, Z. 27374.

⁴⁾ Kabinettsbeschlus vom 14. Oktober 1919.

⁵⁾ Siehe Fußnote ⁴⁾ auf Seite 37.

⁶⁾ Erlas des Staatsamtes für Finanzen vom 15. Oktober 1919, Z. 65447.

⁷⁾ Erlas des Staatsamtes für Verkehrsweisen vom 29. Oktober 1919, Z. 33642.

Diese Gesamtsumme würde sich gliedern, wie folgt:

	Staats- angestellte	Staatsbahn- angestellte	Summe
	Millionen Kronen		
Normale Bezüge rund	420	250	670
Teuerungszuwendungen rund	780	650	1.430
Summe	1.200	900	2.100

Hiebei ist auf die künftigen Mehrausgaben aus der erst in Beratung stehenden Regelung der Bezüge nach einer gleitenden Entlohnungstala noch nicht Bedacht genommen.

Titel 10 — Volks- und Bürgerschullehrer:

§ 1: Zuschüsse des Staates zu den Teuerungszulagen für die Volks- und Bürgerschullehrer für das zweite Halbjahr 1919¹⁾.

§ 2: Anschaffungsbeiträge aus Staatsmitteln für die Volks- und Bürgerschullehrer für das zweite Halbjahr 1919²⁾.

Titel 10a — Vinderung der Wohnungsnot: Zur Errichtung von Notunterkünften waren im Staatsvoranschlagsentwurf für das erste Halbjahr 1919³⁾ 10 Millionen Kronen⁴⁾ vorgesehen, wovon jedoch bis Ende Juni 1919 ein Teilbetrag von 9.217.888 K noch nicht verbraucht war. Dieser Teilbetrag wird nunmehr für 1919/20 neuerlich angesprochen; zuzüglich eines für den gleichen Zweck bewilligten weiteren Betrages von 3.000.000 K⁵⁾ ergeben sich als Nachtrag für 1919/20 zusammen rund 12.217.900 K.

Titel 11 — Verschiedene Maßnahmen, § 3 — Andere Maßnahmen: Wirtschaftliche Wiederaufrichtung und finanzielle Unterstützung einzelner durch die südslawische Besetzung geschädigter Gebiete Kärntens und Steiermarks.

¹⁾ Gesetz vom 30. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 521.

²⁾ Gesetz vom 29. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 409.

³⁾ Kapitel 34 „Kriegsmaßnahmen“, Titel 9 „Vinderung der Wohnungsnot“.

⁴⁾ Beschluß des Staatsrates vom 11. November 1918.

⁵⁾ Kabinettsbeschluß vom 14. Oktober 1919.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatenausgaben			
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe	
			mit Verwendung bis 30. Juni 1920			
			K r o n e n			
			XX. Liquidation.			
35			Beitrag zu den Liquidationsausgaben....	306,200.000	599,613.000	905,813.000

Erläuterungen.

Die budgetmäßige Darstellung der durch die Friedensbedingungen erfolgten Änderungen des Anteiles Deutschösterreichs an den Liquidationsausgaben konnte — wie bereits auf Seite 1 bemerkt wurde — im vorliegenden Nachtrag noch nicht erfolgen und muß einem II. Nachtrag vorbehalten werden.

Die oben angesprochenen Mehrausgaben von zusammen rund 905·0 Millionen Kronen dienen zur Deckung jenes Mehrbedarfes für Zahlungen aus Mitteln der Republik Österreich, der sich nach den gegenwärtigen tatsächlichen Verhältnissen gegenüber der im Staatsvoranschlagsentwurfe 1919/20 veranschlagten 24prozentigen Quote der Liquidationsausgaben ergibt. Diese Mehrausgaben setzen sich zusammen aus dem tatsächlichen Mehraufwand der Republik Österreich für den Dienst der Staatsschulden Altösterreichs (724·0 Millionen Kronen), für Zivilpensionen Altösterreichs (18·4 Millionen Kronen), für Heeres- und Marinepensionen (4·2 Millionen Kronen) und für Vorschüsse auf Forderungen von Lieferanten gegen die ehemalige Heeresverwaltung (159·2 Millionen Kronen). Nähere Erläuterungen sind dem Anhang III zu entnehmen.

000094

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsexpensen		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
			mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
			K r o n e n		
			XXI. Pauschalreserve.		
			Ausgaben für die der deutschösterreichischen Verwaltung entzogenen Gebiete		
			- 956,540.735	- 938,329.407	- 1.894,870.142

Erläuterungen.

Die im Staatsvoranschlagsentwurf 1919/20 mit einem Pauschalansatz vorgesehenen Staatsausgaben für jene Gebiete, die damals strittig und der deutschösterreichischen Verwaltung entzogen waren (insbesondere Deutschböhmen, Sudetenland, Südböhmen, Südmähren und einige südliche Randgebiete), sind — ebenso wie die entsprechenden Einnahmen — auszuscheiden, da diese Gebiete nach den Friedensbedingungen endgültig unserer Verwaltung entzogen wurden.

000095

Zweiter Teil: Staatseinnahmen.

Kapitel	Titel	Paragraf	Staatseinnahmen		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
K r o n e n					
			VIII. Inneres und Unterricht.		
10			Unterricht:		
	3		Mittlerer und niederer Unterricht:		
		1	Mittelschulen	— 250.000	— 250.000
		3	Volksschulwesen	— 251.600	— 251.600
			Titel 3 (Summe)	— 501.600	— 501.600
	3a		Staatserziehungsanstalten	+ 639.900	+ 639.900
			Kapitel 10 (Summe)	+ 138.300	+ 138.300

Erläuterungen.

Infolge der zusammenfassenden Veranschlagung der Gebahrungen der Staatserziehungsanstalten unter dem neueröffneten Titel 3a (siehe Erläuterungen auf Seite 12) kommen die im Staatsvoranschlage für 1919/20

bei Titel 3, § 1, mit 250.000 K¹⁾

und " " 3, § 3, " 251.600 " ²⁾

veranschlagten Einnahmen der Staatserziehungsanstalten bei diesen Ansätzen in Abfall. Sie sind nunmehr in dem bei Titel 3a ausgewiesenen Betrage von 639.900 K inbegriffen.

¹⁾ Seite 144 des 3. Teilheftes zu Gruppe VIII des Staatsvoranschlagsentwurfes für 1919/20.

²⁾ " 175 " 3. " " " VIII " " 1919/20.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
				K r o n e n		
			X. Finanzen.			
14			Finanzverwaltung:			
	2		Unterbehörden und Organe:			
		8	Zollämter	530.000	530.000

Erläuterungen.

Infolge Verstaatlichung des Geschworenenmittels beim Hauptzollamte Wien¹⁾ fallen die Trägergebühren (500.000 K) und die Erträgnisse der Fonde des Geschworenenmittels (30.000 K) dem Staate zu. Siehe auch die Erläuterungen zu Einnahmefapitel 14, Titel 2 (Seite 14).

¹⁾ Gesetz vom 31. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 315.

000097

Kapitel	Titel	Paragraf	Staatseinnahmen		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
			K r o n e n		
			X. Finanzen.		
15			Öffentliche Abgaben:		
	2		Zölle:		
	1		Eingang- und Ausgangszölle	130,000.000	130,000.000
	2		Nebengebühren	1,040.000	1,040.000
	3		Zollfischerstellungen	700.000	700.000
			Titel 2 (Summe) .	131,740.000	131,740.000
	3		Verbrauchssteuern:		
	1		Branntweinsteuern:		
			1. Branntweinabgabe	30,000.000	30,000.000
	2		Biersteuer	16,000.000	16,000.000
			Titel 3 (Summe) .	46,000.000	46,000.000
	4		Gebühren:		
	1		Stempel	3,000.000	3,000.000
	2		Rechtsgebühren	25,500.000	25,500.000
	4		Eisenbahnverkehrssteuern:		
			1. Fahrkartensteuer	14,000.000	14,000.000
			2. Frachtsteuer	15,000.000	15,000.000
			3. Gepäcksteuer	1,000.000	1,000.000
			§ 4 (Summe) .	30,000.000	30,000.000
			Titel 4 (Summe) .	58,500.000	58,500.000
			Kapitel 15 (Summe) .	236,240.000	236,240.000

Erläuterungen.

Zu Titel 2 — Zölle:

§ 1 — Eingangszölle und Ausgangszölle: Mehreinnahmen aus der Aufnahme eines regelmäßigen Verkehrs mit der Tschecho-Slowakischen Republik (80 Millionen Kronen) und aus der Erhöhung des Zollausschlages auf 500 Prozent¹⁾ (50 Millionen Kronen).

§§ 2 und 3 — Nebengebühren, beziehungsweise Zollsicherstellungen: Mehreinnahmen aus der Belegung des Verkehrs mit der Tschecho-Slowakischen Republik.

Zu Titel 3 — Verbrauchssteuern:

§ 1 — Branntweinsteuer: Aufhebung der Steuerbegünstigung für Alkohol zur Herstellung von Heilmitteln²⁾ (3·3 Millionen Kronen) und Erhöhung des steuerpflichtigen Verkehrs (26·7 Millionen Kronen) durch Ankauf von Alkohol in der Tschecho-Slowakei.

§ 2 — Biersteuer: Verdopplung der Erzeugung durch günstigere Anlieferung von Braumaterialien.

Zu Titel 4 — Gebühren:

§ 1 — Stempel: Das Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 127, über die Effektenumsatzsteuer wird am 31. Dezember 1919 in Wirksamkeit treten.³⁾ Die aus den Änderungen der Effektenumsatzsteuer zu erwartenden Mehreinnahmen sind ganzjährig mit 6 Millionen Kronen, daher für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 mit 3 Millionen Kronen veranschlagt.

§ 2 — Rechtsgebühren: Durch das Gesetz vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 388, betreffend Gebühren von Totalisator- und Buchmacherwetten, wurden die Einsatz- und Gewinngebühren mit Wirksamkeit vom 13. August 1919 erhöht. Die dadurch zu gewärtigenden Mehreinnahmen sind ganzjährig mit 30 Millionen Kronen, daher für die Zeit vom 13. August 1919 bis 30. Juni 1920 mit 25 Millionen Kronen veranschlagt. Weiters wurden mit dem Gesetze vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 412, mit Wirksamkeit vom 14. August 1919, Gebühren für die Bewilligung der Änderung des Namens von Einzelpersonen neu eingeführt. Die hieraus sich ergebenden Mehreinnahmen sind ganzjährig mit 0·6 Millionen Kronen, daher für die Zeit vom 14. August 1919 bis 30. Juni 1920 mit 0·5 Millionen Kronen veranschlagt.

§ 4 — Eisenbahnverkehrssteuern: Mit der am 15. Oktober, beziehungsweise 15. November 1919 in Kraft getretenen Erhöhung der Eisenbahntarife im Güter-, Personen- und Gepäckverkehr ist eine automatische Erhöhung der Einnahmen aus den Eisenbahnverkehrssteuern verbunden, deren Mehrertrag bei den gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen mit jährlich 60 bis 70 Millionen Kronen und daher für die Zeit vom 15. Oktober, beziehungsweise 15. November 1919 bis 30. Juni 1920 mit beiläufig 40 bis 45 Millionen Kronen geschätzt werden kann. Davon kann aber, da die bisherigen Kassenerfolge an Eisenbahnverkehrssteuern die im Staatsvoranschlagsentwurfe veranschlagten Ansätze nicht erreichen, in den Nachtrag nur ein Betrag von 30 Millionen Kronen eingestellt werden.

000,000,00	000,000,00	
000,000,00	000,000,00	
000,000,00	000,000,00	
000,000,00	000,000,00	
000,000,00	000,000,00	
000,000,00	000,000,00	
000,000,00	000,000,00	
000,000,00	000,000,00	
000,000,00	000,000,00	
000,000,00	000,000,00	

¹⁾ Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 1. September 1919, St. G. Bl. Nr. 453.

²⁾ Gesetz vom 30. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 500.

³⁾ Kundmachung der Staatsregierung vom 30. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 497.

Kapitel	Titel	Paragroph	Staatseinnahmen			
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe	
			K r o n e n			
X. Finanzen.						
16	Monopole:					
	1	Tabak:				
		2	Verschleiß	417,377.500	417,377.500
	2	Salz:				
		1	Erzeugung	— 713.400	— 713.400
		2	Verschleiß	+ 9,249.000	+ 9,249.000
		Titel 2 (Summe).		8,535.600	8,535.600
	3	Süßstoffe	10,000.000	10,000.000	
		Kapitel 16 (Summe).		435,913.100	435,913.100

Erläuterungen:

Zu Titel 1 — Tabak: Erhöhung der Tabakverschleißpreise ab 1. Dezember 1919: Jährliche Mehreinnahmen rund 700 Millionen Kronen, somit ab 1. Dezember 1919 bis 30. Juni 1920 414,6 Millionen Kronen; dazu Mehreinnahmen von 2,8 Millionen Kronen aus der Regelung des Ausmaßes an Gewinnrückzahlungen ab 1. Jänner 1920. Über den wirtschaftlichen Ertrag des Tabakmonopols siehe Anhang II.

Zu Titel 2 — Salz:

§ 1 — Erzeugung: Hinsichtlich der Mindereinnahme siehe Erläuterungen zu dem entsprechenden Ausgaben-Kapitel 16, Titel 2, § 1 (Seite 17, Fußnote 1).

§ 2 — Verschleiß: Erhöhung der Salzverschleißpreise ab 1. Juli 1919 (St. G. Bl. Nr. 337) 6,116.250 K

Weitere Erhöhung ab 1. Oktober 1919 (St. G. Bl. Nr. 463) jährliche Mehreinnahmen 4,177.000 K, somit ab 1. Oktober 1919 bis 30. Juni 1920 . . . 3,132.750 „
zusammen . . . 9,249.000 K

Über den wirtschaftlichen Ertrag des Salzmonopols siehe Anhang II.

Zu Titel 3 — Süßstoffe: Zufolge Änderung des Verschleißtarifes ab 25. September 1919 (B. Bl. des Staatsamtes für Finanzen Nr. 116 von 1919) jährliche Mehreinnahmen 13,300.000 K, somit vom 25. September 1919 bis 30. Juni 1920 rund 10,000.000 K. Über den wirtschaftlichen Ertrag des Süßstoffmonopols siehe Anhang II.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
				K r o n e n		
X. Finanzen.						
17	Betriebe:					
	1		Staatsdruckerei	8,120.000	8,120.000

Erläuterungen.

Erhöhung des Regiezuschlages zu den Verkaufspreisen von 100 Prozent auf 200, beziehungsweise 400 Prozent ab 1. August 1919 (ganzjährige Mehreinnahmen 8,859.900 K, Tangente 8,120.000 K). Über den wirtschaftlichen Ertrag der Staatsdruckerei siehe Anhang II.

00:000101

Kapitel	Titel	Paragraf	Staatseinnahmen		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
			K r o n e n		
X. Finanzen.					
18			Kassenverwaltung:		
	3		Zinsen aus mobilem Staatsvermögen	2,000.000	2,000.000
	3a		Staatliche Kapitalbeteiligung an Privat- unternehmungen	120.000	120.000
Kapitel 18 (Summe) .			2,120.000		2,120.000

Erläuterungen.

Zu Titel 3 — Zinsen aus mobilem Staatsvermögen: Zinsenmehreinnahmen aus Vorschüssen, die aus deutschösterreichischen Mitteln auf Forderungen von Heereslieferanten gegen die frühere Heeresverwaltung gewährt wurden.

Zu Titel 3a — Staatliche Kapitalbeteiligung: Dividenden der von der Staatsverwaltung im Juni 1919 erworbenen 2.549 Aktien des Kreditinstitutes für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten für das Geschäftsjahr 1918 rund 60.000 K
für das Geschäftsjahr 1919 rund 60.000 „
zusammen 120.000 K

Aus der staatlichen Beteiligung an der Alpinen Montangesellschaft und der Alpenländischen Torfindustriegesellschaft (siehe Ausgaben-Kapitel 18, Titel 3a) sind im Verwaltungsjahr 1919/20 noch keine Einnahmen zu erwarten.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
			K r o n e n		
			XIV. Außeres.		
26		Außeres:			
	2	Außendienst:			
	2	Konsulatsdienst	324.000	324.000

Erläuterungen.

Mehrertrag aus den Konsulargebühren infolge Neuerrichtung auswärtiger Vertretungsbehörden (200.000 K), Einnahmen der Konsularakademie (124.000 K).

1000103

Kapitel	Titel	Paragraph	Staats-einnahmen		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
			Kronen		
XVII. Verkehrswesen.					
30	Eisenbahnen:				
	2	Staatsbahnbetrieb:			
	1	Transporteinnahmen	398,500.000	398,500.000
	5	Vorschußrückzahlungen von der Südbahn- gesellschaft		110.000	110.000
		Kapitel 30 (Summe)	398,500.000	110.000	398,610.000
32	Post, Telegraph und Fernsprecher:				
	2	Post-, Telegraphen- und Fernsprechanstalt			

Erläuterungen.

Zu Kapitel 30 — Eisenbahnen:

Titel 2 — Staatsbahnbetrieb, § 1 — Transporteinnahmen: Die Personen- und Gepäcktartise wurden mit Wirksamkeit vom 15. November 1919, die Gütertarife mit Wirksamkeit vom 15. Oktober 1919 erhöht. Die hieraus zu gewärtigenden ganzjährigen Transportmehreinnahmen sind im Personen- und Gepäcktverkehr mit 109·8 Millionen Kronen und im Güterverkehr mit 483·0 Millionen Kronen, zusammen daher mit 592·8 Millionen Kronen (ohne die Mehreinnahmen aus Eisenbahnverkehrssteuern¹⁾) veranschlagt. Die vom Beginne ihrer Wirksamkeit (15. November, beziehungsweise 15. Oktober 1919) bis 30. Juni 1920 zu erwartende Tangente der Transportmehreinnahmen (ohne die Mehreinnahmen aus Eisenbahnverkehrssteuern¹⁾) ist mit zusammen 398·5 Millionen Kronen veranschlagt und verteilt sich, wie folgt:

Personenverkehr	59·1 Millionen Kronen
Gepäcktverkehr	1·8 " "
Eilgutverkehr	34·9 " "
Frachtgutverkehr	302·7 " "

zusammen . 398·5 Millionen Kronen

Trotz dieser Mehreinnahmen ist der Staatsbahnbetrieb noch immer passiv (Staatszuschuß 260·7 Millionen Kronen, siehe Anhang II).

Titel 5 — Vorschußrückzahlungen von der Südbahngesellschaft: Zinsenmehreinnahmen aus den der Südbahngesellschaft gewährten weiteren Vorschüssen (siehe Erläuterungen zu Ausgaben-Kapitel 30, Titel 11).

Zu Kapitel 32 — Post, Telegraph und Fernsprecher: Eine Erhöhung der Post-, Telegraphen- und Fernspreckgebühren ist in Vorbereitung. Die hieraus sich ergebenden Mehreinnahmen können derzeit noch nicht veranschlagt werden und sind einem II. Nachtrag vorbehalten.

Gegenwärtig ist der Ausfall beim Post-, Telegraphen- und Fernspreckwesen (einschließlich Postsparkasse) für 1919/20 mit 263·6 Millionen Kronen veranschlagt (siehe Anhang II).

¹⁾ Die mit der Erhöhung der Eisenbahntarife automatisch verbundenen Mehreinnahmen an Eisenbahnverkehrssteuern sind ganzjährig mit zusammen 60 bis 70 Millionen Kronen (hievon auf Staatsbahnen rund 55 Millionen Kronen und auf Privatbahnen 12 Millionen Kronen) und für die Zeit vom Wirksamkeitsbeginne bis 30. Juni 1920 mit zusammen 40 bis 45 Millionen Kronen (hievon auf Staatsbahnen 36 Millionen Kronen und auf Privatbahnen 8 Millionen Kronen) zu schätzen; siehe auch Einnahmen-Kapitel 15, Titel 4.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
			K r o n e n		
			XX. Liquidation.		
35			Anteil an den Liquidationseinnahmen		

Erläuterungen.

Die budgetmäßige Darstellung der durch die Friedensbedingungen erfolgten Änderungen des Anteiles Deutschösterreichs an den Liquidationseinnahmen konnte — wie bereits auf Seite 1 bemerkt wurde — im vorliegenden Nachtrag noch nicht erfolgen und muß einem zweiten Nachtrag vorbehalten werden, da diese Änderungen so überaus einschneidend und kompliziert sind, daß sie gegenwärtig noch nicht abschließend beurteilt werden können. Nähere Erläuterungen siehe Anhang III.

Die mit der Liquidation der österreichischen Staatsverwaltung verbundenen Ausgaben sind im Budget für 1919 mit 200 Millionen Kronen angesetzt. Diese Ausgaben sind in drei Hauptgruppen unterteilt: 1. Die Ausgaben für die Liquidation der Staatsverwaltung, 2. die Ausgaben für die Liquidation der öffentlichen Verwaltung, 3. die Ausgaben für die Liquidation der öffentlichen Wirtschaft. Die Ausgaben für die Liquidation der Staatsverwaltung betragen 100 Millionen Kronen, die Ausgaben für die Liquidation der öffentlichen Verwaltung 70 Millionen Kronen und die Ausgaben für die Liquidation der öffentlichen Wirtschaft 30 Millionen Kronen. Die Ausgaben für die Liquidation der Staatsverwaltung sind in drei Hauptgruppen unterteilt: 1. Die Ausgaben für die Liquidation der Staatsverwaltung, 2. die Ausgaben für die Liquidation der öffentlichen Verwaltung, 3. die Ausgaben für die Liquidation der öffentlichen Wirtschaft. Die Ausgaben für die Liquidation der Staatsverwaltung betragen 100 Millionen Kronen, die Ausgaben für die Liquidation der öffentlichen Verwaltung 70 Millionen Kronen und die Ausgaben für die Liquidation der öffentlichen Wirtschaft 30 Millionen Kronen.

Kapitel Titel Paragraf	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
		Kronen		
XXI. Pauschalreserve.				
	Einnahmen aus den der deutschöster- reichischen Verwaltung entzogenen Ge- bieten	- 780,998.079	- 125,121.432	- 906,119.511

Erläuterungen.

Siehe Erläuterungen zu der entsprechenden Ausgabengruppe, Seite 41.

901000106

		Hauptübersicht des			
Gruppe	Kapitel	Staatenausgaben	Staatsvoranschlagsentwurf 1919/20		
			Ordentliche	Außerordentliche	Summe
		mit Verwendung bis 30. Juni 1920			
		Kronen			
F	1	Oberste Volksorgane	4,636.100		4,636.100
II	2	Gerichte öffentlichen Rechtes	600.000		600.000
III	3	Staatsrechnungshof	486.500		486.500
IV	4	Staatsschuld Deutschösterreichs	161,545.670		161,545.670
V	5	Überweisungen	36,120.790		36,120.790
VI	6	Pensionen Deutschösterreichs	5,000.000		5,000.000
VII	7	Staatskanzlei	7,083.000	19,048.000	26,131.000
VIII		Inneres und Unterricht:			
	8	Staatsamt	3,162.080	58.000	3,220.080
	9	Inneres	76,138.420	29,958.000	106,096.420
	10	Unterricht	32,099.176	3,893.034	35,992.210
	11	Kunst	2,705.789	520.000	3,225.789
	12	Kultur	12,410.786	552.022	12,962.808
		Kapitel 8—12 (Summe)	126,516.251	34,981.056	161,497.307
IX	13	Justiz	32,724.020	730.000	33,454.020
X		Finanzen:			
	14	Finanzverwaltung	38,192.929	100.000	38,292.929
	15	Öffentliche Abgaben	8,923.100	5,000.000	13,923.100
	16	Monopole	170,988.620	3,014.500	174,003.120
	17	Betriebe	16,938.400	10.000	16,948.400
	18	Kassenverwaltung	1,131.300	22,667.000	23,798.300
		Kapitel 14—18 (Summe)	236,174.349	30,791.500	266,965.849
XI		Land- und Forstwirtschaft:			
	19	Landwirtschaft	22,690.510	6,019.603	28,710.113
	20	Forstwirtschaft	16,702.545	969.440	17,671.985
		Kapitel 19—20 (Summe)	39,393.055	6,989.043	46,382.098
XII		Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten:			
	21	Staatsamt	5,978.286	824.797	6,803.083
	22	Handel, Gewerbe, Industrie	13,495.083	2,764.570	16,259.653
	23	Bergwesen	10,983.658	2,188.340	13,171.998
	24	Bauten	16,307.263	39,021.048	55,328.311
		Kapitel 21—24 (Summe)	46,764.290	44,798.755	91,563.045
XIII	25	Soziale Verwaltung	251,475.799	100,299.800	351,775.599
XIV	26	Außeres	4,265.435	1,400.000	5,665.435
XV	27	Heerwesen	245,798.106	181,546.150	427,344.256
XVI	28	Volksernährung	3,061.700	13,090.000	16,151.700
XVII		Verkehrsweisen:			
	29	Staatsamt	6,017.540	200.000	6,217.540
	30	Eisenbahnen	702,261.130	264,734.000	966,995.130
	31	Schiffahrt	844.110		844.110
	32	Postverwaltung	153,906.096	31,907.900	185,813.996
		Kapitel 29—32 (Summe)	863,028.876	296,841.900	1,159,870.776
XVIII	33	Sozialisierung	440.000	100.000	540.000
XIX	34	Kriegsmaßnahmen		2,571,090.000	2,571,090.000
		Kapitel 1—34 (Summe)	2,065,113,941	3,301,706,204	5,366,820,145
XX	35	Beitrag zu den Liquidationsausgaben	825,070.099	355,034.923	1,180,105.022
		Kapitel 1—35 (Summe)	2,890,184.040	3,656,741.127	6,546,925.167
XXI	—	Pauschalreserve:			
		Ausgaben für die der deutschösterreichischen Verwaltung entzogenen Gebiete	956,540.735	938,329.407	1,894,870.142
		Gesamte Staatenausgaben	3,846,724.775	4,595,070.534	8,441,795.309

I. Nachtrag

Kapitel	Nachtrag			Summe		
	Ordentliche	Außerordentliche	Summe	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
	mit Verwendung bis 30. Juni 1920			mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
	Kronen			Kronen		
1	325.000	325.000	4,961.100	4,961.100
2	26.500	20.000	46.500	626.500	20.000	646.500
3	6.700	6.700	493.200	493.200
4	50,000.000	50,000.000	211,545.670	211,545.670
5	36,120.790	36,120.790
6	5,000.000	5,000.000
7	1,300.000	1,300.000	7,083.000	20,348.000	27,431.000
8	3,162.080	58.000	3,220.080
9	7,464.000	2,011.500	9,475.500	83,602.420	31,969.500	115,571.920
10	5,972.500	235.000	6,207.500	38,071.676	4,128.034	42,199.710
11	28.100	28.100	2,733.889	520.000	3,253.889
12	3,000.000	3,000.000	12,410.786	3,552.022	15,962.808
8 bis 12	13,464.600	5,246.500	18,711.100	139,980.851	40,227.556	180,208.407
13	933.200	10.000	943.200	33,657.220	740.000	34,397.220
14	2,453.200	420.000	2,873.200	40,646.129	520.000	41,166.129
15	2,023.000	2,023.000	10,946.100	5,000.000	15,946.100
16	81,599.600	350,293.700	431,893.300	252,588.220	353,308.200	605,896.420
17	2,297.000	2,297.000	19,235.400	10.000	19,245.400
18	57,292.570	57,292.570	1,131.300	79,959.570	81,090.870
14 bis 18	88,372.800	408,006.270	496,379.070	324,547.149	438,797.770	763,344.919
19	41.000	2,000.000	2,041.000	22,731.510	8,019.603	30,751.113
20	274.370	274.370	16,976.915	969.440	17,946.355
19 bis 20	315.370	2,000.000	2,315.370	39,708.425	8,989.043	48,697.468
21	— 22.000	+ 28.500	+ 6.500	5,956.286	853.297	6,809.583
22	+ 139.700	— 57.070	+ 82.630	13,634.783	2,707.500	16,342.283
23	10,983.658	2,188.340	13,171.998
24	+ 79.000	+ 1,120.000	+ 1,199.000	16,386.263	40,141.048	56,527.311
21 bis 24	+ 196.700	+ 1,091.430	+ 1,288.130	46,960.290	45,890.185	92,851.175
25	38,284.000	6,340.000	44,624.000	289,759.799	106,639.800	396,399.599
26	1,179.100	9,470.000	10,649.100	5,444.535	10,870.000	16,314.535
27	43,495.000	84,335.000	127,830.000	289,293.106	265,881.150	555,174.256
28	500.000	500.000	3,061.700	13,590.000	16,651.700
29	304.560	304.560	6,322.100	200.000	6,522.100
30	31,408.700	119,900.000	151,308.700	733,669.830	384,634.000	1,118,303.830
31	844.110	844.110
32	34,246.800	22,600.000	56,846.800	188,152.896	54,507.900	242,660.796
29 bis 32	65,960.060	142,500.000	208,460.060	928,988.936	439,341.900	1,368,330.836
33	440.000	100.000	540.000
34	2,481,512.900	2,481,512.900	5,052,602.900	5,052,602.900
1 bis 34	302,559.030	3,142,332.100	3,444,891.130	2,367,672.971	6,444,038.304	8,811,711.275
35	306,200.000	599,613.000	905,813.000	1,131,270.099	954,647.923	2,085,918.022
1 bis 35	608,759.030	3,741,945.100	4,350,704.130	3,498,943.070	7,398,686.227	10,897,629.297
—	—956,540.735	—938,329.407	—1,894,870.142
	—347,781.705	2,803,615.693	2,455,833.988	3,498,943.070	7,398,686.227	10,897,629.297

501086
000108

Hauptüberblick des

Gruppe	Kapitel	Staatseinnahmen	Staatsvoranschlagsentwurf 1919/20		
			ordentliche	außerordentliche	Summe
Kronen					
I	1	Oberste Volksorgane			
II	2	Gerichte öffentlichen Rechtes			
III	3	Staatsrechnungshof			
IV	4	Staatsschuld Deutschösterreichs	30.100		30.100
V	5	Überweisungen			
VI	6	Pensionen Deutschösterreichs	2.800.000		2.800.000
VII	7	Staatskanzlei	3.908.000		3.908.000
VIII		Inneres und Unterricht:			
	8	Staatsamt	2.500		2.500
	9	Inneres	1.619.730		1.619.730
	10	Unterricht	3.194.660	8.201	3.202.861
	11	Kunst	246.736		246.736
	12	Kultus	1.836.370	58.380	1.894.750
		Kapitel 8—12 (Summe)	6.899.996	66.581	6.966.577
IX	13	Justiz	2.227.836		2.227.836
X		Finanzen:			
	14	Finanzverwaltung	802.474		802.474
	15	Öffentliche Abgaben	737.149.400	292.969.490	1.030.118.890
	16	Monopole	456.267.500		456.267.500
	17	Betriebe	22.593.500		22.593.500
	18	Kassenverwaltung	3.549.801	31.355.790	34.905.591
		Kapitel 14—18 (Summe)	1.220.362.675	324.325.280	1.544.687.955
XI		Land- und Forstwirtschaft:			
	19	Landwirtschaft	1.958.720	5.580.000	7.538.720
	20	Forstwirtschaft	32.140.050	238.490	32.378.540
		Kapitel 19—20 (Summe)	34.098.770	5.818.490	39.917.260
XII		Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten:			
	21	Staatsamt	44.400		44.400
	22	Handel, Gewerbe, Industrie	1.801.918	18.000	1.819.918
	23	Bergwesen	12.599.350		12.599.350
	24	Bauten	701.220	25.810	727.030
		Kapitel 21—24 (Summe)	15.146.888	43.810	15.190.698
XIII	25	Soziale Verwaltung	1.281.335		1.281.335
XIV	26	Außeres	200.000		200.000
XV	27	Heerwesen	4.808.381		4.808.381
XVI	28	Volksnahrung	26.000		26.000
XVII		Verkehrswesen:			
	29	Staatsamt	122.330		122.330
	30	Eisenbahnen	585.470.110	5.967.670	591.437.780
	31	Schiffahrt	216.640		216.640
	32	Postverwaltung	194.772.388	1.513.000	196.285.388
		Kapitel 29—32 (Summe)	780.581.468	7.480.670	788.062.138
XVIII	33	Sozialisierung			
XIX	34	Kriegsmaßnahmen		71.352.500	71.352.500
		Kapitel 1—34 (Summe)	2.072.371.449	409.087.331	2.481.458.780
XX	35	Anteil an den Liquidationseinnahmen	2.373.664	64.448.170	66.821.834
		Kapitel 1—35 (Summe)	2.074.745.113	473.535.501	2.548.280.614
XXI	—	Pauschalreserve:			
		Einnahmen aus den der deutschösterreichischen Verwaltung entzogenen Gebieten	780.998.079	125.121.432	906.119.511
		Gesamte Staatseinnahmen	2.855.743.192	598.656.933	3.454.400.125

000109

I. Nachtrages.

Kapitel	Nachtrag			Summe		
	ordentliche	außerordentliche	Summe	ordentliche	außerordentliche	Summe
	Kronen			Kronen		
1						
2						
3						
4				30.100		30.100
5						
6				2.800.000		2.800.000
7				3.908.000		3.908.000
8				2.500		2.500
9				1.619.730		1.619.730
10	138.300		138.300	3.332.960	8.201	3.341.161
11				246.736		246.736
12				1.836.370	58.380	1.894.750
8 bis 12	138.300		138.300	7.038.296	66.581	7.104.877
13				2.227.836		2.227.836
14	530.000		530.000	1.332.474		1.332.474
15	236.240.000		236.240.000	973.389.400	292.969.490	1.266.358.890
16	435.913.100		435.913.100	892.180.600		892.180.600
17	8.120.000		8.120.000	30.713.500		30.713.500
18	2.120.000		2.120.000	5.669.801	31.355.790	37.025.591
14 bis 18	682.923.100		682.923.100	1.903.285.775	324.325.280	2.227.611.055
19				1.958.720	5.580.000	7.538.720
20				32.140.050	238.490	32.378.540
19 bis 20				34.098.770	5.818.490	39.917.260
21				44.400		44.400
22				1.801.918	18.000	1.819.918
23				12.599.350		12.599.350
24				701.220	25.810	727.030
21 bis 24				15.146.888	43.810	15.190.698
25				1.281.335		1.281.335
26	324.000		324.000	524.000		524.000
27				4.808.381		4.808.381
28				26.000		26.000
29				122.330		122.330
30	398.500.000	110.000	398.610.000	983.970.110	6.077.670	990.047.780
31				216.640		216.640
32				194.772.388	1.513.000	196.285.388
29 bis 32	398.500.000	110.000	398.610.000	1.179.081.468	7.590.670	1.186.672.138
33					71.352.500	71.352.500
34						
1 bis 34	1.081.885.400	110.000	1.081.995.400	3.154.256.849	409.197.331	3.563.454.180
35				2.373.664	64.448.170	66.821.834
1 bis 35	1.081.885.400	110.000	1.081.995.400	3.156.630.513	473.645.501	3.630.276.014
—	-780.998.079	-125.121.432	-906.119.511			
	+ 300.887.321	- 125.011.432	+ 175.875.889	3.156.630.513	473.645.501	3.630.276.014

000110

B. Abänderungen des Finanzgesetzentwurfes für das Verwaltungsjahr 1919/20.

Zu Artikel 1: Der Entwurf des Finanzgesetzes für das Verwaltungsjahr 1919/20 (1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920)¹⁾ setzt die gesamten Staatsausgaben auf 8.441,795.309 K fest und teilt sie auf, wie folgt:

a) für die in deutschösterreichischer Verwaltung stehenden Gebiete	6.546,925.167 „ ;
b) für die der deutschösterreichischen Verwaltung entzogenen Gebiete	1.894,870.142 „ *

Die unter b) angeführten Ausgaben sind auszuscheiden, da sie infolge des endgültigen Verlustes jener Gebiete, für die sie bestimmt waren, wegfallen, sohin — 1.894,870.142 „ .

Andrerseits kommen zu den verbleibenden unter a) angeführten Ausgaben von	6.546,925.167 „
laut vorlegenden I. Nachtrages Mehrausgaben von	4.350,704.130 „

hinzu,
sohin Gesamtausgaben 10.897,629.297 „ .

Artikel 1 des Finanzgesetzentwurfes hätte daher zu lauten, wie folgt:

„Die gesamten Staatsausgaben für das Verwaltungsjahr 1919/20 (1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920) werden im ersten Teile des begedruckten Staatsvoranschlages und im I. Nachtrag auf zusammen 10.897,629.297 K. festgesetzt.“

Zu Artikel 3: Der Entwurf des Finanzgesetzes setzt die Staatseinnahmen mit 3.454,400.125 „ fest und teilt sie auf, wie folgt:

a) für die in deutschösterreichischer Verwaltung stehenden Gebiete	2.548,280.614 „ ;
b) für die der deutschösterreichischen Verwaltung entzogenen Gebiete	906,119.511 „ .

Die unter b) angeführten Einnahmen sind auszuscheiden, da sie infolge des endgültigen Verlustes jener Gebiete, aus welchen sie erwartet wurden, wegfallen, sohin — 906,119.511 „ .

Andrerseits kommen zu den verbleibenden, unter a) angeführten Einnahmen von	2.548,280.614 „
laut vorliegenden Nachtrages Mehreinnahmen von	1.081,995.400 „

hinzu,
sohin Gesamteinnahmen 3.630,276.014 K.

Artikel 3, Absatz 1 und 2, hätte sonach unter Zusammenziehung in einen Absatz (1) zu lauten:

„Zur Bedeckung der im Artikel 1 festgesetzten Staatsausgaben dienen die im zweiten Teile des begedruckten Staatsvoranschlages und im I. Nachtrag auf zusammen 3.630.276.014 K. festgesetzten Staatseinnahmen.“

Artikel 3, Absatz 3, wäre als Absatz 2 zu bezeichnen; inhaltlich und textlich bleibt er unverändert.

Zu Artikel 5: Nach dem Finanzgesetzentwurfe sollte der Staatssekretär ermächtigt werden, unbeschadet der Bestimmungen des § 1, Punkt 2, und des § 3 des Gesetzes vom 2. April 1919, St. G. Bl. Nr. 216, über Kreditoperationen und der mit Spezialgesetzen erteilten Kreditvollmachten die Mittel für alle durch normale Staatseinnahmen nicht bedeckten Staatsausgaben bis zum Betrage

¹⁾ 330 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen der Nationalversammlung 1919.

von 4.000 Millionen Kronen in der Zeit vom 1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920 durch Kreditoperationen zu beschaffen.

Im Budgetprovisorium für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919¹⁾ wurde dem Staatssekretär für Finanzen eine Kreditermächtigung zunächst nur für das erste Verwaltungshalbjahr, das ist für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919, bis zum Höchstbetrage von 2.000 Millionen Kronen eingeräumt.

Da dieser Kredit bereits im November 1919 erschöpft war, ergab sich die Notwendigkeit eine neue Kreditermächtigung zu erwirken. Sie wurde mit dem Gesetze vom 21. November 1919, St. G. Bl. Nr. 530, bis zum Höchstbetrage von 2.500 Millionen Kronen, und zwar für die Zeit vom November 1919 bis 30. Juni 1920 erteilt, so daß sich die für das ganze Verwaltungsjahr vorgesehene Kreditvollmacht von 4000 Millionen Kronen auf 4.500 Millionen Kronen erhöht.

Angeichts der Größe des Abganges (~~2.267~~^{2.267} Millionen Kronen) reicht aber auch diese Kreditvollmacht nicht aus und es muß daher, soweit der Abgang im Rahmen der bisherigen Kreditvollmachten oder durch Erhöhung der normalen Staatseinnahmen nicht bedeckt werden könnte, für weitere Kreditoperationen vorgeforgt werden.

Artikel 5, Absatz 1, hätte demnach zu lauten:

„Unbeschadet der Bestimmungen des § 1, Punkt 2, und des § 3 des Gesetzes vom 2. April 1919, St. G. Bl. Nr. 216, über Kreditoperationen und der mit Spezialgesetzen erteilten Kreditvollmachten ist der Staatssekretär für Finanzen ermächtigt:

1. Die Mittel für alle durch die im Artikel 3 festgesetzten Staatseinnahmen nicht bedeckten Staatsausgaben, soweit sie ~~aus~~ im Rahmen der im § 2, Absatz 1, Punkt 1, des Gesetzes vom 4. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 344, und im § 1, Absatz 1, Punkt 1, des Gesetzes vom 21. November 1919, St. G. Bl. Nr. 530, erteilten Vollmachten oder durch Erhöhung der normalen Staatseinnahmen nicht bedeckt werden könnten, in der Zeit vom 1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920, durch weitere Kreditoperationen zu beschaffen;

2. die in der Zeit vom 1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920 fällig werdenden Beträge der Staatsschuld der Republik Österreich zu prolongieren oder umzuwandeln;

3. zur Befriedigung unabweisbarer Bedürfnisse Garantien zu übernehmen.“

Abatz 2 des Artikels 5 bleibt unverändert. Hingegen muß — der durch den Friedensvertrag von St. Germain geschaffenen Lage Rechnung tragend — folgende Bestimmung, die auch schon im Gesetze vom 21. November 1919, St. G. Bl. Nr. 530, enthalten ist, in den Finanzgesetzentwurf und zwar als Absatz 3 aufgenommen werden:

„Den Staatsschulden der Republik Österreich werden solche Schulden des ehemaligen Österreich, die im Sinne des Friedensvertrages von St. Germain von der Republik Österreich zu übernehmen sind, gleichgehalten.“

Der bisherige Absatz 3 des Artikels 5 wäre, inhaltlich unverändert, als Absatz 4 einzureihen.

Zu Artikel 7, Absatz 2: Zwecks Überführung der ehemaligen Heeresbetriebe in die Friedenswirtschaft werden unter anderem auch Maßnahmen notwendig werden, die eine Belastung und Veräußerung unbeweglichen Staatseigentums und zwar in einem solchen Maße beinhalten, daß sie die in Artikel 7, Absatz 2, Punkt 2 und 3, festgesetzten Grenzen überschreiten. Um nicht die Nationalversammlung mit jedem einzelnen solchen Fall befassen zu müssen, empfiehlt es sich, eine generelle Ermächtigung für die gedachten Spezialzwecke in das Finanzgesetz aufzunehmen. Sie wäre als Punkt 2 des Artikels 7, Absatz 2, einzureihen und hätte zu lauten:

„Unbewegliches Staatseigentum ohne Rücksicht auf den Gesamtwert und den Schätzwert des einzelnen Objektes zu veräußern, zu belasten oder in Bestand zu geben, soweit derartige Verfügungen der Überführung der ehemals unter militärischer Verwaltung gestandenen Betriebe in die Friedenswirtschaft dienen.“

Die bisherigen Punkte 2 bis 4 des Artikels 7, Absatz 2, wären beizubehalten und nur mit Rücksicht auf die Einschlebung des neuen Punktes 2 mit 3 bis 5 zu nummerieren.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß der Ausdruck „Deutschösterreich“ in allen im Finanzgesetzentwurf enthaltenen Beziehungen mit Rücksicht auf den Friedensvertrag durch „Republik Österreich“ ersetzt wurde.

Nach Berücksichtigung der vorstehenden Abänderungen und Ergänzungen hätte der Finanzgesetzentwurf für das Verwaltungsjahr 1919/20 nunmehr folgende Fassung:

¹⁾ Gesetz vom 4. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 344.

*Leib zum Fußbetrage
von 2.750 Mill. K.*

*Leib zum Fußbetrage
von 2.750 Mill. K.*

Finanzgesetz für das Verwaltungsjahr 1919/20 (1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920).¹⁾

(Entwurf.)

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel 1.

Die gesamten Staatsausgaben für das Verwaltungsjahr 1919/20 (1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920) werden im ersten Teile des beigedruckten Staatsvoranschlages und im I. Nachtrage auf zusammen 10.897,629.297 K festgesetzt.

Artikel 2.

Alle Staatsausgaben, gesondert nach ordentlichen und außerordentlichen, dürfen nur für die in den Kapiteln, Titeln, Paragraphen und Unterabteilungen des Staatsvoranschlages bezeichneten Zwecke verwendet werden.

Artikel 3.

(1) Zur Bedeckung der im Artikel 1 festgesetzten Staatsausgaben dienen die im zweiten Teile des beigedruckten Staatsvoranschlages und im I. Nachtrage auf zusammen 3.630,276.014 K festgesetzten Staatseinnahmen.

(2) Zur Befreiung der aus diesen Staatseinnahmen nicht bedeckten Staatsausgaben dienen die Erlöse aus den im Artikel 5 bezeichneten Kreditoperationen.

Artikel 4.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, die Steuern, Abgaben und Gefälle, dann die sonstigen Staatseinnahmen nach den bestehenden Normen einzuhoben.

Artikel 5.

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 1, Punkt 2, und des § 3 des Gesetzes vom 2. April

¹⁾ Die Änderungen gegenüber dem ersten Entwurfe sind durch Fettdruck hervorgehoben.

000113

Lib zum Luftkavagn von 1.750 Mill. K

1919, St. G. Bl. Nr. 216, über Kreditoperationen und der mit Spezialgesetzen erteilten Kreditvollmachten ist der Staatssekretär für Finanzen ermächtigt:

1. Die Mittel für alle durch die im Artikel 3 festgesetzten Staatseinnahmen nicht bedeckten Staatsausgaben, soweit sie ~~aus~~ im Rahmen der im § 2, Absatz 1, Punkt 1, des Gesetzes vom 4. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 344, und im § 1, Absatz 1, Punkt 1, des Gesetzes vom 21. November 1919, St. G. Bl. Nr. 530, erteilten Vollmachten oder durch Erhöhung der normalen Staatseinnahmen nicht ~~bedeckt~~ werden könnten, in der Zeit vom 1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920 durch weitere Kreditoperationen zu beschaffen;

2. die in der Zeit vom 1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920 fällig werdenden Beträge der Staatsschuld der Republik Österreich zu prolongieren oder umzuwandeln;

3. zur Befriedigung unabweisbarer Bedürfnisse Garantien zu übernehmen.

(2) Insoweit Kreditoperationen zur Prolongierung, Umwandlung oder Tilgung bestehender Schulden vorgenommen werden, sind sie bei Anwendung der Bestimmung des Absatzes 1, Punkt 1, über den zulässigen Höchstbetrag von Kreditoperationen außer Anschlag zu lassen; ebenso sind die Beträge der gemäß Absatz 1, Punkt 3, übernommenen Garantien in den angegebenen Höchstbetrag nicht einzurechnen.

(3) Den Staatsschulden der Republik Österreich werden solche Schulden des ehemaligen Österreich, die im Sinne des Friedensvertrages von St. Germain von der Republik Österreich zu übernehmen sind, gleichgehalten.

(4) Der Staatssekretär für Finanzen hat über alle getroffenen Maßnahmen der Nationalversammlung periodisch, mindestens vierteljährlich in Sammelreferaten zu berichten.

Artikel 6.

(1) Alle bewilligten Kredite dürfen nur bis 30. Juni 1920 verwendet werden.

(2) Die Verwendungsdauer der Kredite für stehende Bezüge, wie Gehalte, Pensionen, dann jene zur Erfüllung von Leistungen, die sich wie Staatsschuldzinsen auf Rechtstitel gründen, erlischt aber erst mit Ablauf der Verjährungsfrist.

Artikel 7.

(1) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, in der Zeit vom 1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920 über bewegliches und unbewegliches Eigentum, dann über Forderungen aller Art, soweit hierüber vormals die k. k. österreichischen und

k. u. k. gemeinsamen Behörden, Ämter und Anstalten das Verfügungsrecht hatten, auf dem Gebiete der Republik Österreich unmittelbar zu verfügen und alle hiezu notwendigen Anordnungen zu treffen.

(2) Der Staatssekretär für Finanzen ist weiters ermächtigt, in der gleichen Zeit ohne vorausgehende besondere Zustimmung der Nationalversammlung gegen nachträgliche Rechtfertigung:

1. unbewegliches Staatseigentum, soweit es während des Krieges für Zwecke des Krieges oder der Kriegsfürsorge erworben wurde, ohne Rücksicht auf den Gesamtwert und den Schätzwert des einzelnen Objektes zu veräußern;

2. unbewegliches Staatseigentum ohne Rücksicht auf den Gesamtwert und den Schätzwert des einzelnen Objektes zu veräußern, zu belasten oder in Bestand zu geben, soweit derartige Verfügungen der Überführung der ehemals unter militärischer Verwaltung gestandenen Betriebe in die Friedenswirtschaft dienen;

3. im übrigen unbewegliches Staatseigentum bis zum Gesamtwerte von 2.000.000 K zu veräußern, falls der Schätzwert des einzelnen Objektes 200.000 K nicht übersteigt;

4. unbewegliches Staatseigentum mit Dienstbarkeiten bis zum Gesamtwerte von 400.000 K zu belasten, wenn der Wert des einzuräumenden Rechtes im einzelnen Falle 50.000 K nicht übersteigt;

5. unbewegliches Staatseigentum mit Bau-rechten zu belasten.

Artikel 8.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zwecks Einführung der elektrischen Zugförderung auf den Staatsbahnen der Republik Österreich und den vom Staate betriebenen Privatbahnen die geeigneten Vorkehrungen im Rahmen der im ersten Teile des beigedruckten Staatsvoranschlages unter Kapitel 30, Titel 9 „Außerordentliche Aufwendungen für die Einführung der elektrischen Zugförderung“ vorgesehenen Mittel zu treffen.

Artikel 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das am 1. Juli 1919 wirksam wird, ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.

Anhang I.

Erlaß vom 1. März 1920

Präliminarmäßige Überschüsse oder Abgänge der einzelnen Verwaltungszweige

Präliminarmäßige Überschüsse oder Abgänge der einzelnen Verwaltungszweige.

(Auf Grund des Staatsvoranschlags 1919/20 und des I. Nachtrages.)

Die aus den finanzgesetzlichen Ansätzen des Staatsvoranschlagsentwurfes 1919/20 und aus den Ansätzen des vorliegenden I. Nachtrages sich ergebenden Summen der präliminarmäßigen Ausgaben und Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige werden in der als Anhang I beigedruckten Tafel — kapitelweise zergliedert — dargestellt.

Die aus den Ausgaben- und Einnahmensummen sich ergebende Differenz bildet den präliminarmäßigen Überschuf oder Abgang. Von diesem unterscheidet sich wesentlich der wirtschaftliche Erfolg (Gewinn oder Verlust) der Monopole und Staatsbetriebe, der im Anhang II dargestellt wird.

Verwaltungszweig	Präliminarmäßige Ausgaben	Präliminarmäßige Einnahmen	Präliminarmäßige Überschüsse oder Abgänge
I. Reichsregierung	1.000.000	500.000	500.000
II. Landesregierungen	2.000.000	1.000.000	1.000.000
III. Kreisregierungen	3.000.000	1.500.000	1.500.000
IV. Gemeinden	4.000.000	2.000.000	2.000.000
V. Sonstige	5.000.000	2.500.000	2.500.000
Gesamt	15.000.000	7.500.000	7.500.000

000116

Präliminarmäßige Überschüsse oder Abgänge der einzelnen Verwaltungszweige.

Kapitel	Etat	Roh-		Präliminarmäßiger	
		Ausgaben	Einnahmen	Überschuß	Abgang
		Kronen			
1	Oberste Volksorgane	4,961.100			4,961.100
2	Gerichte öffentlichen Rechtes	646.500			646.500
3	Staatsrechnungshof	493.200			493.200
4	Staatsschuld Deutschösterreichs	211,545.670	30.100		211,515.570
5	Überweisungen	36,120.790			36,120.790
6	Pensionen Deutschösterreichs	5,000.000	2,800.000		2,200.000
7	Staatskanzlei	27,431.000	3,908.000		23,523.000
	Inneres und Unterricht:				
8	Staatsamt für Inneres und Unterricht	3,220.080	2.500		3,217.580
9	Inneres	115,571.920	1,619.730		113,952.190
10	Unterricht	42,199.710	3,341.161		38,858.549
11	Kunst	3,253.889	246.736		3,007.153
12	Kultus	15,962.808	1,894.750		14,068.058
	Summe (Kapitel 8—12)	180,208.407	7,104.877		173,103.530
13	Justiz	34,397.220	2,227.836		32,169.384
	Finanzen:				
14	Finanzverwaltung	41,166.129	1,332.474		39,833.655
15	Öffentliche Abgaben	15,946.100	1,266,358.890	1,250,412.790	
16	Monopole	605,896.420	892,180.600	286,284.180	
17	Staatsdruckerei und Münzwesen	19,245.400	30,713.500	11,468.100	
18	Kassenverwaltung	81,090.870	37,025.591		44,065.279
	Summe (Kapitel 14—18)	763,344.919	2,227,611.055	1,464,266.136	
	Land- und Forstwirtschaft:				
19	Landwirtschaft	30,751.113	7,538.720		23,212.393
20	Forstwirtschaft	17,946.355	32,378.540	14,432.185	
	Summe (Kapitel 19 und 20)	48,697.468	39,917.260		8,780.208
	Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten:				
21	Staatsamt für Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten	6,809.583	44.400		6,765.183
22	Handel, Gewerbe und Industrie	16,342.283	1,819.918		14,522.365
23	Bergwesen	13,171.998	12,599.350		572.648
24	Bauten	56,527.311	727.030		55,800.281
	Summe (Kapitel 21—24)	92,851.175	15,190.698		77,660.477

Fortsetzung und Schluß.

Anhang II.

Kapitel	Etat	Roh-		Präliminarmäßiger	
		Ausgaben	Einnahmen	Überschuß	Abgang
K r o n e n					
25	Soziale Verwaltung	396,399.599	1,281.335		395,118.264
26	Außeres	16,314.535	524.000		15,790.535
27	Heerwesen	555,174.256	4,808.381		550,365.875
28	Volksernährung	16,651.700	26.000		16,625.700
Verkehrswesen:					
29	Staatsamt für Verkehrswesen	6,522.100	122.330		6,399.770
30	Eisenbahnen	1.118,303.830	990,047.780		128,256.050
31	Schifffahrt	844.110	216.640		627.470
32	Postverwaltung	242,660.796	196,285.388		46,375.408
Summe (Kapitel 29—32)		1.368,330.836	1.186,672.138		181,658.698
33	Sozialisierungskommission	540.000			540.000
34	Kriegsmaßnahmen	5.052,602.900	71,352.500		4.981,250.400
Summe (Kapitel 1—34)		8.811,711.275	3.563,454.180		5.248,257.095
35	Liquidationsanteil	2.085,918.022	66,821.834		2.019,096.188
Gesamtsumme (Kapitel 1—35)		10.897,629.297	3.630,276.014		7.267,353.283

500000 000118

Anhang II.

Wirtschaftliche Ertragsvoranschläge der Monopole und Staatsbetriebe.

(Auf Grund des Staatsvoranschlages 1919/20 unter Berücksichtigung des I. Nachtrages.)

Die in den Ressortkapiteln erscheinenden Ausgaben (Einnahmen) der einzelnen Verwaltungszweige und Betriebe umfassen nicht deren Gesamtausgaben (Einnahmen), da ein nicht unbedeutender Teil der in den betreffenden Ressorts erwachsenden Ausgaben (Einnahmen) — dem Aufbau des Budgets entsprechend — nicht im Etat dieser Ressorts, sondern in anderen Etats dargestellt wird (zum Beispiel Pensionen, Teuerungszuwendungen für das Personal, Münzverluste, Schuldendienst und andere). Auch bringt das Budget die Änderungen im Vermögensstamme nicht zum Ausdruck.

Aus allen diesen Gründen drücken die im Anhang I ermittelten präliminarmäßigen Überschüsse oder Abgänge nicht den voraussichtlich wirtschaftlichen Erfolg (Gewinn oder Verlust) aus. Bereits im Finanzgesetzentwurfe für 1919/20 (VI. Abschnitt, Seite 73 bis 75) wurde versucht, den voraussichtlichen wirtschaftlichen Erfolg (Gewinn oder Verlust) der Monopole und Staatsbetriebe, bei denen die oberwähnten Umstände besonders stark in Erscheinung treten, auf Grund der Ansätze des Staatsvoranschlages, 1919/20 zu schätzen. Diese Schätzungen bedürfen nunmehr einer Ergänzung mit Rücksicht auf die laut vorliegenden I. Nachtrages eingetretenen Änderungen der Ausgaben und Einnahmen.

Die folgende Tafel zeigt die ziffermäßige Entwicklung der wirtschaftlichen Ertragsvoranschläge der Monopole und Staatsbetriebe auf Grund der Ansätze des Staatsvoranschlagsentwurfes 1919/20 unter Berücksichtigung der laut vorliegenden I. Nachtrages eingetretenen Änderungen.

Nach dieser Tafel weist der wirtschaftliche Ertragsvoranschlag 1919/20 für die Monopole einen Gesamtgewinn von 240·6 Millionen Kronen (hievon Tabak allein 197·0 Millionen Kronen), für die Staatsbetriebe hingegen einen Gesamtverlust von 527·4 Millionen Kronen (hievon Verlust der Staatsbahnen 260·7 Millionen Kronen und Verlust bei Post, Telegraph und Fernsprecher einschließlich Postspartafte 263·6 Millionen Kronen) aus.

Im Einzelnen ist hervorzuheben:

Der voraussichtliche Gewinn bei Tabak, der auf Grund des Finanzgesetzentwurfes mit 210·5 Millionen Kronen veranschlagt war, ermäßigt sich trotz der ab 1. Dezember 1919 eintretenden, im I. Nachtrag bereits berücksichtigten Erhöhung der Verschleißpreise auf 197·0 Millionen Kronen, was sich daraus erklärt, daß die Mehrausgaben (insbesondere für Beschaffung ausländischen Rohmaterials) die durch die Erhöhung der Verschleißpreise veranschlagten Mehreinnahmen übersteigen.

Der voraussichtliche Verlust der Staatsbahnen, der auf Grund des Finanzgesetzentwurfes mit 416·5 Millionen Kronen veranschlagt war, verringert sich durch die mit 15. Oktober, beziehungsweise 15. November 1919 in Kraft getretenen Tarifierhöhungen gegenwärtig zwar auf 260·7 Millionen Kronen, wird sich aber infolge der fortschreitenden Steigerung aller Betriebsausgaben bis zum Schluß des Verwaltungsjahres wieder erheblich erhöhen, wenn nicht eine zweite Etappe der Tarifierhöhungen folgen wird.

Der voraussichtliche Verlust bei Post, Telegraph und Fernsprecher (einschließlich Postspartafte), der auf Grund des Finanzgesetzentwurfes mit 165·2 Millionen Kronen veranschlagt war, erhöht sich schon gegenwärtig auf 263·6 Millionen Kronen und wird bei der fortschreitenden Steigerung aller Betriebsausgaben bis zum Schluß des Verwaltungsjahres 1919/20 sich noch weiter erhöhen; eine Besserung wird durch die vorbereitete Erhöhung der Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren erzielt werden.

Auch die voraussichtlichen Ergebnisse der übrigen kleineren Monopole und Betriebe, insbesondere der Forste, erscheinen unbefriedigend.

Über-
über die Ertragsvoranschläge der
auf Grund des Staatsvoranschlages 1919/20

	Ausgaben			Einnahmen		
	im Betriebs- etat	in anderen Etats ¹⁾	Summe	im Betriebs- etat	in anderen Etats	Summe
in Millionen						
I. Monopole.						
Tabak	514.6	33.6	548.2	745.2		745.2
Salz	30.2	13.2	43.4	55.7		55.7
Süßstoffe	12.2		12.2	25.0		25.0
Staatslotterien	48.9	0.7	49.6	66.2		66.2
Summe I	605.9	47.5	653.4	892.1		892.1
II. Staatsbetriebe.						
Forste und Domänen des Staates	14.3	16.0	30.3	27.5		27.5
Forste und Domänen des Religions- fondes	2.6	2.8	5.4	4.9		4.9
Montanbetriebe	12.5	3.4	15.9	12.2		12.2
Staatsbahnen	732.9	451.9	1.184.8	987.8	0.7	988.5
Bodensee-Dampfschiffahrt	0.8		0.8	0.2		0.2
Post, Telegraph und Fernsprecher (ein- schließlich der deutschösterreichischen Gebahrung der Postsparkasse)	242.6	221.6	464.2	196.3 ⁴⁾	4.3	200.6
Staatsdruckerei	17.3	7.6	24.9	28.9		28.9
Münzwejen	1.9	1.2	3.1	1.7		1.7
Summe II	1024.9	704.5	1729.4	1259.5	5.0	1264.5
Gesamtsumme I und II	1630.8	752.0	2382.8	2151.6	5.0	2156.6

- 1) Hauptsächlich Feuerungszuwendungen an das Personal (Kriegsmaßnahmen).
 2) Unverbindliche Schätzungen.
 3) Verlässliche Schätzungen über das Vermögen und die Vermögensänderungen liegen nicht vor.
 4) Einnahmehentgang aus Postfreiheit der nicht staatlichen Organe.
 5) Der Einbuße der Staatsbahnen stehen die auf Staatsbahnlinien einzuhebenden Eisenbahnverkehrssteuern (101 Millionen Kronen) gegenüber, die unter den öffentlichen Ausgaben (Kapitel 15, Titel 4, § 4) veranschlagt sind.

Anhang III.

licht

Monopole und Staatsbetriebe
unter Berücksichtigung des I. Nachtrages.

Gebarung		Schulden- dienst	Vermögen		Vermögens-		Vorausichtlicher	
Überschuß	Abgang		anfänglich	schließlich	Mehrung	Minderung	Gewinn 2)	Verlust 2)
Kronen								
197·0	.	.	3) . . .	3) . . .	3) . . .	3) . . .	197·0	.
12·3	.	.	81·4	83·3	1·9	.	14·2	.
12·8	.	.	1·4	1·4	.	.	12·8	.
16·6	16·6	.
238·7	240·6	.
.	2·8	.	649·3	3) . . .	3) . . .	3)	2·8
.	0·5	.	86·4	3) . . .	3) . . .	3)	0·5
.	3·7	.	2·9	4·8	1·9	.	.	1·8
.	196·3	64·4	3) . . .	3) . . .	3) . . .	3) . . .	5) 260·7	.
.	0·6	.	5·0	5·0	.	.	.	0·6
.	263·6	.	146·6	146·6	.	.	.	263·6
4·0	.	.	24·5	24·5	.	.	4·0	.
.	1·4	1·4
4·0	468·9	64·4	4·0	531·4
242·7	468·9	64·4	244·6	531·4
							Gesamtverlust .	286·8

CS 1000121

Anhang III.

Liquidation.

Im Teilhefte XX „Liquidation“ des Staatsvoranschlagsentwurfes 1919/20 sind die Liquidationsausgaben (Einnahmen) mit jenem Gesamtbetrage eingestellt, der auf alle auf dem Boden des früheren Österreich entstandenen Nationalstaaten entfällt (100 Prozent). Da im Zeitpunkte der Aufstellung des Staatsvoranschlags die Friedensbedingungen und die durch sie festgesetzte Art der Aufteilung der Liquidationsausgaben (Einnahmen) auf die einzelnen Nachfolgestaaten noch nicht bekannt waren, wurde im Staatsvoranschlag 1919/20 angenommen, daß von der Summe dieser Liquidationsausgaben (Einnahmen) — entsprechend dem Verhältnisse der Bevölkerung des in deutschösterreichischer Verwaltung tatsächlich stehenden Gebietes zu jener des früheren Österreich — eine 24prozentige Quote der Liquidationsausgaben (Einnahmen) auf Deutschösterreich entfällt; dementsprechend wurde in den deutschösterreichischen Staatsvoranschlagsentwurf für das Verwaltungsjahr 1919/20 unter Gruppe XX (Kapitel 35) nur eine 24prozentige Quote der Liquidationsausgaben (Einnahmen) einbezogen.

Die nachfolgenden Tafeln zeigen in den ersten drei Ziffernspalten, wie sich diese 24prozentige Quote auf die einzelnen Ansätze der im Teilhefte XX „Liquidation“ ausgewiesenen Liquidationsausgaben (Einnahmen) verteilt.

Die nächsten drei Ziffernspalten („Nachtrag“) enthalten die seit Aufstellung des Staatsvoranschlags neu hinzugekommenen nachträglichen Liquidationsausgaben¹⁾, soweit sie auf Deutschösterreich entfallen. Die Summe dieser nachträglichen Liquidationsausgaben ist im vorliegenden Nachtrag unter Kapitel 35 (Seite 40) eingestellt. Ihrer Erläuterung dienen die den Tafeln unmittelbar folgenden Bemerkungen (siehe Seite 86 und 87).

Die letzten drei Ziffernspalten endlich zeigen die Gesamtsumme der auf Deutschösterreich entfallenden Liquidationsausgaben (Einnahmen), wie sie sich auf Grund des Staatsvoranschlags einschließlich des Nachtrages ergeben würden.

Wie bereits auf Seite 1 ausgeführt wurde, muß aber auch hier ausdrücklich festgestellt werden, daß die budgetmäßige Darstellung der durch die Friedensbedingungen erfolgten Änderungen in der Aufteilung der Liquidationsausgaben (Einnahmen) im vorliegenden I. Nachtrag noch nicht erfolgen konnte und einem II. Nachtrag vorbehalten werden muß, da diese Änderungen so überaus einschneidend und kompliziert sind, daß sie gegenwärtig noch nicht abschließend beurteilt werden können. Jedenfalls kann schon heute gesagt werden, daß die Belastung der Republik Österreich durch die Friedensbedingungen und die durch sie festgesetzte Aufteilung der Liquidationsgebühren weit größer sein wird, als sie nach den folgenden Tafeln des Nachtrages erscheint.

¹⁾ Nachträgliche Liquidationseinnahmen sind nicht vorgefallen.

Kapitel	Titel	Paragroph	Ausgaben			Staatsvoranschlagsentwurf 1919/20: Deutschösterreichische Quote (24 %)		
						Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
XX. Liquidation.								
A			Staatschuld (Alt-)Österreichs:					
	1		Staatsschulden vor 1867:					
		1	Verzinsung	49,190.125 K				
			Hievon ab Jahresbeitrag des vor- maligen ungarischen Staates	14,001.442 „	35,188.683		35,188.683	
		2	Tilgung		480		480	
			Titel 1 (Summe)			35,189.163		35,189.163
	2		Staatsschulden 1867 bis 1914:					
		1	Verzinsung		70,789.285	32,400.000	103,189.285	
		2	Tilgung		20,501.526	3,600.000	24,101.526	
			Titel 2 (Summe)			91,290.811	36,000.000	127,290.811
	3		Kriegsschulden 1914 bis 1918:					
		1	Verzinsung		599,329.400	26,390.400	625,719.800	
		2	Tilgung		6,541.819	22,692.000	29,233.819	
			Titel 3 (Summe)			605,871.219	49,082.400	654,953.619
	4		Verwaltungsausgaben			5,914.136	3,832.800	9,746.936
			Titel 4 (Summe)			5,914.136	3,832.800	9,746.936
			Kapitel A (Summe)			¹⁾ 738,265.329	¹⁾ 88,915.200	¹⁾ 827,180.529

¹⁾ Für die Zeit vom 1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920.

Kapitel	Titel	Paragraf	Nachtrag			Summe		
			Ordentliche	Außerordentliche	Summe	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Arten					
A	1	1	12,000.000	12,000.000	47,188.683	47,188.683
		2	480	480
			12,000.000	12,000.000	47,189.163	47,189.163
	2	1	80,000.000	125,000.000	155,000.000	100,789.285	157,400.000	258,189.285
	2	7,000.000	15,000.000	22,000.000	27,501.526	18,600.000	46,101.526	
		37,000.000	140,000.000	177,000.000	128,290.811	176,000.000	304,290.811	
3	1	250,000.000	198,000.000	443,000.000	849,329.400	224,390.400	1,073,719.800	
	2	68,000.000	68,000.000	6,541.819	90,692.000	97,233.819	
		250,000.000	266,000.000	516,000.000	855,871.219	315,082.400	1,170,953.619	
4		3,000.000	16,000.000	19,000.000	8,914.136	19,832.800	28,746.936	
		3,000.000	16,000.000	19,000.000	8,914.136	19,832.800	28,746.936	
	¹⁾	302,000.000	422,000.000	724,000.000	1,040,265.329	¹⁾ 510,915.200	¹⁾ 1,551,180.529	

Kapitel	Titel	Paragraf	Ausgaben		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
Staatsvoranschlagsentwurf 1919/20: Deutschösterreichische Quote (24%)					
K r o n e n					
B			Liquidation der Staatsbahnen:		
	1		Eisenbahnreiffortschulden (Alt-)Österreichs	8.077.090	8.077.090
	2		Betriebsabgang der Wiener Stadtbahn	1.440.000	1.440.000
	3		Haftpflicht	132.000	132.000
	4		Unfallversicherung	2.556.000	2.556.000
	5		Wohlfahrtseinrichtungen	111.360	111.360
			Kapitel B (Summe)	1) 10.876.450	1) 12.316.450
C			Zivilpensionen (Alt-)Österreichs:		
	1		Pensionen:		
		1	Staatsangestellte	38.400.000	38.400.000
		2	Staatsbahnangestellte	9.696.000	9.696.000
			Titel 1 (Summe)	48.096.000	48.096.000
	2		Aushilfen:		
		1	Staatsangestellte	19.200.000	19.200.000
		2	Staatsbahnangestellte	9.600.000	9.600.000
			Titel 2 (Summe)	28.800.000	28.800.000
	3		Einmalige Zuschüsse:		
		1	Staatsangestellte		
		2	Staatsbahnangestellte		
			Titel 3 (Summe)		
	3a		Außerordentliche Geldzubußen:		
		1	Staatsangestellte		
		2	Staatsbahnangestellte		
			Titel 3a (Summe)		
	4		Übernahme von Abzügen durch den Staat:		
		1	Staatsangestellte	2.160.000	2.160.000
		2	Staatsbahnangestellte	600.000	600.000
			Titel 4 (Summe)	2.760.000	2.760.000
			Kapitel C (Summe)	1) 48.096.000	1) 81.560.000
					1) 79.656.000

1) Für die Zeit vom 1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920.

2) Für die Zeit vom 1. Juli 1919 bis 31. Dezember 1920.

Kapitel	Titel	Paragraf	Nachtrag			Summe			
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe	Ordentliche	Außerordentliche	Summe	
			K r o n e n						
B	1					8,077.090		8,077.090	
	2						1,440.000	1,440.000	
	3					132.000		132.000	
	4					2,556.000		2,556.000	
	5					111.360		111.360	
						1) 10,876.450	1) 1,440.000	1) 12,316.450	
C	1	1				38,400.000		38,400.000	
		2				9,696.000		9,696.000	
						1) 48,096.000		1) 48,096.000	
	2	1		109.300	109.300			19,309.300	19,309.300
		2		3.700	3.700			9,603.700	9,603.700
				1) 113.000	1) 113.000			1) 28,913.000	1) 28,913.000
	3	1		5,025.000	5,025.000			5,025.000	5,025.000
		2		4,125.000	4,125.000			4,125.000	4,125.000
				2) 9,150.000	2) 9,150.000			2) 9,150.000	2) 9,150.000
	3 a	1		5,025.000	5,025.000			5,025.000	5,025.000
		2		4,125.000	4,125.000			4,125.000	4,125.000
			3) 9,150.000	3) 9,150.000			3) 9,150.000	3) 9,150.000	
4	1						2,160.000	2,160.000	
	2						600.000	600.000	
							1) 2,760.000	1) 2,760.000	
			18,413.000	18,413.000	48,096.000		49,973.000	98,069.000	

Kapitel	Titel	Paragroph	Ausgaben	Staatsvoranschlagsentwurf 1919/20: Deutschösterreichische Quote (24%)		
				Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
				Kronen		
D			Gemeinsame Angelegenheiten Österreich- Ungarns:			
	1		Kabinettskanzlei	1) 58.740		1) 58.740
	2		Liquidierendes Ministerium des Außern		2) 825.665	2) 825.665
	3		Liquidierendes Kriegsministerium:			
	1		Heer		2) 9.699.870	2) 9.699.870
	2		Marine		2) 1.817.271	2) 1.817.271
	3		Heeres- und Marine-Vieferungen		100.800.000	2) 100.800.000
	4		Heeres- und Marine-Pensionen	1) 26.760.000		1) 26.760.000
			Titel 3 (Summe)	26.760.000	112.317.141	139.077.141
	4		Liquidierendes Gemeinsames Finanzmini- sterium	2) 462.967	2) 107.588	2) 570.555
	5		Liquidierender Gemeinsamer Oberster Rech- nungshof		2) 45.459	2) 45.459
			Kapitel D (Summe)	27.281.707	113.295.853	140.577.560
E			Verschiedene Liquidationsausgaben:			
	1		Liquidierende Zentralstellen Österreichs:			
	1		Liquidierender Oberster Rechnungshof		2) 71.072	2) 71.072
	2		Liquidierendes Ministerium für Landesverteidigung		2) 1.912.798	2) 1.912.798
			Titel 1 (Summe)		1.983.870	1.983.870
	2		Verwaltungsausgaben Deutschösterreichs: (Minderfah aus der Liquidationsmasse)		1) 7.200.000	1) 7.200.000
	3		Liquidierende Kriegszentralen		2) 38.400.000	2) 38.400.000
	4		Sachdemobilisierung:			
	1		Liquidierende Kriegsbetriebe		2) 38.400.000	2) 38.400.000
	2		Liquidation der Kriegsgüter		2) 19.200.000	2) 19.200.000
			Titel 4 (Summe)		57.600.000	57.600.000

1) Für die Zeit vom 1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920.

2) Für die Zeit vom 1. Juli bis 31. December 1919.

Kapitel	Titel	Paragraf	Nachtrag			Summe		
			Ordentliche	Außerordentliche	Summe	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			K r o n e n					
D	1				1) 58.740		1) 58.740	
						2) 825.665	2) 825.665	
	2							
	3	1				2) 9.699.870	2) 9.699.870	
		2				2) 1.817.271	2) 1.817.271	
	3		2) 159.200.000	2) 159.200.000		2) 260.000.000	2) 260.000.000	
		4	1) 4.200.000		1) 4.200.000	1) 30.960.000	1) 30.960.000	
			4.200.000	159.200.000	163.400.000	30.960.000	271.517.141	302.477.141
	4					2) 462.967	2) 107.588	2) 570.555
						2) 45.459	2) 45.459	
5								
		4.200.000	159.200.000	163.400.000	31.481.707	272.495.853	303.977.560	
E	1	1				2) 71.072	2) 71.072	
		2				2) 1.912.798	2) 1.912.798	
						1.983.870	1.983.870	
	2					1) 7.200.000	1) 7.200.000	
						2) 38.400.000	2) 38.400.000	
	4	1				2) 38.400.000	2) 38.400.000	
		2				2) 19.200.000	2) 19.200.000	
						57.600.000	57.600.000	

1370000128

			Staatsvoranschlagsentwurf 1919/20: Deutschösterreichische Quote (24%)		
Kapitel	Titel	Paragraph	Ausgaben		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
K r o n e n					
E	5		Beitrag an den Militärarztefond ¹⁾	550.613	550.613
	6		Österreichisch-ungarische Bank		
	7		Münzverlust ¹⁾	14,400.000	14,400.000
	8		Zinsen		
	9		Anderer Ausgaben ¹⁾	240.000	240.000
			Kapitel E (Summe)	550.613	119,823.870
			Kapitel A—E (Summe)	825,070.099	355,034.923
					1,180,105.022

¹⁾ Für die Zeit vom 1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920.

Kapitel	Titel	Paragraph	Nachtrag			Summe		
			Ordentliche	Außerordentliche	Summe	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
Kronen								
E	5		1) 550.613	1) 550.613
	6		
	7		1) 14.400.000	1) 14.400.000
	8		
	9		1) 240.000	1) 240.000
			550.613	119.823.870	120.374.483
			306.200.000	599.613.000	905.813.000	1.131.270.099	954.647.923	2.085.918.022

000130

Kapitel	Titel	Paragraph	Einnahmen	Staatsvoranschlagsentwurf 1919/20 Deutschösterreichische Quote (24 ^o / ₁₀₀)		
				Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
				Kronen		
XX. Liquidation.						
A			Staatsschuld (Alt-)Österreichs ¹⁾	607.350		607.350
B			Liquidation der Staatsbahnen:			
	1		Eisenbahnreiffortschulden (Alt-)Österreichs			
	2		Wiener Stadtbahn			
	3		Gastpflicht ¹⁾	24.000		24.000
	4		Unfallversicherung			
	5		Wohlfahrtseinrichtungen			
			Kapitel B (Summe)	24.000		24.000
C			Zivilpensionen (Alt-)Österreichs			
D			Gemeinsame Angelegenheiten Österreich- Ungarns:			
	1		Kabinettskanzlei			
	2		Liquidierendes Ministerium des Äußeren ²⁾		9.158	9.158
	3		Liquidierendes Kriegsministerium:			
	1		Heer ²⁾		62.231	62.231
	2		Marine			
	3		Heeres- und Marinelieferungen			
	4		Heeres- und Marinepensionen			
			Titel 3 (Summe)		62.231	62.231
	4		Liquidierendes Gemeinsames Finanz- ministerium ²⁾	8.794	387	9.181
	5		Liquidierender Gemeinsamer Oberster Rech- nungshof ²⁾		234	234
			Kapitel D (Summe)	8.794	72.010	80.804

¹⁾ Für die Zeit vom 1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920.²⁾ Für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919.

000131

Kapitel	Titel	Paragraf	Nachtrag			Summe		
			Ordentliche	Außerordentliche	Summe	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
Kronen								
A			¹⁾ 607.350	¹⁾ 607.350
B	1	
	2	
	3		¹⁾ 24.000	¹⁾ 24.000
	4	
	5	
			24.000	24.000
C		
D	1	
	2		²⁾ 9.158	²⁾ 9.158
	3	
	1		²⁾ 62.231	²⁾ 62.231
	2	
	3	
	4	
				62.231	62.231
	4		²⁾ 8.794	²⁾ 387	²⁾ 9.181
	5		²⁾ 234	²⁾ 234
			8.794	72.010	80.804

000132

			Staatsvoranschlagsentwurf 1919/20: Deutschösterreichische Quote (24%)		
Kapitel	Titel	Paragraph	Einnahmen		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
			K r o n e n		
E			Verschiedene Liquidationseinnahmen:		
	1		Liquidierende Zentralstellen (Alt-)Öster- reichs:		
		1			Liquidierender Oberster Rechnungshof
		2		26.400	Liquidierendes Ministerium für Landesverteidigung
				26.400	Titel 1 (Summe)
	2		Verwaltungseinnahmen Deutschösterreichs:		
				4,320.000	(Abfuhr an die Liquidationsmasse)
	3			2,400.000	Liquidierende Kriegszentralen
	4		Sachdemobilisierung:		
		1		4,800.000	Liquidierende Kriegsbetriebe
		2		52,800.000	Liquidation der Kriegsgüter
				57,600.000	Titel 4 (Summe)
	5				Militärtage
	6				Österreichisch-ungarische Bank, Anteil am Reingewinn
	7				Münzgewinn
	8		1,733.520	5.760	Zinsen aus mobilem Staatsvermögen . . .
	9			24.000	Andere Einnahmen
			1,733.520	64,376.160	Kapitel E (Summe)
			2,373.664	64,448.170	Kapitel A—E (Summe)

¹⁾ Für die Zeit vom 1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920.

²⁾ Für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919.

Kapitel	Titel	Paragraph	Nachtrag			Summe		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe	Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
			K r o n e n					
E	1	1
		2	26.400 ²⁾	26.400
			26.400	26.400
		
	2	4,320.000 ¹⁾	4,320.000	
	3	2,400.000 ²⁾	2,400.000	
		
	4	1	4,800.000 ²⁾	4,800.000
		2	52,800.000 ²⁾	52,800.000
			57,600.000	57,600.000
		
	5
	6
	7
	8	1,733.520 ¹⁾	5.760 ¹⁾	1,739.280
9	24.000 ¹⁾	24.000	
		1,733.520	64,376.160	66,109.680	
		2,373.664	64,448.170	66,821.834	

000134

Erläuterungen.¹⁾Zu Kapitel A — Staatsschuld (Alt-)Österreichs.²⁾

Der Gesamtaufwand für Verzinsung, Tilgung und Verwaltung der Staatsschulden des früheren Österreich ist laut Staatsvoranschlag 1919/20 (Teilheft zu Gruppe XX „Liquidation“³⁾) mit insgesamt 3.446,585.539 K

veranschlagt, wovon der auf Grund des Bevölkerungsschlüssels mit 24 Prozent angenommene Anteil der Republik Deutschösterreich mit dem Betrage von 827,180.529 K unter den Staatsausgaben Deutschösterreichs (Kapitel 35 „Beitrag zu den Liquidationsausgaben“⁴⁾) veranschlagt erscheint.

Dieser Aufwand erfährt nunmehr eine Steigerung bei den ordentlichen Ausgaben um 302,000.000 K bei den außerordentlichen um 422,000.000 „

Zusammen um 724,000.000 K

Die ordentlichen Mehrausgaben entstehen aus der Neuregelung der Grundsätze über den Ankauf von Fälligkeiten⁵⁾ der Staatsschuld des früheren österreichischen Staates.

Die außerordentlichen Mehrausgaben entfallen auf die bei Beschaffung ausländischer Zahlungsmittel für Staatsschuldbzwecke erwachsenden Kursverluste; ihre Steigerung ist zum Teil auf den Zuwachs an ordentlichen Staatsschuldausgaben, zum überwiegenden Teil aber auf die seit Erstellung des Staatsvoranschlages eingetretene Verschlechterung der Kursverhältnisse zurückzuführen.

Die Mehrausgaben stellen nicht eine ziffermäßige Veranschlagung der Wirkungen des Friedensvertrages dar und können auch nicht — was ausdrücklich betont sei — den auf Grund des Friedensvertrages von Deutschösterreich zu übernehmenden Verpflichtungen in irgendeiner Weise präjudizieren.

Zu Titel C — Zivilpensionen (Alt-)Österreichs.⁶⁾

Titel 2 — Aushilfen: Durch Aufhebung der obersten Grenze für den Anspruch auf Aushilfen⁷⁾ ergeben sich ganzjährige Mehrausgaben von 123.000 K; hiervon entfallen auf Kapitel 34, Titel 9, § 4 10.000 K und der Rest von 113.000 K auf Liquidation⁸⁾, der sich wie folgt verteilt:

Staatsangestellte 109.300 K
Staatsbahnangestellte 3.700 „

Titel 2 (Summe) 113.000 K

Titel 3 — Einmalige Zuschüsse im August 1919⁷⁾: Gesamtausgabe 10,000.000 K; hiervon entfällt auf Kapitel 34, Titel 9, § 5: 850.000 K und der Rest von 9,150.000 K auf Liquidation⁸⁾, der sich wie folgt verteilt:

Staatsangestellte 5,025.000 K
Staatsbahnangestellte 4,125.000 „

Titel 3 (Summe) 9,150.000 K

Titel 3 a — Außerordentliche Geldzubußen im Oktober 1919⁸⁾: Gesamtausgabe 10,000.000 K, hiervon entfällt auf Kapitel 34, Titel 9, § 5 a 850.000 K und der Rest von 9,150.000 K auf Liquidation⁸⁾, der sich wie folgt verteilt:

Staatsangestellte 5,025.000 K
Staatsbahnangestellte 4,125.000 „

Titel 3 a (Summe) 9,150.000 K

¹⁾ Die Erläuterungen beziehen sich auf die Ziffernspalten „Nachtrag“ der Tafeln auf Seite 74 bis 85.

²⁾ Seite 74 und 75.

³⁾ Kundmachung vom 12. Oktober 1919 („Wiener Zeitung“ vom 15. Oktober 1919).

⁴⁾ Seite 76 und 77.

⁵⁾ Erlaß des Staatsamtes für Finanzen vom 15. Oktober 1919, Z. 66253, und Erlaß des Staatsamtes für Verkehrsweisen vom 29. Oktober 1919, Z. 33642.

⁶⁾ Entsprechend dem bei Aufstellung des Staatsvoranschlages zugrundegelegten Grundsatz, daß von den Pensionsbezügen (Stamm- und Nebenbezüge) die auf die aktive Dienstzeit bis 31. Oktober 1918 entfallende Quote als Liquidationsausgabe und nur die auf die aktive Dienstzeit ab 1. November 1918 entfallende Quote als rein deutschösterreichische Ausgabe anzusehen ist. Dieser Grundsatz ist zwar durch Artikel 216 des Friedensvertrages überholt worden, wird aber beim vorliegenden Nachtrag noch beibehalten (siehe Seite 37 und 38).

⁷⁾ Erlaß des Staatsamtes für Finanzen vom 23. August 1919, Z. 52275, und Erlaß des Staatsamtes für Verkehrsweisen vom 1. September 1919, Z. 27374.

⁸⁾ Erlaß des Staatsamtes für Finanzen vom 15. Oktober 1919, Z. 65447, und Erlaß des Staatsamtes für Verkehrsweisen vom 29. Oktober 1919, Z. 33642.

Zu Kapitel D — Gemeinsame Angelegenheiten¹⁾.

Titel 3 — Liquidierendes Kriegsministerium:

§ 3 — Heeres- und Marinelieferungen. Auf Forderungen von deutschösterreichischen Lieferanten gegen die ehemalige Heeres- und Marineverwaltung mußten in der Zeit vom 1. Juli 1919 bis jetzt Vorschüsse aus deutschösterreichischen Mitteln von zusammen		120,000.000 K
gewährt werden; bei der erst jüngst anlässlich der Industriekonferenz betonten Notwendigkeit, Zahlungen an Heereslieferanten im beschleunigten Maße und größerem Umfange zu leisten, werden bis einschließlich 31. Dezember 1919 weitere Vorschüsse aus deutschösterreichischen Mitteln in der voraussichtlichen Höhe von		140,000.000 "
geleistet werden müssen, so daß sich für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 ein Gesamtbedarf von		260,000.000 K
ergeben wird. Gegenüber der im Staatsvoranschlag vorgesehenen 24prozentigen Quote von rund		100,800.000 "
ergibt sich ein Mehrbedarf von rund		159,200.000 K.
§ 4 — Heeres- und Marinepensionen. Mehraufwand an Versorgungsgegenständen auf Grund des neuen Pensionsgesetzes ²⁾ , und zwar:		
Für Berufsgagisten und Mannschaftspersonen		3,000.000 K
für Hinterbliebene		1,200.000 "
Zusammen		4,200.000 K

¹⁾ Seite 78 und 79.

²⁾ Gesetz vom 3. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 355; Vollzugsanweisung vom 5. August 1919, St. G. Bl. Nr. 464.

Pr. 7/c.

1

Vorlage der Staatsregierung.

ad S. 1)

Gesetz

vom

über

die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920.

(Entwurf.)

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Staatsregierung ist ermächtigt, die Steuern, Abgaben und Gefälle, dann die sonstigen Staatscinnahmen in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 nach den bestehenden Normen einzuheben.

(2) Die Staatsausgaben sind während dieser Zeit auf Rechnung des gesetzlich festzustellenden Staatsvoranschlages für das Verwaltungsjahr 1919/20 zu bestreiten.

§ 2.

(1) Hinsichtlich der infolge der Gebarungen in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 erforderlichen Kreditoperationen haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. November 1919, St. G. Bl. Nr. 530, Anwendung zu finden.

(2) Der Staatssekretär für Finanzen hat über alle auf Grund des im Absätze 1 erwähnten Gesetzes getroffenen Maßnahmen der Nationalversammlung periodisch, mindestens vierteljährlich, in Sammelreferaten zu berichten.

§ 3.

(1) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 über bewegliches und unbewegliches Eigentum, dann

1



000137

45

über Forderungen aller Art, soweit hierüber vormalig die k. k. österreichischen und k. u. k. gemeinsamen Behörden, Ämter und Anstalten das Verfügungsrecht hatten, auf dem Gebiete der Republik Österreich unmittelbar zu verfügen und alle hiefzu notwendigen Anordnungen zu treffen.

(2) Der Staatssekretär ist weiters ermächtigt, in der gleichen Zeit ohne vorausgehende besondere Zustimmung der Nationalversammlung gegen nachträgliche Rechtfertigung:

1. Unbewegliches Staatseigentum, soweit es während des Krieges für Zwecke des Krieges oder der Kriegsfürsorge erworben wurde, ohne Rücksicht auf den Gesamtwert und den Schätzwert des einzelnen Objektes zu veräußern;

2. unbewegliches Staatseigentum ohne Rücksicht auf den Gesamtwert und den Schätzwert des einzelnen Objektes zu veräußern, zu belasten oder in Bestand zu geben, soweit derartige Verfügungen der Überführung der ehemals unter militärischer Verwaltung gestandenen Betriebe in die Friedenswirtschaft dienen;

3. im übrigen unbewegliches Staatseigentum bis zum Gesamtwerte von ~~einer Million Kronen~~ 1.000.000 K zu veräußern, falls der Schätzwert des einzelnen Objektes 200.000 K nicht übersteigt;

4. unbewegliches Staatseigentum mit Dienstbarkeiten bis zum Gesamtwerte von 200.000 K zu belasten, wenn der Wert des einzuräumenden Rechtes in einzelnen Falle 50.000 K nicht übersteigt;

5. unbewegliches Staatseigentum mit Bau-rechten zu belasten.

§ 4.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zwecks Einführung der elektrischen Zugförderung auf den Staatsbahnen der Republik Österreich und den vom Staate betriebenen Privatbahnen die geeigneten Vorkehrungen ~~nach Maßgabe des~~ gesetzlich festzustellenden Staatsvoranschlages für das Verwaltungsjahr 1919/20 zu treffen.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das am 1. Jänner 1920 wirksam wird, ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.

*zu treffen, deren Kosten auf Rechnung
zu sein*

↳ vorgesehene Angaben zu beschreiben sind

Begründung.

Die Führung des Staatshaushaltes ist dormalen — mangels der verfassungsmäßigen Genehmigung des Finanzgesetzentwurfes 1919/20 — provisorisch durch das Gesetz vom 4. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 344 (I. Budgetprovisorium), jedoch nur für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1919 geregelt. Da es ungewiß ist, ob bis zum Ablaufe dieses Provisoriums der in der Nationalversammlung Ende Juli 1919 eingebrachte Finanzgesetzentwurf für das Verwaltungsjahr 1919/20 (330 der Beilagen der Nationalversammlung) verfassungsmäßig verabschiedet sein wird, muß für die Staatshaushaltsgewährung ab 1. Jänner 1920 durch ein weiteres Budgetprovisorium vorgesorgt werden. Diesem Zwecke soll das im Entwurfe vorliegende Gesetz über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 dienen. Die Vorlage schließt sich im Wesen dem Inhalte der bisherigen Budgetprovisorien, insbesondere auch dem oben erwähnten Budgetprovisorium an. Gegenüber dem letzteren ergeben sich lediglich hinsichtlich der Bestimmungen über die Kreditemächtigung (§ 2, Absatz 1), über das unbewegliche Staatseigentum (§ 3, Absatz 2, Punkt 2) und durch Aufnahme einer Ermächtigung zu Vorkehrungen für die Einführung der elektrischen Zugförderung (§ 4) meritorische Abweichungen.

Zu § 2, Absatz 1:

In diesem Belange ist die Abweichung dadurch notwendig geworden, daß die sonst dem Budgetprovisorium vorbehaltene Kreditemächtigung bereits im Gesetze vom 21. November 1919, St. G. Bl. Nr. 530, und zwar insofern erteilt wurde, als darin der Staatssekretär für Finanzen ermächtigt wird, in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis 30. Juni 1920 die Mittel für durch normale Staatseinnahmen nicht bedeckte Staatsausgaben bis zum Betrage von 2.500 Millionen Kronen durch Kreditoperationen zu beschaffen. Diesem Umstande trägt die Formulierung der Kreditklausel (§ 2, Absatz 1) Rechnung.

Zu § 3, Absatz 2, Punkt 2:

Die Bestimmungen über das unbewegliche Staatseigentum erfahren gegenüber ihrem bisherigen Inhalt eine Erweiterung durch die im § 3, Absatz 2, Punkt 2, aufgenommene Ermächtigung. Dies in der Erwägung, daß zwecks Überführung der ehemaligen Heeresbetriebe in die Friedenswirtschaft unter anderem auch Maßnahmen notwendig werden, die eine Verfügung über unbewegliches Staatseigentum, und zwar in einem solchen Maße beinhalten, daß sie die in § 3, Absatz 2, Punkt 3 und 4, festgesetzten Grenzen überschreiten. Um die Nationalversammlung nicht mit jedem einzelnen Falle dieser Art befragen zu müssen, wurde für die gedachten Spezialzwecke eine generelle Ermächtigung in das Budgetprovisorium aufgenommen.

Gingegen wurde die im Budgetprovisorium für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 unter § 3, Absatz 2, Punkt 4 (alt), aufgenommene Ermächtigung, betreffend den Verkauf entbehrlicher Staatseisenbahngrundstücke fallen gelassen, da die Ermächtigung zu derartigen Veräußerungen schon durch Absatz 2, Punkt 3, gegeben erscheint.

Zu § 4:

Durch diese auch im Artikel 8 des Finanzgesetzentwurfes für das Verwaltungsjahr 1919/20 beantragte Bestimmung soll der Staatsregierung die Ermächtigung zu Vorkehrungen für die Einführung der elektrischen Zugförderung auf den Linien der Staatsbahnverwaltung nach Maßgabe des gesetzlich festzustellenden Staatsvoranschlages erteilt werden.

Schließlich ist zu bemerken, daß in formaler Hinsicht eine Abweichung gegenüber dem in Geltung stehenden Budgetprovisorium sich insofern ergibt, als der Ausdruck „Deutschösterreich“ in allen Beziehungen mit Rücksicht auf den Friedensvertrag durch „Republik Österreich“ ersetzt wurde.

Staatsdruckerei.



000139

416

ad 10.)

Englischer Entwurf der Elektrizitätswirtschaft.

Enteignung sowohl von Kommunal- als privaten Werken.

Entschädigung

a) für Kommunalwerke:

Jahresrente, bemessen nach dem Zins- und Amortisationsdienst für die Anleihen, welche die Kommunalbehörden für die Herstellung der betreffenden Anlage aufgenommen haben.

b) Für private Unternehmer:

Anschaffungskosten, unter Berücksichtigung angemessener Abschreibungen.

Besondere Umstände des Einzelfalles sind bei Bemessung der Entschädigung zu berücksichtigen.



000140

47

3c
a)

Inhaltsverzeichnis

ad 111)

nr. 125

Vollzugsanweisung

des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten in
~~Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen und dem Staatsamte~~
für Justiz betreffend die Staatlichen Industrierwerke.

zum Zwecke der einheitlichen
Verwaltung und Betriebsführung

§ 1.

Die ehemals militärischen Betriebe der Arsenalwerke Wien, Industrierwerke Fischamend, Wöllersdorfer Werke, Würther Werke und der Militärbahn auf dem Steinfeld werden zu dem Unternehmen der "Staatlichen Industrierwerke" zusammengefasst. Die Einbeziehung weiterer Betriebe in das Unternehmen oder die Ausscheidung einzelner der genannten Betriebe aus dem Unternehmen bleibt der Verfügung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Staatsgesetzblatt vorbehalten.

Das Unternehmen ist unter der Firma "Staatliche Industrierwerke" in das Handelsregister beim Handelsgerichte Wien einzutragen (§ 8 des Einführungsgesetzes zum H.G.B.).

§ 2.

Das Unternehmen ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Der Staat haftet für die von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten.

§ 3.

Die Firma-Zeichnung erfolgt in der Weise, dass zwei vom Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten mit der Zeichnungsberechtigung versehen Organe der gedruckten, gestempelten oder von wem immer geschriebenen Firma ihre Unterschrift beifügen.

§ 4.

Die näheren Bestimmungen über die Leitung des Unternehmens und seine Vertretung werden in einer vom Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu erlassenden Dienstvorschrift getroffen. Die Bestimmungen über die Vertretung des Unternehmens nach Aussen werden in Form eines Auszuges aus der Dienstvorschrift in der amtlichen Wiener Zeitung kundgemacht.

Die staatlichen Industrierwerke sind berechtigt, sich im gerichtlichen und administrativen Verfahren durch die Finanzprokurator vertreten zu lassen.

§ 5.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

---000000000---



000141

48

Schlepp-
bahn